

Provisorische
Verfassung

des

Bauern-Standes

in Ehstland.

— Dem Bauer gebührt nicht die Regierung, aber Gerechtigkeit und die Hoffnung, sich oder die Seinigen einst auch emporbringen zu können.

Johann von Müller. IV. 4.

St. Petersburg,

verlegt Peter Hammer, der Ältere,

1806.



Dem Minister des Inneren,

G r a f e n

Victor Kotschubej,

Sr. Majestät, des Kaisers und Selbstherrschers aller Russen,
wirklichen Geheimen-Rathe, u. s. w.

u n d

d e m S e n a t o r

Nikolaus Novosilzov,

Sr. Majestät, des Kaisers und Selbstherrschers aller Russen,
Geheimen-Rathe, wirklichen Kammerherrn, u. s. w.

V o r r e d e .

(Geschrieben im October 1806.)

Die Anmerkungen unter den Actenstücken, die in diesen Blättern mitgetheilt werden, sollen zeigen, daß die provisorische Verfassung des Bauern-Standes in Ehstland nicht gerecht, nicht billig ist; also der Bestätigung unwerth, welche sie jetzt vom Russischen Kaiser erwartet. Der Herausgeber hat Alles verschmäht, was ihm zu diesem Zwecke nicht erforderlich schien, auch Nützlichendes; sonst hätte er das heilige Gebot: »Du sollt Deinen Nächsten lieben, als Dich selbst,« auslegen, und durch Beispiele, alte und, man kann freudig hinzusetzen auch neue, beweisen mögen, daß Freiheit besser sey, als Knechtschaft. Doch stände zu fürchten, Letzteres wäre überflüssig gewesen; denn welche die Lehre: »Gehe hin und thue des Gleichen,« darin finden sollten, die pflegen nur mit gedankenlosem Erstaunen dem nachzusehen, was Gutes und Großes geschieht.

Allein an Eins mußte erinnert werden; an die neue Verfassung des Livländischen Landvolks, weil sie, als Vorbild, — in den meisten Stücken heilsam für die Gegenwart, und einer bessern Zukunft den Weg bahnend, — die Hoffnung erhöhte, die der freiwillig angekündigte Entschluß der Ehstländischen Ritterschaft, in den Leibeigenen fortan »Menschen und Staatsbürger zu ehren, ih-

nen Menschen-Rechte zu gewähren, um mit reinem Gewissen Menschen-Pflichten fordern zu können, « der Welt einflöste.

Dafs der Vergleich doch eben so nützlich, als lehrreich sey!

Daher ist nun keine Zeile für die Darstellung geschrieben; sondern alle für die Gerechtigkeit. Manches forderte, fast absichtlich, auf, zu spotten; das ist, so viel als möglich, vermieden, damit der Zorn nicht gereizt würde, auch der ohnmächtige nicht.

Niemand halte es für verdächtig, — Viele möchten wohl dazu überreden, — dafs der Verfasser der Anmerkungen sich nicht genannt hat. Er würde es ohne Bedenken gethan haben, wenn er glauben dürfte, dafs ein unbekannter Name der Wahrheit, die er sagt, Kraft verleihen, und sie dahin führen könnte, wo man ihr allein den Eingang weigert. Mit einem guten Gewissen fürchtet er eben so wenig Böses, als er für sich Gutes sucht; sein Beruf, es für Andere zu suchen, liegt in der Sache selbst, und was lohnte, wenn nicht die Sache?

Niemand verwechsele, nach gewöhnlicher Weise, das Urtheil über die getadelten Beschlüsse, mit einem Urtheile über die Menschen, denen Jene durch Stand und Vaterland angehören, welche diese Beschlüsse fafsten. Viele sind tadellos, und, gewifs, »solche Gesetze mildern Alle; Einige wegen ihres Gewissens; Andere wegen ihres Vortheils. denn wenn man leben will: so mufs man leben lassen.«

Genug. Kann die Stimme der Publicität nicht bis zur höchsten Staatsgewalt dringen: so mag sie ungehört verstummen.

— — liceat sperare timenti!

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede des Herausgebers.

1802.

- Seiten
[V - VI]
- 1
- I. Unterthänige Vorstellung des Ritterschafts-Hauptmanns von Berg an Se. Kaiserliche Majestät, im Namen des versammelten Ebstländischen Adels. 4. VII 1802. 3-7
- II. Rescript des Kaisers an den Ritterschafts-Hauptmann von Berg, als Antwort auf obige Vorstellung. 14. VII 1802. 8-9
- III. An den Kaiser, vom Ritterschafts-Hauptmann von Berg. 18. VII 1802. 10-13
- IV. Erste Schritte zur gesetzlichen Bestimmung des Zustandes der Bauern in Ebstland. (1. Gutgemeinte Anrede.) 2. Das Kirchspiels-Gericht. 3. Das Bauern-Gericht. 4. Von den Pflichten und Vorzügen des Bauern-Gerichts. ("Jagauers") 14-30
- V. Zweites Rescript des Kaisers an den Ritterschafts-Hauptmann von Berg. [25] Sept. 1802. 31-32

1804.

- VI. Schreiben des Ritterschafts-Hauptmanns von Rosenthal an die Kirchspiels-Richter. Mit sechs Beilagen. 19. X 1804. 35-36
1. Verordnungen für die Bauern des Ebstländischen Gouvernements. Erste Abtheilung. Von den Leistungen des Bauers und deren Verhältnisse zu seiner Besetzung. 1. Abschnitt. Grundsätze zur Bestimmung der Leistungen des Landbauers. 2. Abschnitt. Von den Leistungen des Strandbauers. 3. Abschnitt. Von den öffentlichen Leistungen des Bauers. 4. Abschnitt. Grundsätze zur Ausgleichung streitiger Fälle. 5. Abschnitt. Bestimmung der Gröfse der Arbeitsstücke und 37-87

Seiten

Arbeiten. 6. Abschnitt. Von den Lostreibern. Zweite Abtheilung. Von den Gerichtsbarkeiten zwischen dem Herrn und Bauer. α . Das Kirchspiels-Gericht. β . Die Mittel-Instanz. γ . Der ritterschaftliche Ausschuss. Dritte Abtheilung. Von den Bestrafungen (der Gutsherrn) in Übertretungsfällen. — Summarische Übersicht der Erndte und Abgaben des Bauers.

37-87

88-89

90

90-91

92

92-98

99-102

103-117

118-121

122-133

2. Auszug aus dem Ritterschafts-Protocoll vom 4. October 1804.

3. Auszug aus dem bestätigten Bauer-Gesetzbuche. B. 1. Tit. 5. §. 15.

4. Auszug aus Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Schreiben an den Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal. 27. VIII 1804

5. Eidesformel.

6. Erläuterungen, wie das Wackenbuch eines Guts nach begehenden Formularen anzufertigen ist.

VII. Schreiben aus der Mittel-Instanz an die Kirchspiels-Richter. 11. III 1805

VIII. Instruction für die Kirchspiels-Richter. 16. II 1805

IX. Aus der Mittel-Instanz an den Kirchspiels-Richter des N. N. Kirchspiels. 13. V 1805.

Abänderungen und Zusätze vom Herausgeber.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wird der geneigte Leser ausdrücklich daran erinnert, daß alle, in den Anmerkungen beigebrachte Gesetze, die von dem Inhalte des Textes abweichen, Livländische sind, wenn dies auch nicht immer bei dem Einzelnen angemerkt seyn sollte. Der officielle Abdruck derselben ist nicht in's große Publicum gekommen; man findet sie aber vollständig im dritten Bande der merkwürdigen Zeitschrift »Rufsland unter Alexander dem Ersten, von Heinrich Storch, (Leipzig, 1804,) worauf sich deswegen die hier angegebenen Seitenzahlen beziehen. Die Überschriften der Haupt-Abschnitte hat man, zur Ersparung des Raums, durch folgende Abkürzungen angezeigt:

L. M. — Memorial der Committät zur Untersuchung der Livländischen Angelegenheiten.

L. V. — Verordnung, die Bauern des Livländischen Gouvernements betreffend.

L. J. — Instruction für die Revisions-Commission zur Anfertigung der Wackenbücher.

1 8 0 2 .

A

Die folgenden Actenstücke finden sich in »Storch's Rufsland«
u. s. w. B. 2. (Leipzig 1804.) S. 121 — 140. Nr. IV. ist, ohne Titelblatt
und Überschrift, auch in Ehstnischer Sprache gedruckt, und heist gewöhnlich
nach seinen Anfangs - Worten: »I g g a ü k s« (ein Jeder) 25 S. in kl. 8.

I.

Unterthänige Vorstellung des Ritterschafts-
Hauptmanns von Berg an Se. Kaiserliche
Majestät, im Namen des versammelten
Ehstländischen Adels.

Allerdurchlauchtigster Monarch,
Allergnädigster Herr!

Mit der offenen Freimüthigkeit und dem zuversichtlichen Vertrauen, mit dem so gern das Kind an seinen geliebten Vater sich wendet, darf jeder von Ew. Kaiserlichen Majestät getreuesten Unterthanen sich Ihrem Throne nahen, von Ihrer Milde eine gnädige Aufnahme, von Ihrer Weisheit eine gerechte Entscheidung seiner unterthänigen Bitten erwarten. Mit eben dem frohen Muthe wagt es Ew. Kaiserlichen Majestät getreue Ritterschaft des Ehstländischen Gouvernements, ihre Wünsche in Ansehung einiger, den Zustand der hiesigen Bauern betreffenden Bestimmungen Allerhöchstdenenselben in tiefster Demuth unmittelbar zu unterlegen, und allerunterthänigst zu bitten,

dafs es dem Adel erlaubt werde, selbige, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung Ew. Kaiserlichen Majestät, den Bauern durch jeden Erbherrn selbst bekannt machen zu dürfen, und dafs die von Ew. Kaiserlichen Majestät in dieser Absicht allerunterthänigst erbetene Vorschrift im Anfange als ein geheimer, durch mich dem Adel zu eröffnender Befehl erlassen werde, damit vorerst das Ansehen behauptet werden könne, dafs der Adel alle diese Anordnungen aus eigenem Antriebe und freiwillig thue.

Die Gründe, die uns sowohl zu dieser allerunterthänigsten Bitte, als auch zu dem Entschlus geleitet haben, fürs erste und ohne vorhergegangene Vorbereitung nicht weitere, und unsern Wünschen entsprechendere Schritte in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun, beruhen auf der Erfahrung, die es gelehrt hat, wie leicht durch missverständene und falsch gedeutete Gesetze auch hier im Lande Gährung und Unruhen veranlafst werden, zügellose Freiheit und Insubordination einreissen, und zu gefährlichen Katastrophen Gelegenheit gegeben werden kann.

Diese Befürchtung bestimmte bereits im Jahre 1795 den derzeitig versammelten Adel, welcher die Verbesserung des Zustandes der hiesigen Bauern in Berathschlagung nahm, zu dem Beschlus, alle damals getroffenen Abmachungen nur dem Adel allein bekannt seyn zu lassen; die Volks-Classe sollte selbige durch keine Publication, sondern blofs durch die Erfahrung in ihrer Behandlung kennen lernen: jedoch veranlafsten schon damals falsche Gerüchte, die sich über die Verhandlungen der Ritterschaft

verbreiteten, auf einigen Gütern Unruhen und Gährungen, die nur mit Hülfe des Militairs gedämpft werden konnten.

Unzulänglich und der gehegten guten Absicht nicht entsprechend blieben jedoch die derzeitig getroffenen Abmachungen, weil sie nicht zur Wissenschaft der Bauern gelangten. Der Ehstländische Adel, der so gern dem grossen Vorbilde der Milde und Menschenliebe nachzueifern wünscht, das Ew. Majestät allen Ihren Unterthanen geben, kam daher auf dem gegenwärtig gehaltenen Landtage einstimmig dahin überein, dafs die im Jahre 1795 bestimmten Grundsätze näher aus einander gesetzt, erweitert und den Bauern durch ihre Erbherrschaft bekannt gemacht werden müßten, sobald Ew. Kaiserliche Majestät diese Mafsregeln zu bestätigen Allergnädigst geruhen würden.

Um aber nicht durch diese erste Bekanntmachung bei den Bauern einen falschen Freiheits-Sinn zu wecken, glaubte die Versammlung, dafs der Bauer zuvörderst auf die Pflichten gegen seine Herrschaft, auf seine Obliegenheiten als Hausvater und Gesinde-Wirth aufmerksam gemacht, und dann aus der getreuen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, unter der Darstellung seines eigenen Vortheils, Nachfolgendes hergeleitet werden müßte:

a) Dafs ihm das freie Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen, Geld, Getreide, Vieh u. dergl., auf immer zugesichert werde.

b) Dafs er nicht angehalten werden solle, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unpartheiischen Gericht bestimmt werden muß, das ihm

*also - schon damals
kann, das die Lofe
eines angemessenen*

*Meliorationserschädigung nothwendig sei, falls der (Frohn-) Pächter überhört
geneigt gemacht werden solle sein Gefinde gut zu bewirthschaften und
selbstständigem Besitzen (ohne Unterstützung des Hofes) zu streben.*

zur Nutznießung abgegebene Grundstück oder Gesinde zu verlassen.

c) Dafs er dieses lebenslänglichen Genusses des ihm anvertrauten Grundstücks, der auch auf seine Wittwe und Kinder übergeht, nur durch Sorglosigkeit, Nachlässigkeit und schlechtes Betragen unwürdig und verlustig werden kann, und dafs selbst in diesem Fall der Gutsherr eine solche Absetzung nie allein, sondern in Gemeinschaft und mit Zuziehung des auf jedem Hofe einzuführenden Bauern-Gerichts, wozu die Bauern selbst die Glieder wählen, vornehmen wird.

d) Zur stillschweigenden Einschränkung der Willkühr und Leidenschaft, soll dieses Bauern-Gericht den Bauer wegen aller größern Vernachlässigungen seiner Pflicht, in so fern selbige keine Beahndung des Landes-Gerichts erheischen, (strafen, ^{strafen} ihn jedoch einer großen Strafe als die bloße

e) Dafs dem Herrn nur unter bestimmten Einschränkungen, mit Zuziehung des Bauern-Gerichts der Verkauf einzelner Erbleute frei stehen soll, und dafs ganze Familien nur abgegeben werden, wenn sie sich anderweitig ansiedeln können.

f) Dafs in jedem Kirchspiele Personen ^{aus dem Orte} ernannt werden, bei denen die Bauern sich über Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seiten ihrer Herrschaft beschweren können, dafs diese die Bauern zu vertreten, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und den Gutsbesitzer anzuhalten berechtigt sind, die Bauern zufrieden zu stellen.

g) Diesen Personen, die ein Gericht formiren, um über

das Verfahren des Gutsbesitzers zu urtheilen, würde es zugleich obliegen, zu prüfen, ob der Herr keine unverhältnißmäßige und unbillige Arbeiten, Leistungen und Zahlungen von seinen Bauern fordere, in welchem Falle sie dieses den Repräsentanten des Adels anzeigen müßten, die alsdann berechtigt wären, dem Herrn ein Regulativ vorzuschreiben, wornach er sich richten müßte. Da dieser letzte Punct leicht zu unnützen Klagen Anlaß geben kann, so würde derselbe im ersten Anfange ^{den Bauern} nicht bekannt gemacht, sondern nur als eine Bestimmung zu betrachten sein auf deren Beobachtung

Reval, 6 Jul., 1802.

Jedes Mitglied der Ritterschaft als auf einen Beschlus zu machen müßte, von dem die ungekränkte Ehre der ganzen Gesellschaft abhän-

Unterzeichnet: Im Namen der Ehstländischen
Ritterschaft,

Jakob von Berg,

Ritterschafts - Hauptmann.

II.

Rescript des Kaisers an den Ritterschafts-
Hauptmann von Berg, als Antwort auf
die obige Vorstellung.

Herr Ehstländischer Adelsmarschall von Berg.

Ihre Mir gemachte Vorstellung über die menschenfreundliche Absicht des Ehstländischen Adels, die politische Existenz der ihm gehörigen Bauern zu begründen und zu sichern, hat in Mir die angenehmsten Gefühle erweckt. Mit Entzücken übersehe Ich die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwei bisher von einander getrennte Classen von Staatsbürgern nun durch die Bande des gegenseitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint werden, und wo hinfort bei Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen einer Classe wie der andern, nur das gemeinsame Wohl beider zur Grundlage und Richtschnur angenommen werden soll. Ich billige und bestätige die, in Ihrer Vorstellung entwickelten Grundsätze, nach denen der Ehstländische Adel die allgemeinen Bestimmungen zum Besten der Bauern festsetzen will, und übertrage demselben mit unbeschränktem Zutrauen, sowohl die Bauern gehörig dazu vorzubereiten, als auch ihnen alle zu ihrem Besten getroffenen Mafsregeln im Namen der Ritterschaft selbst anzukündigen, wobei Ich jedoch hoffe, dafs Sie nicht ermangeln werden, Mir diese Beschlüsse vorläufig

mitzuthellen. Auch billige Ich die Vorsicht, mit welcher die Ritterschaft zu diesem großen Werke schreitet, welches die Ehre und den Ruhm dieser edlen Verbrüderung in den Annalen der Menschheit auf immer unvergesslich und um so ehrwürdiger machen wird, da dieser Schritt aus eigenem Antriebe und freiwillig geschieht. Ich genehmige gern, daß die ganze Verhandlung bis zur völligen Ausführung geheim gehalten werde, und erlaube Ihnen daher, gegenwärtiges Rescript nach Ihrem Gutbefinden bloß der Ritterschaft mitzuthellen, von deren billiger und aufgeklärter Denkungsart Ich schon lange, und vorzüglich durch die Mir am Ende des verflossenen Jahres von dem Major Peter von Löwis und dem Baron Karl von Stackelberg überreichte, und auf eben diesen Gegenstand abzweckende Vorstellung, überzeugt bin. Auch diese letztere habe Ich vollkommen gebilligt, und sie nur bis zur allgemeinen Beistimmung der ganzen Ritterschaft auf sich beruhen lassen. Der große Richter dort oben, der jede edle Absicht befördert, wird Ihre Bemühungen segnen; Ich aber verspreche Meinerseits, selbige mit inniger Zufriedenheit zu unterstützen. Mit Ungeduld erwarte Ich die Beendigung Ihrer Arbeit, um alsdann dem gesamten Adel von Ehstland Meine Erkenntlichkeit und Meinen Dank an den Tag zu legen. Unterdessen verbleibe ich Ihnen wohl gewogen.

St. Petersburg, 14. Jul., 1802.

Alexander.

 III.

An den Kaiser,

vom Ritterschafts-Hauptmann von Berg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Kein Ausdruck, keine Sprache, vermag die Gefühle der hohen Bewunderung, der tief empfundenen Verehrung und des namenlosen Danks zu schildern, zu denen Ew. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstes Schreiben vom 14ten Julius die Ehrländische Ritterschaft erneuert auffordert. In den gnädigsten Ausdrücken Ihres hohen Beifalls, erhabenster Monarch! der uns mit edlem Stolz und Freude belebt, finden wir die Erfüllung unserer liebsten und dringendsten Wünsche, und fühlen uns durch selbige so unaussprechlich glücklich, da es unser höchster Ehrgeiz, unser thätigstes Bestreben ist, Ew. Kaiserlichen Majestät Huld und Wohlgefallen zu verdienen.

Mit den eifervollsten Bemühungen werden wir von Zeit zu Zeit die Lage der untergeordneten Landbewohner zu verbessern bemüht seyn, und um dies thätiger leisten zu können, bleibt die allerunterthänigst erbetene Errichtung einer Credit-Casse für uns um so wünschenswerther, damit durch die Abhelfe unserer eigenen wahrhaften Hülf-

bedürftigkeit, wir in den Stand gesetzt werden, auch das Wohl anderer dauerhaft gründen zu können ¹⁾).

Für mich, der ich blofs der Dollmetscher der Gesinnungen und Handlungen meiner Mitbrüder bin, wird es eine heilige Pflicht seyn, mit der möglichsten Eile und dem thätigsten Eifer, das zum Besten der Bauern anzuferdigende Regulativ, in der Form der Bekanntmachung für die Landbewohner, Ew. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung, in tiefster Demuth zu unterlegen: ich wage es nur, mir unterthänigst die allergnädigste Erlaubniß zu erbitten, dafs, gleichwie ich das Wesentliche dieses wichtigen Gegenstandes, laut Aufforderung der ganzen versammelten Ritterschaft, Ew. Kaiserlichen Majestät übergeben habe, ich Ihnen, allergnädigster Herr! auch die einzukleidende Form, mit Vorwissen der Gevollmächtigten des Adels darbringen dürfe, die ich sofort zur Bewerkstelligung dieses Geschäfts zusammen berufen habe ²⁾).

¹⁾ Die Ritterschaft hat unter den mildesten Bedingungen einen Vorschufs von mehr als vier Millionen Rubel erhalten.

²⁾ Die Beschlüsse, welche der Livländische Adel auf dem Landtage 1803 zum Besten der Bauern fafste, entsprachen in ihrer ersten Gestalt den Absichten des Monarchen nicht hinlänglich, ob sie gleich billiger waren, und dem Bauern-Stande mehr Rechte einräumten, als in den Ehstländischen von 1802 und 1804 geschehen ist *). Se. Kaiserl. Majestät fanden sich bewogen, in einem Rescripte an den Minister des Inneren, d. d. St. Petersburg den 11. 1803 zur zweckmäßigen Beendigung der Angelegenheit

*) Wer sich davon überzeugen will, der sehe den Landtagsschluß in H. F. Tiebe's Nachtrag zu Liv- und Ehstlands Ehrenrettung. Halle 1805. S. 186 — 216.

Mit namenlosen Gefühlen, und voll der reinsten Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Kaiserlichen Majestät

Reval, 18. Jul., 1802.

unterthänigst - demüthigster Unterthan

Jakob von Berg,

Ehstländischer Ritterschafts - Hauptmann.

Folgendes zu verordnen: „— halte Ich es für nothwendig, eine „Committät unter Meiner eigenen Aufsicht zu organisiren, welche
 „1) die auf dem Landtage dieses Jahrs geäußerten Meinungen prüfe; selbige sowohl als den Landtagsschluss selbst mit „dem wahren Zustande der Sache in Livland vergleiche, und alsdann gemeinschaftlich Grundsätze bestimme, nach welchen der „oben erwähnte Wunsch des Adels zum gemeinsamen Wohl, ohne „Kränkung der gesetzlichen Rechte beider Theile, in Erfüllung gesetzt werde;

„2) nach dem allgemeinen Wunsche Commissionen, mit den „erforderlichen Instructionen versehen, errichte, damit diese die „Gehorschsleistungen an Ort und Stelle untersuchen und die „Wackenbücher einrichten;

„3) den Zustand der Bauern auf den Kron-Gütern, Pastora- „ten und allen dem Adel gehörigen Ländereien erforsche, und „endlich

„4) nach der erlangten Kenntniss von allem diesen eine all- „gemeine gesetzliche Anordnung treffe.

„Zu Gliedern dieser Committät ernenne Ich, unter Ihrem „Vorsitze, den Senator Kosodavlev und den geheimen Rath „Grafen Stroganov, nebst zwei Land-Räthen, welche Ich aus „den Mir vom Landschafts-Collegium vorzuschlagenden vier Can- „didaten erwählen werde.“ Storch's Rußland u. s. w. B. 3. S. 179.

Als Abgeordnete der Ritterschaft nahmen bekanntlich, auf Befehl des Kaisers, die Herren Landräthe und Ritter von Anrep (jetzt General-Major,) und von Buddenbrock Sitz und Stimme in der Committät, welche im August des erwähnten Jahrs

ihre Arbeit begann, deren Resultate die Welt mit Ruhm und Freude empfangen hat. Es läßt sich nicht gut erklären, warum die Ehstländische Ritterschaft, bei Abfassung ihres Regulativs im Jahre 1804, auf die Livländischen Verordnungen gar keine Rücksicht genommen, welche ihr doch billig in allen Stücken (ausgenommen die wenigen, wobei Local-Hindernisse es unmöglich machten,) hätten zum Muster dienen sollen; um so mehr, da sie nicht allein durch die öffentliche Meinung, sondern auch durch die Allerhöchste Bestätigung für gut und zweckmäfsig anerkannt sind. Nur sie zu übertreffen war erlaubt, wenn man eine Ehre darin suchte, seine Eigenthümlichkeit auch nicht der Nachahmung löblicher Dinge zu opfern.

Von dem Livländischen Landtage 1805 heifst es in dem angeführten Rescripte: „Das Zusammentreffen verschiedener Umstände „bewirkte in dieser Versammlung, wo in den Absichten nur Ein „Geist herrschte, eine Verschiedenheit der Stimmen. Enthusias- „mus auf der einen Seite, und eine aus vorhergegangenen Bei- „spielen entstandene große Besorglichkeit auf der andern, er- „zeugten einen solchen Widerspruch, daß keine vollkommen ein- „müthige Bestimmungen zu erwarten standen.“ — Die Beschlüsse der Ehstländischen Ritterschaft müssen freilich als Äußerungen des Gesamt-Willens und der Einigkeit angesehen werden, da sich unter ihr keine Stimme laut dagegen erhoben hat; aber sie sind nichts desto weniger verwerflich. Vergl. die 3. Anmerkung.

 IV. *Tyga äks.*

Erste Schritte zur gesetzlichen Bestimmung des Zustandes der Bauern in Ehstland.

Ihr freuet Euch jetzt der neuen Erndte, und Gottlob! die Zeit der drückenden Noth ist auch für dieses Jahr überstanden. Ihr wißt, mit wie vielen Aufopferungen wir Jahre lang für Eure Lebens- und andere Bedürfnisse haben sorgen müssen, und dies veranlaßt uns, die Frage an Euch aufzuwerfen: liegt nicht bei vielen die Ursache ihrer Hülfbedürftigkeit in ihnen selbst?

Wendet Ihr die gehörige Aufmerksamkeit auf die Bearbeitung Eurer Äcker? seyd Ihr haushälterisch mit dem, was Ihr erndtet? achtet Ihr hinlänglich auf den Erzug von Vieh und Pferden, um aus eigenen Mitteln den von Zeit zu Zeit eintreffenden Abgang Eures Anspannes ersetzen zu können?

Durch eine frühere ordentliche Wirthschaft (hier werden namentlich die Beispiele angeführt, die gewiß ein jeder Gutsbesitzer unter seinen Bauern aufstellen kann) sind diese im Stande gewesen, sich selbst in diesen schweren Jahren hinlänglich fortzuhelfen, um der Unterstützung des Hofes, entweder gar nicht, oder in einem so geringfügigen Mafse zu bedürfen, das selbige uns nicht lästig wurde, noch ihnen der zu leistende Ersatz schwer fallen kann. Woher seyd Ihr mehr in Hülfbedürftigkeit als sie? Gleich wie sie es verdienen, das wir ihnen

vor Euch allen das Zeugniß unserer Zufriedenheit geben, und für die eifrige und treue Erfüllung ihrer Pflichten gegen sich und gegen uns danken, so wollen wir auch Euch mit Liebe und herzlichem Wohlwollen an Eure Obliegenheiten erinnern, Euch dringend zur Nachlebung derselben auffordern. Bedenkt, daß es zu Eurem eigenen Nutzen, zum Besten Eurer Kinder und Nachkommen gereicht, für die Ihr als gute Hausväter und Mütter, zu sorgen verpflichtet seyd.

Ihr Wirthe und Wirthinnen, sucht durch gute und fleißige Bearbeitung Eurer Äcker, Euch bessere Erndten zu sichern, durch haushälterische Verwendung dessen, was Ihr erndtet, Euch vor künftigem Mangel zu schützen, und laßt die Überzeugung, wie nothwendig zu Eurem eigenen Fortkommen ein guter Anspann sey, Euch zur Aufmunterung dienen, alle Aufmerksamkeit auf die Erhaltung desselben und auf den künftigen Erzug von Vieh und Pferden zu wenden, um den von Zeit zu Zeit eintretenden Abgang ersetzen zu können.

Bezeuget Eurem Herrn willigen und freudigen Gehorsam, leistet pünktlich Eure schuldige Arbeit, zahlet Eure bestimmte Gerechtigkeit, und ersetzet mit Genauigkeit den vom Hofe erhaltenen Vorschuß.

Sorget und verpfleget Eure Knechte und Mägde ordentlich, zahlet ihnen den gebührenden Lohn, dies berechtigt Euch, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, welches Euch mit Ernst und Aufmerksamkeit wahrzunehmen obliegt.

Seyd als Eltern gegen Eure Kinder eingedenk der heiligen Pflicht, sie zur Gottesfurcht und Tugend anzuhalten, sie zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit aufzumuntern; hütet und bewahret sie vor Unthätigkeit und Müßiggang, als der Quelle alles Lasters.

Ihr Knechte und Mägde, leistet Eure Arbeiten mit Fleiß und Aufmerksamkeit, unterstützt thätig Eure Wirthe, seydt ihnen behülflich, ihr Gesinde in möglichst gute Aufnahme zu bringen, bezeugt ihnen willigen Gehorsam bei jedem Euch übertragenen Geschäfte, dies berechtigt Euch zu der Forderung, daß auch sie ihre Verbindlichkeiten gegenseitig gegen Euch erfüllen.

Erfüllt endlich alle, Ihr Männer, Weiber und Kinder, ohne Ausnahme die Pflichten, die Euch gegen uns Eure Herrschaft obliegen, vernachlässiget keine derselben, hegt zu uns ein uneingeschränktes, kindliches Vertrauen; überzeugt Euch, wie gut wir es mit Euch meinen, wie gern wir Euch von jedem Irrthum zurückzuführen wünschen, und daß die Beförderung Eures Wohlstandes, für die jetzige und für die künftige Zeit, uns so nahe am Herzen liegt. Dieses Vertrauen wird Euch selbst Freudigkeit zur Erfüllung Eurer Pflichten gewähren, und Ihr werdet uns die Mühe und Sorgfalt belohnen, die wir verwandt haben, um Euch in den Zeiten der Noth und des Kammers vor unverschuldetem Mangel zu sichern.

Als die vorzüglichste Berechtigung, dieses Vertrauen von Euch zu fordern, als die stärkste Aufforderung an Euch, für Euren eigenen und für den Wohlstand Eurer

Kin-

Kinder zu sorgen, wollen wir Euch die Vortheile zeigen, die der gute und fleißige Hausvater schon jetzt stillschweigend genossen hat, und zu genießsen berechtigt gewesen ist; wollen Euch diese, und andere mehr, öffentlich für alle künftige Zeiten zusichern; geloben es gern, daß wir für diejenigen unter Euch, die durch die treue Erfüllung ihrer Pflichten unsern herzlichsten Wünschen Genüge leisten, auch künftighin Alles, was in unsern Kräften steht, thun werden, um sie in ihren Verhältnissen zufrieden, froh und glücklich zu machen ³⁾.

³⁾ Der Livländische Adel hat für die Zukunft nichts gelobt; aber für die Gegenwart gethan, was möglich war. Warum hat der Ehstländische weniger gethan? Warum seinen Leibeigenen nicht die PERSÖNLICHEN RECHTE gewährt, worauf sie eben so gegründete Ansprüche zu machen hatten, als ihre glücklichen Brüder in Livland? Stehen sie auf einer niedern Stufe der Cultur, als diese? Wer mit Einsicht und Redlichkeit antwortet, muß die Frage verneinen. Fürchtete man noch immer, der Bauer würde die ungewohnten Rechte nicht heilsam anzuwenden wissen? — Es gilt allerdings für ein sicheres, aber auch schreckliches Mittel den Mißbrauch des Guten zu verhüten, daß man seinen Gebrauch gar nicht verstattet. Vergl. die 25. Anmerkung.

Örtliche Umstände erlaubten es nicht, den Ehstländischen Bauer in Rücksicht des Verhältnisses seiner Frohnen zu den Besitzungen mit dem Livländischen ganz gleich zu setzen; das würde den Adel zerrüttet haben. Wahrlich, ein hinreichender Grund, auf dieser Seite seine Wohlthaten zu beschränken; er hätte dürfen laut gesagt werden, wäre nicht mehr Gutes unterlassen, als er zu entschuldigen vermöchte. Aber man hat des Unbilligen zu viel gefordert, und dem Volke die Mittel zur geistigen und leiblichen Wohlfahrt verweigert. Eine traurige Consequenz! Aus den folgenden Anmerkungen soll sie deutlicher hervorgehen, als sie in dem verworrenen Texte erscheint.

1) Die gute und sorgfältige Bearbeitung Euerer Äcker, giebt Euch die gegründete Aussicht zu bessern Erndten, diese die Gelegenheit zu einem rechtmäßigen Erwerb, durch den Ihr Euren eigenen, und den künftigen Wohlstand Eurer Kinder gründet und befördert, da Alles, was Ihr Euch an fahrender Habe erworben habt und noch erwerbet, als Geld, Getreide, Vieh, Pferde und dergleichen, Euer freies Eigenthum seyn soll, Ihr könnt demnach mit allem, was nicht zum Inventarium des Gesindes an Acker-Geräthschaften und nothwendigem Anspann gehört, schalten und walten wie Ihr wollt, es verkaufen oder verschenken, und liegt Euch nur ob, dafür zu sorgen, daß Ihr dem Hofe nichts schuldig bleibt, nichts zum Nachtheil Eurer Kinder veräußert, auf die natürlich Euer hinterlassenes Vermögen forterbet.

2) Das sorgfältige Bestreben, Euer Gesinde oder Eure Wohnstelle in gute und immer bessere Aufnahme zu bringen, sichert Euch den lebenslänglichen Genuß desselben, mit allen dazu gehörigen Äckern, Wiesen und Heuschlägen, und sollen Eure Kinder solchergestalt den Vortheil Eures Fleißes genießen, und als Wirthe in dem Gesinde beibehalten werden, in so fern sie oder deren Mütter dem allen vorzustehen im Stande sind *).

* Dem Bauer ist das Land auf Erbzins zugetheilt. L. V. §. 32. Er kann es nur durch oberrichtliches Erkenntniß verlieren, wenn seine Schulden, die er seit dem Empfange des neuen Wackenbuchs gemacht hat, den doppelten Werth der Schätzung übersteigen; oder er, wegen Liederlichkeit, der fernern Verwal-

3) Damit Ihr dieser Zusicherung um so unbezweifelbarer gewiß seyd, so sollt Ihr Eure gegenwärtige Gesinde-Stelle gegen keine andere, und insbesondere gegen keine unbekannte Wohnstelle, mit noch nicht urbar gemachten Äckern und Heuschlägen, zu vertauschen angehalten werden, und soll in Fällen, wo dies erforderlich wäre, durch Bestimmung des Kirchspiels-Gerichts Euch eine hinlängliche Vergütung und Schadloshaltung ausgemittelt und zugebilligt werden ⁵⁾. Versetzungen von kleinen und schlechten, auf grössere und bessere Gesinde-Stellen erheischen keinen Ersatz.

4) Blofs Euch selbst, Eurer eigenen Sorglosigkeit und Nachlässigkeit werdet Ihr es zuschreiben müssen, wenn Euch in der Folge die Verwaltung des Gesindes abgenommen, und selbige einem Andern übergeben wird, und da Ihr hierdurch nicht allein uns, Eurer Gutsherrschaft, unwiederbringlichen Schaden bringt, sondern dies auch dem ganzen Gebiete zum Nachtheil gereicht, so soll auch mit Zuziehung desselben, und zwar durch ein von Euch allen zu erwählendes, nachher zu bestimmendes Bauern-Gericht, die Frage von uns beprüft und erörtert werden, wer aus dem Gesinde abgesetzt zu werden verdiene ⁶⁾.

tung eines Gesindes unfähig erklärt wird. Selbst in diesen Fällen muß es den nächsten Erben übergeben werden L. V. §. 40, 41.

⁵⁾ Was die Ritterschaft hier verspricht, hat sie nachher wieder zurückgenommen. Vergl. VIII, 5. Instruction für die Kirchspiels-Richter. §. 3, 4. und die 92. Anmerkung.

⁶⁾ Mit Unrecht wird hier von einem durch die Bauern selbst

5) Hieraus folgt, daß so lange kein Bauer-Wirth abgesetzt, er noch weniger verkauft werden kann, und soll überhaupt der Verkauf ganzer Familien, als verheiratheter Knechte und Lostreiber, mit ihren Weibern und Kindern, nur in dem Falle statt finden, wenn Euer Zustand dadurch verbessert wird, das heißt: wenn Ihr in den Stand gesetzt werdet, Euch anderweitig anbauen und ansiedeln zu können ⁷⁾. Die Veräußerung einzelner Menschen hingegen, wollen wir in dem Fall der eintretenden Nothwendigkeit, nur mit Zuziehung Eures Bauern-Gerichts bestimmen, da dieses, in so fern sie immer mit und unter Euch leben, am sichersten im Stande seyn wird, bestimmen zu können, ob Einer oder der Andere von Euch aus dem Gebiete entfernt werden müsse ⁸⁾.

zu erwählenden Bauern-Gerichte gesprochen. Ihre Wahl ist ohne Zustimmung der gnädigen Herrschaft immer ungültig. Vergl. den folgenden Abschnitt „3. Das Bauern-Gericht“ und die 14. Anmerkung.

⁷⁾ Es ist bestimmt gesagt, „daß Verkauf, Verpfändung und unentgeltliche Abtretung der Bauern beiderlei Geschlechts, von einem Gutsbesitzer an einen andern, ohne Land durchaus nicht Statt finden kann.“ L. V. §. 5.

⁸⁾ „Um denjenigen Hofesleuten, welche unbesitzlichen Edelleuten und Personen vom Rangadel gehören, das Mittel zu geben, Ackerleute zu werden; so wird erlaubt, solche Hofesleute Ein Mahl zu verkaufen, jedoch nur an solche Personen vom Adel, welche in Livland Güter eigenthümlich besitzen.“ L. V. §. 25. Überflüssig hat die Ebstländische Ritterschaft gesagt, daß sie den Menschen-Handel nur mit Zuziehung des Bauern-Gerichts treiben wolle. Es ist schon angemerkt, daß die Mitglieder dieses Gerichts nach dem Willen des Gutsbesitzers

6) Da wir bei der Einsetzung des Bauern-Gerichts hauptsächlich beabsichten und bezwecken, dafs es zunächst nach uns auf alles dasjenige achten, und dafür sorgen solle, was zu Eurem Besten dient, so sey es auch demselben überlassen, Euch in den Fällen einer größern Vernachlässigung Eurer Pflichten gegen uns und unter Euch selbst, zu richten, Euer verübtes Vergehen zu untersuchen, Euch die verdiente Strafe zuzuerkennen und diese zu vollziehen, wenn es uns vorher seinen Spruch unterlegt hat. Wir wollen prüfen, (was) ^{ob} die Sache gehörig erörtert, oder ob eine neue Untersuchung erforderlich werde, und wollen, wenn die von dem Gericht verhängte Strafe zu hoch wäre, selbige mindern ²⁾) und selbst sie nicht erhöhen.

7) Alle diese vorher gegangenen Bestimmungen mögen Euch überzeugen, wie ernstlich wir die Verbesserung Eures Zustandes bezwecken, und da diese unser vorzüglichstes Augenmerk ist, so rechnet um so mehr und so zuversicht-

gewählt werden müssen. Nimmt man nun auch den unwahrscheinlichen Fall an, dafs Einer, der Böses wollte, aus Irrthum die Würde Solchen übertrüge, die mehr nach gutem Gewissen, als nach Herrngunst sprächen; so würden sie doch vergebens sprechen, weil alle ihre Urtheile ohne Bestätigung des Gutsherrn — ungültig sind. Vergl. weiter unten „4. Von den Pflichten und Vorzügen des Bauern-Gerichts.“ 2.

²⁾ Nur wenn sie „Antheil an der Sache haben und Partey sind,“ können die Gutsherren die vom Bauern-Gerichte (dessen Urtheile ihnen auch immer zur Bestätigung unterlegt werden,) verhängte Strafe mildern; „in allen andern Fällen aber haben sie kein Recht, den Spruch des Bauern-Gerichts abzuändern.“
L. V. §. 90.

licher auf die Erfüllung des Euch gegenwärtig gegebenen Versprechens, zu dem wir hinzufügen, dafs auch von unsern Nachfolgern, weder Euer bisher geleisteter rechtmässiger Gehorch, noch die dem Hofe zu leistenden Zahlungen, an Geld, Korn und übrigen Wacken-Parcellen erhöht werden können und nie vergrößert werden sollen ¹⁰⁾.

8) Da wir aus eigenem Antriebe und freiem Willen Euch dieses alles zusichern, keine andere Aufforderung dazu kennen, als den herzlichen Wunsch, Euer Wohl und Euer Bestes dauerhaft zu gründen und zu befestigen, so wird auch bei Euch kein Zweifel Statt finden, und in Eurer Seele rege werden können, als würden wir dieses je abändern und nicht pünktlich erfüllen wollen. Hauptsächlich also, damit diese getroffenen Bestimmungen unsern künftigen Nachfolgern und Euren künftigen Gutsherrn zur unabweichlichen Richtschnur dienen sollen, so wist: dafs im Fall einer Bedrückung von Seiten Eurer Gutsherrschaft, Ihr Euch in der Folge an das eingesetzte, Euch

¹⁰⁾ Diese Versicherung würde Werth haben, wenn sie sich, wie in Livland, auf ein gesetzlich und menschlich bestimmtes Verhältnis der Rechte und Pflichten des Bauers gegründet hätte; aber 1802 war darüber noch nichts festgesetzt. Jeder Gutsherr verfuhr mit den Slaven nach eigenem Belieben, und machte sich also durch obiges Versprechen zu nichts anheischig, als dafs seine bisher geübte Willkühr nun ein Gesetz seyn sollte. Die vorläufige Einführung des neuen Regulativs von 1804 hat dies allgemein wieder aufgehoben, und die Unterthanen eines jeden guten Herrn gewifs mit Schrecken über den Zustand belehrt, der ihrer wartet, wenn sie — einen schlechten Herrn bekommen.

bekannt zu machende Gericht dieses oder eines benachbarten Kirchspiels zu wenden habt, und das Euch dieses in denen Euch zugesicherten Berechtigungen schützen, und Eure Rechte in allen Fällen vertreten wird.

2. Das Kirchspiels-Gericht.

1) Das Kirchspiels-Gericht besteht aus den beiden Ober-Kirchen-Vorstehern, zu denen noch ein dritter, oder Kirchspiels-Ältester, aus den Güterbesitzern gewählt wird ¹¹⁾: Letzterer wird als Euer Sachwald betrachtet; ihm ist jeder Bauer, statt das er vorher mit Aufopferung seiner Zeit und seiner mühsam gemachten kleinen Ersparungen nach Reval eilte, dort so oft durch falsche Rathschläge irre geleitet und zu unnützen Geldverwendungen verleitet wurde, in Zukunft seine Noth zu klagen und das Unrecht, welches er erfahren zu haben glaubt, vorzutragen berechtigt.

2) Jede von Euch zu erhebende Klage darf jedoch, wenn sie gleich mehrere zugleich betreffen könnte, nur

¹¹⁾ „Die Kirchspiels-Gerichte bestehen aus einem, vom Adel, der drei Kirchspiele gewählten Vorsitzer und aus drei Beisitzern, welche die Bauern jedes Kirchspiels erwählen.“ L. V. §. 100. Alle werden in Amtseid genommen und die Bauer-Beisitzer besoldet. L. V. §. 103, 106. Die zur Einführung der neuen Wackebücher Allerhöchstangeordnete Commission (Vgl. die 64. Anmerk.) eröffnet „in Verbindung mit dem Präsidenten und Ober-Kirchenvorsteher des Kirchspiels-Gerichts, welchem die Verordnung „für die Bauern-Verfassung, nach geschehener Verlesung, zur „unabweichlichen Nachachtung und Erfüllung abgegeben wird.“ L. J. §. 37.

von einem Einzelnen eingebracht werden, und seyð Ihr, wenn sie von mehrern auf einmal erhoben wird, Eures Rechts verlustig, und als Übertreter der gesetzlichen Ordnung zu betrachten und zu bestrafen.

3) Der Kirchspiels-Älteste nimmt Eure Klage an; er wird, wenn Eure Klage rechtmäßig gewesen ist, Eurer ächten Noth abzuhelfen bemüht seyn, und Eure Beschwerde in einer Zeit von 14 Tagen untersuchen, widrigenfalls Ihr Euch an einen der beiden andern Ober-Kirchen-Vorsteher wenden könnet. Kann er Euch nicht durch eine billige Vorstellung bei Eurem Herrn, zufrieden stellen, so hegt er mit den beiden Ober-Kirchen-Vorstehern ein förmliches Gericht, welches über das Verfahren des Guts Herrn urtheilt.

4) Treten Fälle ein, daß Ihr Klagen erhebet, die nicht zur Entscheidung des Kirchspiels-Gerichts gehören, so sorgt es dann dafür, daß Eure Beschwerde vom gehörigen Richter erörtert, untersucht und entschieden werde.

5) Ereignet sich der Fall, daß Ihr weder bei dem Kirchspiels-Ältesten, noch bei den Ober-Kirchen-Vorstehern Eures Kirchspiels Eure Klage erheben könnt, so steht es Euch in diesem Fall frei, den Kirchspiels-Ältesten des zunächst belegenen Kirchspiels zu bitten, daß er Eure Rechte vertrete.

6) Wenn Eure erhobene Klage falsch und unrechtmäßig gewesen ist, so wird auf Anzeige des Kirchspiels-Ältesten selbige von ihm gemeinschaftlich mit denen Kirchen-Vorstehern nochmals untersucht, und erhaltet Ihr

von diesem Gericht, im Fall Ihr nur aus Irrthum geklagt gehabt, Eure Zurechtweisung, und die verdiente Strafe, im Fall ein böser Wille zum Grunde gelegen haben sollte ¹²⁾.

3. Das Bauern-Gericht.

1) Dieses Bauern-Gericht bestehet aus einem Vorsitzter, den wir Gutsherren selbst ernennen, und aus vier Beisitzern ¹³⁾. Auf kleinen Gütern, wo die Bauerschaft nicht zahlreich ist, sind zwei Beisitzer hinlänglich.

2) Ihr sämtlichen Bauerwirthe wählet unter Euch die Beisitzer und könnet auch den Sohn eines Wirthes dazu ernennen, wenn er nicht als Knecht in einem andern Gesinde dient.

3) Eure erwählten Richter werden uns vorgestellt, damit wir Euch zurecht weisen können, wenn ihre Ernenn-

¹²⁾ Erst wenn der Bauer „zum zweiten Mahle eine ungesetzliche Beschwerde beim Kirchspiels-Gerichte führt, und sie „von demselben als widerrechtlich und ohne allen Grund anerkannt worden“ und er nicht aus Unwissenheit, sondern aus bösem Willen gefehlt hat, wird er bestraft. L. V. §. 115.

¹³⁾ „Dieses Bauern-Gericht soll aus drei Beisitzern bestehen, von welchen die Guts-Herrschaft den Einen, die Wirthe „durch Mehrheit der Stimmen den Zweiten und die Knechte des „Guts den Dritten wählen.“ L. V. §. 80. Alle haben gleiche Stimme im Gerichte, L. V. §. 82, welches, gleich dem Kirchspiels-Gerichte, von der Revisions-Commission, mit Verlesung der in der Volkssprache gedruckten Bauern-Verfassung, eröffnet wird. L. J. §. 56.

nung nicht zweckmäfsig seyn sollte, in welchem Fall Ihr eine zweite Wahl zu bewerkstelligen habt ¹⁴⁾.

4) Eure Richter dienen lebenslänglich, so lange sie dem Amte vorstehen können und wollen ¹⁵⁾, und in so fern nicht Einer oder der Andere von ihnen, sich durch verübte Vergehungen, dieses Vorzugs selbst unwürdig macht, in welchem Falle die übrigen in unserer Gegenwart über seine Absetzung urtheilen ¹⁶⁾.

5) Dieses Bauern-Gericht versammelt sich regelmäfsig alle Monate einmal, ausserdem aber so oft wir oder unsere Bevollmächtigte und Stellvertreter demselben die Untersuchung einer Sache übertragen, und nie ohne Vorwissen des Hofes ¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Wie viel Mahl die Bauern neue Candidaten präsentiren müssen, ist nicht gesagt, also so oft, bis sie den getroffen haben, welchen der Gutsherr dazu bestimmte. In Livland ist diesem ein solcher Einfluß nicht verstattet, wie man aus der vorigen Anmerkung sieht.

¹⁵⁾ In Livland werden sie alle drei Jahre auf's neue erwählt. L. V. §. 82

¹⁶⁾ „Im Fall ein Bauerrichter sich schlecht in seinem Amte, und Lebenswandel betragen sollte; so wird über ihn Beschwerde, beim Kirchspiels-Gerichte geführt, welches, nach Beprüfung der Sache, den Schuldigbefundenen seines Amtes entsetzt, und, zur Strafe verurtheilt.“ L. V. §. 87. Der Ehstländische Gutsbesitzer hat, wie man sieht, jedes Mittel in Händen, das Bauern-Gericht nach seinem Sinne zu bilden. Ist ein Mitglied diesem widerspännstig, flugs läfst er es von den übrigen, unter seinem Vorsetze des Amtes entsetzen; wenigstens kann er das, und wer möchte wohl für Alle stehen?

¹⁷⁾ „Das Bauern-Gericht versammelt sich gewöhnlich wö-
chentlich des Sonnabends Vormittags; und überdieß so oft,

6) Wir versprechen den Bauer-Richtern eine Erleichterung in ihrer zu leistenden Arbeit, gestehen ihnen eine Vergütung und eine Auszeichnung in ihrer Kleidung zu, damit letztere Euch alle an die Achtung erinnere, die Ihr ihnen, als Euren Ältesten, zu bezeugen schuldig seyd ¹⁸⁾.

4. Von den Pflichten und Vorzügen des Bauern-Gerichts.

1) Es entscheidet über Eure vorkommenden Zwistigkeiten, es untersucht und beprüft alle Eure begangenen Vergehungen, die mehr als eine gewöhnliche Hauszucht erfordern, und in so fern selbige nicht von der Art sind, daß sie für die eingesetzten Landes-Gerichte gehören, und von diesen gehandelt werden müssen.

2) Es bestimmt und vollzieht, unter der obengedachten Einschränkung unserer Zustimmung, die nach Maßgabe Eures Versehens zu verhängende Strafe ¹⁹⁾.

3) Es erörtert die Frage, ob ein oder der andere Wirth abgesetzt zu werden verdiene, und schlägt, wenn keiner von den Söhnen oder Schwiegersöhnen des abgesetzten Wirths das Gesinde zu übernehmen im Stande ist, und

„als die Nothwendigkeit außerordentliche Sitzungen erfordert.“
L. V. §. 85.

¹⁸⁾ „Für die Mitglieder der Bauern-Gerichte sollen die Revisions-Commissionen, nach der Übereinkunft mit dem Gutsherrn, auf jedem Gute ein gewisses Gehalt, oder andere vergütende Vortheile festsetzen.“ L. V. §. 86.

¹⁹⁾ Vergl. die 9. Anmerkung.

der Herr selbst keinen auswählt, dem er das Gesinde als des Hofes Eigenthum anvertrauen will, mehrere Subjecte, die zu Wirthen tauglich sind, vor ²⁰⁾.

4) Es hat die Vorsorge, daß aus dem vorhandenen Vermögen des abgesetzten Wirths zuvörderst das zum Gesinde gehörige Inventarium, worin die Sommersaat mit begriffen ist, ausgeliefert, dem neuen Wirthe übergeben, und sodann alles dasjenige vorzugsweise bezahlt werde, was der abgesetzte Bauer dem Hofe schuldig war.

5) Es übergibt, nach Abzug der vorerwähnten Schuld, dem abgesetzten Wirthe, wenn er keine Kinder hat, sein übriges Vermögen, als sein rechtmäßiges Eigenthum, zur freien und uneingeschränkten Verwaltung.

6) Hat der abgesetzte Wirth erwachsene Kinder, so wird, wenn die Befürchtung eintritt, daß er das Vermögen durchbringen dürfte, selbiges unter ihnen getheilt. Sind seine Kinder unmündig, so setzt ihnen das Bauern-Gericht Vormünder, die das Vermögen verwalten, bis die Kinder erwachsen sind. Jene geben dem Hofe und dem

*den vorbesagten Vermögen
latter bei seinem
eiten unter seine
des zu theilen, für
in confisciren?!*

²⁰⁾ In Livland haben die Bauer-Richter dafür zu sorgen, daß das Gesinde nicht ohne Wirth und Arbeiter bleibe. L. V. §. 59, 88. Sollten beim Tode eines Wirths unmündige Söhne vorhanden seyn; „so erwählt, unter Bestätigung des Gutsherrn, das „Bauern-Gericht Vormünder, welche über das nachgebliebene „Vermögen ein Inventarium aufzunehmen, und, mit Genehmigung „des Gutsherrn und des Bauern-Gerichts, einem der nahen Ver- „wandten der Unmündigen die Verwaltung des Gesindes „u. s. w. bis die Söhne majorenn geworden, zu übergeben haben.“ L. V. §. 41.

Bauern-Gericht von ihrer Verwaltung Rechenschaft, und gehört es vorzüglich zur Verpflichtung des letztern, dafür zu sorgen und zu wachen, daß alles zum Besten der Kinder verwaltet werde ²¹).

7) Gleiche Obliegenheit hat das Bauern-Gericht, im Fall ein Bauer stirbt, und unmündige Kinder hinterläßt.

8) Die Veräußerung oder der Verkauf eines Bauers wird nach der schon oben erwähnten Bestimmung nur mit Zuziehung Eures Bauern-Gerichts von uns bewerkstelliget ²²).

9) Das Bauern-Gericht muß untersuchen und darüber entscheiden, wenn Ihr Bauer-Wirthe Euren Knechten und Mägden nicht den ihnen gebührenden Lohn zahlet, und sie gehörig verpflegt. Gleichmäsig verhängt das Bauern-Gericht die Strafe, die die Knechte und Mägde verdienen, wenn ihre Wirthe über sie rechtmäsig Klage führen.

10) Die Umwechselung der Knechte und Mägde geschieht, wenn der Wirth mit seinen Knechten oder Mägden, und letztere mit jenem nicht zufrieden sind, jedesmal mit Zuziehung des Bauern-Gerichts, welches sich zu dem Ende alsdann versammeln muß.

11) Zu den Verpflichtungen des Bauern-Gerichts gehört, daß es Euch anhalte, alles dasjenige zu zahlen und zu leisten, was Ihr dem Hofe schuldig seyd.

²¹) Vergl. die 4. Anmerkung.

²²) Ein solcher Verkauf der Batern darf in Livland gar nicht bewerkstelliget werden. Vergl. die 7. Anmerkung.

12) Ihr alle seyd schuldig und gehalten, Euch willig den Verfügungen des Bauern-Gerichts zu unterwerfen, und Euch an uns zu wenden, wenn Ihr mit dem Spruch desselben nicht zufrieden seyd ²³⁾.

Im Namen der Ehstländischen Ritterschaft,

Jakob von Berg,

Ritterschafts-Hauptmann.

²³⁾ In Livland hat sich der Unzufriedene über den Ausspruch des Bauern-Gerichts nicht an den Gutsherrn, sondern an das Kirchspiels-Gericht zu wenden. L. V. §. 107, 108. — Es springt von selbst in die Augen, dafs die Bauern-Gerichte in Livland, bei ihrer Unabhängigkeit ein kräftiges Mittel seyn müssen, den Leibeigenen der gutsherrlichen Willkühr zu entziehen; in Ehstland können sie bequem dazu gebraucht werden, das Volk Form Rechtens durch sich selbst zu geißeln, wenn es nicht zu Kreuze kriechen will.

V.

Rescript des Kaisers an den Ritterschafts-
Hauptmann von Berg.

Geheim.

Herr Ehstländischer Adelsmarschall von Berg.

Ich finde den Beschlufs der Ehstländischen Ritterschaft zum Besten der Bauern, den Sie Mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen ²⁴⁾.

²⁴⁾ Der grossen Vorsicht gemäfs, welche die Ritterschaft bei der Ausführung ihres Plans für nöthig hielt, mußten die vorgelegten Beschlüsse auch Sr. Kaiserlichen Majestät zweckmäfsig erscheinen. Als aber der Livländische Adel nachher durch grössere Liberalität dem Bauern-Stande ein grösseres Vertrauen bewies; so stand billig zu erwarten, der Ehstländische würde sich überzeugen, dafs seine Besorgnisse übertrieben wären; Besorgnisse, die sich ohnehin mehr auf Vorurtheile gründeten, als — Gott Lob! — auf eine unglückliche Erfahrung. Denn wenn (wie in Nr. I. gesagt wird,) im Jahre 1795 durch falsche Gerüchte über die Landtags-Verhandlungen auf einigen Gütern Unruhen ausbrachen; so lag der Grund doch wahrlich nicht darin, dafs man den Bauern zu viel Gerechtsame, sondern gar — keine zugestanden hatte. Es bedurfte nicht falscher Gerüchte, um die Gemüther zu erregen! Vorsicht ist bei allen Dingen lobenswerth; aber die Behauptung findet sich in den Geschichten alter und neuer Zeiten bewiesen, dafs es weniger gefährlich sey, dem Volke Wohlthaten zu erzeigen, als — ihm Gerechtigkeit zu versagen. Von jeher haben die leibeigenen Bewohner Ehstlands ihr Schicksal ruhig ertragen, und weniger als ihres Gleichen versucht, es durch Verbrechen zu lindern. Wie wird das nun gelohnt!

Doch, der Kaiser ist ein Vater aller seiner Völker.

Indem Sie den Bauern durch diese Mafsregel Zutrauen zu der Fürsorge ihrer Herrschaften einflößen, werden Sie dazu gelangen können, die Rechte der erstern allmählig und unvermerkt zu begründen, und so die Wohlfahrt beider Theile zu sichern. Ich erlaube Ihnen, diese Verfügungen nach Ihrem Vorschlage in Ehstnischer Sprache bekannt zu machen, und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterschaft vorläufig Meinen Dank für diese ihre großmüthige Handlung zu bezeugen. Ich verbleibe Ihnen wohlgewogen.

St. Petersburg, — ²⁵ Septemb. 1802.

Alexander.

1 8 0 4.

Die nachstehenden Actenstücke, nebst dem größten Theile der Anmerkungen, wovon sie hier begleitet sind, hat der Herausgeber auch schon durch Storch's Rufsländ u. s. w. B. 7. (Leipzig, 1805.) S. 287 — 364 bekannt gemacht. In Ehstnischer Sprache ist Nr. VI. gedruckt erschienen, mit der Aufschrift: »Eestima Tallorahwa Seädu Moisa wanne-mattest noutud ja meie Sure armolisse Keisri Herrast »kinnitud 1805 aasta sees. Trükkitud Minuthi Kirja-dega.« [Verfassung der Ehstnischen Bauern, von den Gutsherrn beschlossen, und von unserm großen, gnädigen Kaiser bestätigt, im Jahre 1805. (Reval) mit Minuthischen Schriften. 30 S. in 4.]

VI.

Schreiben des Ritterschafts-Hauptmanns von Rosenthal an die Kirchspiels-Richter.

(Mit sechs Beilagen.)

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuehrender Herr Kirchspiels-Richter.

Ich übersicke Ihnen zu Ihrer Nachachtung einen Auszug aus der, von Sr. Kaiserl. Majestät in diesem Jahre bestätigten ²⁵⁾ Verordnung für die Bauern, welcher Alles daraus enthält, was Ihnen zur Richtschnur in ihrem Amte als Kirchspiels-Richter dienen kann.

Der ritterschaftliche Ausschufs hat, zufolge gedachter Verordnung, verschiedene Beschlüsse gefasst, welche Sie

²⁵⁾ Der Ausdruck sagt mehr, als er hier eigentlich sagen sollte. Es wurde der Ritterschaft erlaubt, ihre Beschlüsse für die nächsten zwei Jahre in Ausübung zu bringen. Die definitive Bestätigung haben sie nicht erhalten. Deswegen sollen auch auf Allerhöchsten Befehl „im Laufe der ersten zwei Jahre, bis zum Jahre 1807 die „von den Gutsbesitzern vorgenommenen revisorischen Messungen „der Bauer-Ländereien nicht in Effect treten.“ S. VIII, 16, h.

hiemit copeilich erhalten, denen ich drei Formulare unter Lit. A. B. et C, und eine Erklärung zur Anfertigung der Wackenbücher nach diesen Formularen, nebst einigen gedruckten Eidesformeln beifüge, von welchen ich Sie und die Herren Ober-Kirchen-Vorsteher Ihres Kirchspiels, jeder eine Formel, mit Benennung des tragenden Amtes, zu unterschreiben, und mir gegen den 15. December hierher zu schicken ersuche.

Kitego
Ich empfehle Ihrer besondern Aufmerksamkeit den 13. §. Tit. 3, im ersten Buche der bestätigten Bauergesetze, welche Gesetzes-Stelle Sie nicht unterlassen werden, zugleich mit dem, mir in einem Schreiben von Sr. Kaiserl. Majestät zur weitem Eröffnung ertheilten Befehle, den Gutsbesitzern Ihres Kirchspiels zur genausten Befolgung sogleich bekannt zu machen.

Ich habe die Ehre zu seyn

Ew. Hochwohlgeborenen

Reval. Ritterhaus, den 19. October 1804.

gehorsamer Diener

G. H. v. Rosenthal,

Ritterschafts - Hauptm.

I.

Verordnungen für die Bauern des Ehstländischen Gouvernements.

Erste Abtheilung.

Von den Leistungen des Bauers und deren Verhältnisse zu seiner Besetzung.

Erster Abschnitt.

Grundsätze zur Bestimmung der Leistungen des Landbauers.

§. I.

Zur Einschränkung der willkürlichen Behandlung des Bauers soll er nur zu nachfolgenden, bestimmten Leistungen verpflichtet werden können ²⁶⁾.

²⁶⁾ Die Livländer wollten die Mißbräuche verhindern, L. M. S. 186, 188, und ihre Leibeigenen vor aller Willkühr schützen (S. Rescript Sr. Kaiserlichen Majestät an den Minister des Inneren, S. 178.); in Ehstland hat man es nur auf eine eingeschränkte Willkühr abgesehen. Das sind freilich verschiedene Zwecke!

In dem Ehstnischen Abdrucke fehlt dieser erste Paragraph; statt dessen heist es: „Ein jeder Wirth und Bauer soll nach dem, was jetzt vorgeschrieben ist, dem Hofe frohnen und zahlen. „Worin dies besteht, lehrt folgende

Erste Abtheilung.“

Noch muß erwähnt werden, daß dem Ganzen eine vermahrende Einleitung vorangeht, die derjenigen Nichts nachgiebt, welche Nr. IV. eröffnet. Ein Paar andere abweichende Stellen sind gehörigen Orts eingeschaltet.

§. 2.

Seine Frohtage müssen nach der Quantität und Qualität der, zu einem Bauergesinde gehörenden Äcker und Heuschläge, und nach einer mit dem Flächeninhalte in Verhältniß gesetzten Menschenzahl bestimmt werden.

§. 3.

Es ist ein, seit den ältesten Zeiten angenommener Grundsatz, daß ein Bauergesinde für jede Tonne Aussaat in drei Feldern im Mittelboden, wovon der Ertrag nach dem §. 29. zu vier und einem halben Korn über die Saat berechnet wird, und wozu ein Ertrag von 5 Fuder Heu mittlerer Gattung angeschlagen wird, wöchentlich das ganze Jahr hindurch einen Anspanntag, und im Durchschnitt genommen, eben so viele Fufstage wie Anspanntage im Jahre leisten würde ²⁷⁾.

§. 4.

Ein Bauergesinde hat eine verhältnißmäßige Kraft, wenn es für jeden wöchentlichen Anspann- und Fufstag,

²⁷⁾ Der Sechstags-Bauer hat 6 Tonnen Aussaat in jedem Felde. (§. 6.) Er soll $4\frac{1}{2}$ Korn über die Saat erndten; also von 6 T. Roggen 27 T.; von 4 T. Gerste 18 T., welche = 12 T. Roggen; von 4 T. Hafer 18 T., = 9 T. Roggen. (§. 29.) Diesem zufolge erndtet der Bauer jährlich 48 T. Roggen. Über dies noch 30 Fuder Heu, welche = 15 Tonnen, 1 Loof Roggen (§. 49.); das macht eine Total-Summe von 61 Tonnen und 1 Loof Roggen. Davon abgezogen das Sechstel Gewinnst, welches dem Bauer, „aufser der hinlänglichen Vergütung“ seiner Arbeit (Vgl. die 84. Anmerk.) noch übrig bleiben soll (§. 34.), = 10 Tonnen, 2 Külmit Roggen; so wäre dieser seinem Herrn für 51 Tonnen,

*dazu ein neujährs-floze 2 loof. Gatterland = 1 loof 2 lof
Summa 63 tonnen*

den es dem Hofe das ganze Jahr durch als Frohne leistet (nachdem die ganze Summe solcher Anspann- und Fufstage auf jede Woche gleich vertheilt werden), einen arbeitsfähigen Menschen männlichen [?] oder weiblichen Geschlechts erhält ²⁸).

§. 5.

Von der in das Bauergesinde gelegten, dergestalt mit dem Flächen-Inhalte seiner Besizung im richtigen Verhältnisse stehenden Kraft hat der Hof das Recht, ein Drittheil zu seiner Benutzung in Frohntagen anzuwenden. Stehen aber Flächeninhalt und Kraft nicht in diesem Verhältnisse, so werden die Prästationen eines Gesindes dergestalt bestimmt, dafs, wo die Kraft das bestimmte Verhältnifs gegen den Flächeninhalt übersteigt, der sechste Theil der Kraft dem Hofe zu geben ist; wo aber der Flächeninhalt das bestimmte Verhältnifs gegen die Kraft übersteigt, der dritte Theil der Arbeit dem Hofe geleistet werden mufs, welche von dem überschiefsenden Lande mit einer verhältnifsmässigen Kraft hätte prästirt werden müssen ²⁹).

1 Külmit Roggen an Frohnen und Natural-Abgaben schuldig. Vgl. die 55. Anmerk.

²⁸) Es ist bestimmt, „dafs auf einem Haken nicht weniger „arbeitsfähige Menschen seyn sollen, als zehn Personen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts.“ L. V. §. 58.

²⁹) Klarer ist dies in einer Anmerkung des Ehnischen Abdrucks, S. 6. also gesagt: „in einem jeden Bauer-Gesinde mufs „zu einer Tonne Winter-Aussaats ein arbeitsfähiger Mensch seyn. „Trifft es sich aber, dafs im Gesinde einer mehr ist; so mufs des „wegen in jeder Woche ein Fufstag mehr geleistet werden, denn

§. 6.

Ein Bauergesinde, welches nach den vorhergegangenen Bestimmungen dem Hofe sechs Tage wöchentlich mit Anspann leistet, wird (so wie überhaupt jedes Gesinde nach der Anzahl seiner wöchentlichen Anspanntage zu benennen, und wo es nicht anders ausgedrückt ist, seine Leistungen im Verhältnisse gegen das Sechstags-Gesinde zu prästiren hat) ein Sechstags-Gesinde heissen, und dem Hofe sechs hundert Frohntage, halb mit Anspann, halb zu Fulse, in einem Jahr prästiren.

§. 7.

Diese sechs hundert halb Anspann- halb Fustage leistet das Sechstags-Gesinde dergestalt, dafs es dem Hofe

„jeder arbeitsfähige Mensch, der über die bestimmte Zahl ist, „mufs das Jahr hindurch dem Hofe wöchentlich einen Fustag „leisten. Ist aber im Gesinde ein arbeitsfähiger Mensch weniger, „als nach der Gröfse des Landes seyn sollte; so leistet das Gesinde „für eine Tonne Landes nur den dritten Theil dessen, was es sonst „leisten würde, wenn ihm der Arbeiter nicht fehlte, da es doch, „obgleich in Ermangelung dieses, das ganze Land im Gebrauche „hat.“

Diese Lehre von überschiefsender Kraft und überschiefsender Oberfläche ist mit ihrer Nutzanwendung in Livland ganz unbekannt. Wenn sich dort auch in einem Gesinde mehr Menschen befinden sollten, als das Gesetz erfordert; so hat der Gutsherr doch nicht den geringsten Vorthail davon, weil der Bauer nicht persönlich zinsbar ist. L. V. §. 1. Wo hingegen arbeitsfähige Menschen fehlen, da werden die Frohnen vom Kirchspiels-Gerichte, nach einem vorgeschriebenen Mafsstabe so weit vermindert, bis sie zu der Menschen-Zahl, so wie diese zu dem Lande, in dem gesetzlichen Verhältnisse stehen. L. V. §. 69, L. J. §. 30.

300 Fufstage

11 Fufstage bis 10 Oct

41

24 Wachen = 144

Erndstage = 48

frei zu vertheil. 102

Landstage } 102

= 300

das ganze Jahr hindurch wöchentlich, die Kirchenfeiertage abgerechnet, sechs Tage mit Anspann, und von St. Jürgen bis zu einem, im Wackenbuche bestimmt anzugebenden Tage, um oder nach Michaelis sechs Fufstage wöchentlich prästirt ³⁰⁾).

§. 8.

Den Rest der Arbeitstage, von denen jedoch acht und vierzig Tage unabänderlich für die Korn-Ernde, wozu der Sechstags-Bauer zwei Hülfschnitter zu stellen verbunden ist, bestimmt sind, vertheilt der Hof nach seinem Ermessen, und nach den Erfordernissen des Locals, nur muß alles bestimmt im Wackenbuche angezeigt werden ³¹⁾).

§. 9.

Dem Hofe steht es frei, zur Schonung des Bauerspanns im Frühjahr und im Herbst, wenn keine Waimen zur Hofarbeit kommen, bei schlechtem Wege zwei Wochen Anspannstage in doppelte Fufstage zu verwandeln,

³⁰⁾ Bei Natural-Abgaben kann die Frohne des Bauers in Livland so hoch nie steigen. L. V. §. 58, 63.

³¹⁾ Was hier „Rest der Arbeitstage“ genannt wird, heißt in Livland „Hülfs-Gehorch“, den aber der Hof eben so wenig nach seinem Ermessen vertheilen darf, als er das Recht hat, die ordinären Arbeiten von einer Zeit auf die andere zu verlegen. L. V. §. 65. „Bei der Verzeichnung der Hülfsarbeiten in's „Wackenbuch, muß bestimmt angegeben werden, zu welcher Jahreszeit sie geschehen, und wie lange sie dauern sollen; wenn sie in Fuhren bestehen, wie viel solcher Fuhren, und wohin sie abgefertigt werden dürfen u. s. w., damit der Bauerwirth seine Verpflichtungen genau wisse.“ L. V. §. 64.

und statt des Anspanns die Waimen zu fordern, oder den alsdann zurückgelassenen Anspann im Winter zur Verführung der Producte oder Anfuhr der Baumaterialien, und den in der Heuzeit zurückgelassenen Anspann zur Beschleunigung der Mistfuhr zu gebrauchen ³²⁾.

§. 10.

Ökonomische Erfahrungen lehren, daß kleinere, wie Sechstags-Gesinde, im Verhältnisse mehr Menschen zu ihren Arbeiten brauchen. Es wird daher das Vier- und Dreitags-Gesinde über die verhältnismäßige Anzahl noch einen arbeitsfähigen Menschen erhalten. Kleinere Gesinde sind mit zwei Menschen hinlänglich besetzt ³³⁾.

§. 11.

Die von einem Gesinde, wegen der überschießenden Kraft, mehr zu leistenden Tage, werden auf die Kordtage, Waschen, Hecheln, u. s. w. vertheilt, bei welchen Arbeiten alsdann ein jedes Gesinde eine gleiche Tour zu beobachten hat.

³²⁾ In Livland werden für einen Pferdetag nicht zwei Fußstage, sondern für drei Pferdetage vier Fußstage gerechnet. S. 355. Auch ist es gar nicht erlaubt, die im Frühlinge oder Herbste nicht genommenen Anspanntage zum Verfahren der Producte im Winter zu gebrauchen. L. V. §. 66, 2.

³³⁾ Anfang und Schluß dieses 10. §. stehen mit einander in offenbarem Widerspruche, so wie die Bestimmung über die Vier- und Dreitags-Gesinde mit dem §. 5. der Instruction für die Kirchspiels-Richter.

§. 12.

Wo der Mangel an Menschen es nicht anders gestattet, kann unter der, einem Bauergesinde zu gebenden Menschenzahl, ein Knabe oder ein Mädchen von vierzehn Jahren seyn ³⁴).

§. 13.

Der Bestimmung aller Leistungen eines Bauergesindes liegt die Berechnung des Ertrages seiner Grundstücke zum Grunde. Da seine Frohntage, welche nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der Äcker und Wiesen mit der Menschenzahl bestimmt worden, den Ertrag seiner Besitzung, nach dem im 36. §. festgesetzten Grundsätzen zur Bezahlung geleisteter Arbeitstage, auch nach Abzug des im 34. §. bestimmten Überschusses eines Sechstheils nicht vergüten ³⁵): so hat ein Gesinde nach der im 14.

³⁴) Zu den arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts werden in Livland nur diejenigen gerechnet, welche nicht unter siebenzehn Jahren, und weiblichen Geschlechts, welche nicht unter fünfzehn Jahren sind. L. V. §. 58. Gewifs, den Ehstländischen Gesetzgebern ist Nichts entgangen, was — ihnen nützen konnte. Wird und kann der Gutsherr aber wohl die vierzehnjährigen Kinder, die hier für arbeitsfähig erklärt werden, zu jeder Arbeit annehmen? Gewifs nicht.

³⁵) Hier folge das Verzeichniß aller gewöhnlichen Leistungen eines Ehstländischen Sechstags-Bauers, nach dem angenommenen Korn-Werthe berechnet. Der Krons- und Prediger-Abgaben, mit Ausnahme der angeführten Kopfsteuer, soll weiter unten gedacht werden, bei der Kritik der Consumtions-Rechnung, welche eine edle Ritterschaft in der „Summarischen Übersicht“ aufgestellt hat. ,

und 15. §. bestimmten Norm eine mäßige Abgabe in Natural-Zahlungen als Gerechtigkeit zu entrichten, im Win-

	Roggen.		
	Tonn.	Loof.	Külmit.
500 Tage zu Pferde, (132 im Sommer (§. 7. 36.), jeden zu 1 Külmit Roggen = 14 T. 2 L., und 168 im Winter, jeden zu 1 Külmit Gerste (= $18\frac{2}{3}$ T. G.) = 12 T. 1 L. 1 K.)	27	—	1
500 Tage zu Fulse, [240 im Sommer, jeden zu $\frac{1}{2}$ Külmit Roggen, und 60 im Winter, jeden zu $\frac{1}{2}$ Külmit Gerste (= $3\frac{1}{3}$ T. G.) = 2 T. 2 K. Roggen]	15	1	2
Das Spinnen von 6 Pfund Flachs zu vierelligem (§. 15.), oder 9 Pfund zu dreiligem Garn, [zu dessen Berechnung die Ritterschaft keinen Maßstab gegeben hat, weil sie es nicht bezahlen will. Nehmen wir nun die Livländische Taxe an, welche für das Spinnen eines Pfundes flächsen Garns 6 Fußstage vergütet (L. V. §. 66.); so betragen 6 Pf. 36 Winter-Fußstage, = 2 T. G.] <i>nach der Livl. Abgabe, also</i>	1	1	—
Die Hülf-Frohne des Waimens beim Dreschen, [welche wenigstens 20 Wochen hindurch, wöchentlich drei Mahl gefordert werden muß (Vgl. die 36. Anmerk.), beträgt 20 Winter-Fußstage, = 1 T. 1 K. G.]	—	2	$\frac{2}{3}$
2 Tonnen jeglichen Kornes (§. 14.) Gerechtigkeit, [in Roggen berechnet.]	4	1	—
$1\frac{1}{2}$ Fuder Heu (§. 14. 49.)	—	2	—
An übrigen Wacken-Parzellen (§. 14.)	1	—	—
Dem Wachtkerl des Hofes ($\frac{1}{2}$ Loof Roggen und $\frac{1}{2}$ Loof Gerste; einige andere Kleinigkeiten nicht gerechnet)	—	—	$2\frac{1}{2}$
Die Kopfsteuer (für ein Sechstags-Gesinde beträgt sie im Durchschnitt zum wenigsten 7 Rubel, 68 Kopeken, = 34 Sommer-Fußtagen.)	1	2	2
Zusammen	52	2	$2\frac{1}{3}$

Da der Bauer aber nur Frohnen und Abgaben für 51 Tonnen 1 Külmit schuldig war; so leistet er schon für 1 Tonne, 2 Loof und $1\frac{1}{3}$ Külmit zu viel.

Doch mit welchem Maße die Ritterschaft ihre Bauern gemessen hat, wird man noch deutlicher sehen aus folgender

ter etwas Gewisses zu spinnen und seinem Arbeiter, der die Erndte des Hofes nach Landesgebrauch ausdreschen

Berechnung des Landes eines Ehtländischen Sechstags-Bauers und dessen Leistungen nach Livländischer Taxe.

Die Ehtländische Loofstelle beträgt 22,500 □Fufs; die Tonnstelle also 67,500 □Fufs; 18 Tonnen Brustacker, die der Sechstags-Bauer hat, sind also = 1,215,000 □Fufs. Die Livländische Tonnstelle beträgt 56,000 □Fufs; obige 18 Ehtländische Tonnstellen also $21 \frac{3}{6}$ Livländische Tonnen, oder 21 und circa $\frac{5}{7}$ Tonnen. Diese betragen halb im zweiten und halb im dritten Grade (§. 3.), oder im Mittelboden, jede zu $67 \frac{1}{2}$ Groschen (L. J. S. 351.) gerechnet, 16 Thaler, 25 Groschen; ferner 30 Fuder Heu, das Fuder zu $11 \frac{1}{4}$ Groschen, betragen 3 Thaler $67 \frac{1}{2}$ Groschen. So machte das Ganze 20 Thaler, $2 \frac{1}{2}$ Groschen, die der Livländische Bauer in jährlichen Frohnen und Natural-Lieferungen abzutragen hätte. Die Frohnen und Abgaben des Ehtländischen Bauers für dasselbe Land betragen aber nach derselben Livländischen Taxe gerechnet, Folgendes:

16,24 1/2 }
 3,67 1/2 } 20 Thaler 25 Groschen

	Thl.	Gr.
300 Tage zu Pferde, (jeden, ohne Unterschied der Jahreszeit, zu 4 Groschen gerechnet.)	13	30
300 Tage zu Fufse, (jeden zu 5 Groschen.)	10	—
6 Pfund Flachs zu spinnen, (= 36 Fufstage)	1	18
Die Hilfsfrohnen des Waimens beim Dreschen, (60 Nächte, deren die Livländer, auch in diesem Stücke billiger, 2 für eine Tagesarbeit rechnen.)	1	—
2 Tonnen jeglichen Kornes Gerechtigkeit, (6 Tonnen Ehtländischen Maßes sind 11 Loof Livl.; also der Werth einer Tonne Roggen und Gerste, jede = $82 \frac{1}{2}$ Groschen; eine Tonne Hafer = $41 \frac{1}{4}$ Groschen.)	4	$52 \frac{1}{2}$
$1 \frac{1}{2}$ Fuder Heu, (jedes zu $22 \frac{1}{2}$ Groschen. L. J. S. 355.)	—	$53 \frac{3}{4}$
An übrigen Wacken-Parcellen, (für eine Tonne Roggen.)	—	$82 \frac{1}{2}$
Dem Wachtkerl des Hofes ($\frac{1}{3}$ Loof Roggen und eben so viel Gerste.)	—	30
Das Stations-Geld, (welches, von der hohen Krone erlassen, dem Bauer in Livland, als Ersatz für seine Kopfsteuer, ange-rechnet wird.)	1	54
Zusammen	53	$30 \frac{3}{4}$

20, 30 -
 54

man darf die Abgaben von 100 Gorn = 2 Fuder Roggen Land mit dieser Lage
 sieht die Größe der 100 Gorn = 6 Fuder Roggen = 9 Fuder Gerst = 1 Kalm Land
 entspricht auf 1 Kalm Land = 2 Winterpflanze

mufs, die gewöhnliche Hülfe mit einem Waimen zu leisten ³⁶⁾.

Der Ebstländische Bauer besitzt aber nur für 20 Thaler, $2\frac{1}{2}$ Groschen Land; er hat also für 15 Thaler, 27 $\frac{1}{2}$ Groschen mehr Leistungen als Land. Wohl zu merken, dafs in den obigen beiden Rechnungen von den Frohnen, welche für etwa überschiefsende Kraft verlangt werden können (§. 5.), gar keine Rede ist; eben so wenig von dem Dreschen des ordinären Arbeiters (§. 15.). — Und die Ritterschaft scheute sich nicht, so oft von wohlwollenden Absichten gegen ihre Bauerschaft zu sprechen? Wer ihr die auch zutrauen will, kann sie doch unmöglich in diesen Gesetzen finden, welche sehr naiv damit vertheidigt werden, dafs durch ihre Einführung mehrere Gutsbesitzer an Einkünften verloren hätten! Ob dies aber mehr den Gesetzen zum Lobe, oder den Gutsherrn zum Tadel gereicht? —

³⁶⁾ Da in Ebstland die erlaubte Aussaat des Hofes in keiner Hinsicht bestimmt ist; so wurde durch das Obige auch nicht gesagt, wie lange der Bauer dreschen müsse. In Livland hat man den Umfang der herrschaftlichen Ökonomie in ein genaues Verhältnifs zur Zahl der arbeitsfähigen Bauern eines jeden Guts gesetzt. L. V. §. 55, 65. Dafs die Ebstländische Ritterschaft die Hülf s-Arbeit des Dreschens umsonst verlangte, erregte den Unwillen der Bauern, der zu Anfang des Octobers 1805 auf einigen Gütern in der Nähe von Reval (Neunhof, Mens, Harms u. m. a.) in eine öffentliche Empörung ausbrach. Sie wurde zwar dieses Mahl noch mit militärischer Hülfe gedämpft; kostete aber mehreren Menschen, unter anderen dem commandirenden Officier, das Leben, und bewog die Ritterschaft zu einer Verordnung, die im Julius dieses Jahres schien, hauptsächlich folgenden Inhalts: „Zur Erleichterung des Dreschens soll, so lange die „Tages-Arbeit in drei Tackelucke eingetheilt wird, d. h. bis „Bartholomäi, jedes Mahl dem Drescher das zuerst nachfolgende „Arbeits-Stück, oder das erste Drittel der nächsten Tages-Arbeit „erlassen werden u. s. w.“ — Aufser der vergünstigten vierstündigen Ruhe kein Wort von Lohn für die saure Nacht! Dem ar.

§. 14.

Die jährliche Gerechtigkeit an Korn, wird zu einem Külmit an Roggen, Gerste und Hafer, von jeder Tonnstelle der ganzen Aussaat eines Gesindes im Mittelboden gerechnet, angesetzt. An Heu zahlt es den 20sten Theil des im Durchschnitt angeschlagenen Ertrags der Heuschläge, die übrigen Wacken - Parcellen zusammen genommen dürfen nicht den, nach einer angehängten Tabelle bestimmten, Werth einer Tonne Roggen übersteigen, können aber nicht ohne Uebereinkunft beider Theile abgeändert werden.

§. 15.

Die Spinnerei wird bestimmt nach den wöchentlichen Anspanntagen, und ein Gesinde erhält auf jeden wöchentlichen Anspanntag $1\frac{1}{2}$ Pfund Flachs zu dreifelligem Garn, oder ein Pfund Flachs zu vierelligem Garn, oder $\frac{1}{2}$ Pfund Flachs zu fünffelligem Garn zu verspinnen. Statt des

men Bauer wird das Dreschen also doch NICHT bezahlt; nicht einmahl dem Arbeiter (Waimen), der blofs des Dreschens wegen nach dem Hofe kömmt. Der LANDES - GEBRAUCH, im obigen Paragraphen, wie es scheint, als Beschönigung dieser auffallenden Ungerechtigkei angeführt, hätte sollen richtiger ein MISSBRAUCH genannt, und zu denen gezählt werden, die der Wille des Kaisers, (das heißt: die Gerechtigkeit,) zu vertilgen strebt. Das Verfahren der Ritterschaft in diesem und andern Stücken erinnert an eine Stelle in JESUS SIRACH: Cap. V, 2 — 5; sie sey der Betrachtung des Lesers empfohlen.

Flachses können 20 Pfund Wolle, oder 20 Pfund Heede einem Gesinde zu verspinnen, oder zu verweben gegeben werden. Von 1 Pfund Wolle müssen nur $1\frac{1}{2}$ Pfund Wattmal, und von 1 Pfund Heede nur 2 Ellen Leinwand gefordert, und diese Arbeit der Tour nach in die Gesinde vertheilt werden. Korden-Arbeit darf kein Gesinde über diese bestimmte Spinnerei nach Hause erhalten ³⁷⁾.

§. 16.

Die vorrätigen Dorfs-Viehweiden können dem Bauer nicht gegen Arbeit in Anschlag gebracht werden, wo aber ein Gesinde Ländereien wüster Bauerstellen nutzt, oder besitzt, hängt es vom Hofe ab, ob und wie lange er sie dem Gesinde lassen will.

§. 17.

Holz, Strauch oder Torf, in so fern es vorrätig ist, erhält der Bauer zu seiner Nothdurft, und wird ihm selbiges vom Hofe angewiesen. Die wirtschaftliche Benutzung der, einem Bauergesinde gehörenden, Holzungen bleibt ein Gegenstand der ökonomischen Forst-Anordnungen des Gutsherrn ³⁸⁾.

§. 18.

³⁷⁾ Auf jeden täglichen Arbeiter werden zwei Pfund Flach, oder vier Pfund Heede, oder fünf Pfund Wolle zum Spinnen gegeben; man rechnet aber dem Wirthe für jedes Pfund Flach zu spinnen sechs Fufstage an seinen Frohnen ab. L. V. §. 66. Das Weben muß der Gutsbesitzer auch bezahlen.

³⁸⁾ Der Bauer hat den unentgeltlichen Genuß des herrschaftlichen Waldes, wenn ihm Holz fehlt; doch darf er keines verkaufen. L. V. §. 72.

§. 18.

Als Riegenkerl, Mälzer, oder zu andern Arbeiten, und Verschickungen, welche ein größeres Zutrauen voraussetzen, kann der Wirth, Statt des Knechts, jedoch nie in der Erndte oder Saatzeit, gebraucht werden. Da die Arbeiten in der Branntweinsküche eine Verantwortlichkeit erfordern; so muß der Hof für ausgebildete Hauptbrenner aus seiner Bauerschaft sorgen, und da fällt die Nothwendigkeit weg, daß der Wirth selbst, Statt seines Arbeiters, erscheinen muß, wenn dieser zu der erforderlichen Hülfe tüchtig ist ³⁹⁾.

§. 19.

Eine Arbeit, welche nicht unterbrochen, und daher den eintretenden Feiertag nicht ausgesetzt werden kann, und die gewöhnlich zu prästirenden Arbeitstage dadurch überschreitet, ist der Bauer oder Arbeiter ununterbrochen zu leisten verbunden, und werden diese, dergestalt mehr geleisteten Tage, von den nächstfolgenden Arbeitstagen vergütet.

§. 20.

Tagsstücke aller Arbeiten, welche der Hofarbeiter, wegen des vom Wirthe gestellten schlechten Anspanns, nicht in der bestimmten Zeit verrichtet, ist der Wirth verbunden durch Arbeit gleich nachzuhohlen. Doch ist

³⁹⁾ Der Wirth kann nicht gezwungen werden, persönlich Frohnen zu leisten. Der Bauer ist überhaupt nur zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet; es wäre also gesetzwidrig, ihn, ohne seine Einwilligung, als Boten zu gebrauchen. L. V. §. 4.

auf die eintretende Witterung und natürliche Schwierigkeit des Bodens billige Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

Die Balken zur Wiederaufbauung verfallener und abgebraunter Bauerwohngebäude muß der Hof unentgeltlich anweisen, deren Anfuhr das Gebiet besorgt, zum Ausführen sich unter einander wechselseitige Hülfe leistet, und das Stroh zum Dachdecken zusammenschieft. Die übrigen nothwendigen Materialien, wenn sie innerhalb der Grenzen des Guthes vorhanden sind, läßt der Hof dem Bauer zu diesem Behufe ohne Ersatz anweisen ⁴⁰).

§. 22.

Brennen dem Hofe nothwendige Wirthschaftsgebäude ab, wozu auch das Wohnhaus zu rechnen ist; so giebt die gesammte Bauerschaft zu deren Wiederaufbauung eine billige Hülfe, welche jedoch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten darf. In jedem andern Falle vergütet der Hof die Anfuhr der Baumaterialien und das Aufführen seiner Gebäude von der Korngerechtigkeit, nach der bestimmten Norm, und kann im Winter zur Anfuhr so viel Anspanntage und im Sommer so viel Fufstage nehmen, als ein Gesinde wöchentlich prästirt ⁴¹).

⁴⁰) Zur unentgeltlichen Hülfsarbeit sind sich die Bauern in ähnlichen Fällen gegenseitig verpflichtet; aber zu den Baumaterialien selbst braucht Einer dem Andern nichts beizutragen. L. V. §. 75.

⁴¹) In Livland hilft der Herr seinem Bauer ein unverschuldetes Unglück tragen, ohne selbst in einem solchen Falle von ihm

 Zweiter Abschnitt.

Von den Leistungen des Strandbauers.

§. 23.

Die Strandbauern haben ihren Erwerb entweder aus der See, oder sie besitzen außerdem noch Ländereien. Wo der Strandbauer seinen Erwerb bloß aus der See hat, leistet er seine Hofsarbeit nach der Zahl seiner Menschen, und giebt dem Hofe den fünften Theil seiner Zeit in Fufstagen. Hat der Strandbauer aufser der Fischerei auch Äcker und Heuschläge, da prästirt er auch von dem Lande, nach den angenommenen Bestimmungen. Die Strandbauern zahlen für die Nutzung der See ihre bisher üblich gewesene Gerechtigkeit, und leisten die öffentlichen Abgaben und Arbeiten, wie die Landbauern *²).

das Geringste zu erwarten; in Ebstland ist es gerade umgekehrt. Der Livländische Bauer kann seines Eigenthums nicht entsetzt werden, wenn er durch Feuerschaden, Mißwachs, Seuchen u. dergl. in eine Schuldenlast gerathen ist, die sonst, ihrer Gröfse nach, ein rechtlicher Grund wäre, ihm die Wirthschaft zu nehmen. L.V. §. 40. Der Ebstländische muß seinem Herrn, wenn demselben ein Hofgebäude abgebrannt ist, umsonst frohnen, ob sich gleich dieser nicht verbindlich gemacht hat, dem unverschuldet unglücklichen Bauer Nachsicht oder Hülfe zu gewähren. Der Vorschufs bei eingetretenen Mißwachs-Jahren muß — sine clausula — bezahlt werden, wie aus dem Schlusse des folgenden Aufsatzes (No. VII.) zu ersehen ist. Die Ritterschaft glaubt, das durch ihre Wohlthätigkeit genugsam erleichtert zu haben.

*²) Man vergleiche die 107. Anmerkung.

 Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Leistungen des Bauers.

§. 24.

Alle Kron-Abgaben und öffentliche Verpflichtungen, zu welchen die Arbeiten und Zahlungen an die Kirche und Kirchendiener, Wegebesserungen und Postfourage-Lieferungen gehören, muß der Bauer, in Gemäßheit darüber ertheilter Verordnungen, leisten, und jede hierin vom Hofe für ihn gemachte Auslage durch anderweitige Prästationen, zufolge gegenwärtiger Beschlüsse, vergüten ⁴³).

§. 25.

Zu den öffentlichen Verpflichtungen des Bauers gehört auch die Stellung der Rekruten. Derjenige von den Söhnen oder Schwiegersöhnen eines Bauerwirths, den er zum Nachfolger in seinem Gesinde bestimmt, darf nicht zum Rekruten abgeliefert, noch auch von der Herrschaft zur Hofbedienung, ohne Einwilligung der Eltern, aus dem

⁴³) „Die zum Besten der Bauern erlassene Abgabe, unter dem Namen von Rofsdiens-Geld, zu 4 Thaler von einem Haken, wird dem Bauer von Seiten des Gutsherrn, den Thaler, zu 125 Kopeken, bei der Kopfsteuer-Zahlung angerechnet werden, so wie ihm auch die Stations-Abgabe nach dem Allerhöchsten Ukas vom 1. December 1801 vergütet wird.“ L. V. §. 48. Warum ist das in Ehstland nicht so? Hat die hohe Krone dort den Edelleuten oder den Bauern das Rofsdiens-Geld und Zoll-Korn erlassen? Oder meint die Ritterschaft, es sey ihren Bauern die Kaiserliche Wohlthat überflüssig, da sie ihnen eine „nie versiegende Quelle des Wohlstandes“ (VII.) geöffnet habe? Wovon sollen sie die Kron-Abgaben bezahlen? Auch von dem vielbesprochenen überschießenden Sechstel? Vgl. die 34. Anm.

Gesinde weggenommen werden ⁴⁴⁾; findet sich alsdann kein anderes, zum Rekruten taugliches Subject in dem Gebiete; so müssen, auf geführten Beweis, Rekruten von kürzerem, als dem vorgeschriebenen Maasse von dem Gute angenommen werden ⁴⁵⁾.

§. 26.

Die, dem Bauer obliegende Zahlung der Kopfsteuer, ist nach der Gröfse der Gesinde auf die Bauerschaft zu vertheilen. Der Hof zahlt für seine Dienstboten; ein Lostreiber ohne Land nach den Tagen, welche er, im Verhältnisse gegen ein Bauergesinde, dem Hofe prästirt ⁴⁶⁾.

⁴⁴⁾ In Livland darf der Gutsherr KEINEN Bauer ohne dessen freie Einwilligung zum Hofbedienten nehmen. L. V. §. 4, 8. Die Hofesleute machen einen ganz besonderen Stand aus, dessen Verhältnisse durch ganz besondere Gesetze bestimmt sind. L. V. §. 19—30. Warum nicht auch in Ebstland? — Hier muß, gelegentlich zu erwähnen, die Bauerschaft eines jeden Guts ihrem Hofe den Wachtkerl unterhalten, ohne daß ihr dafür das Geringste in Rechnung gebracht würde. Warum? Ein rechtlicher Grund läßt sich nicht angeben. Die Livländer bezahlen Alles; also auch den Wachtkerl, den das Gebiet stellt.

⁴⁵⁾ Die Aushebung der Rekruten ist ganz dem Bauer-Gerichte überlassen. L. V. §. 50. Aber noch entbehren die Livländer der Vergünstigung, daß beim Mangel tauglicher Subjecte vom gewöhnlichen Maasse kleinere angenommen würden. Wer es übrigens weiß, wie ungerne die Ehsten Soldaten werden, kann sich leicht vorstellen, was man über sie vermag, wenn man damit droht, sie — zu Soldaten zu machen.

⁴⁶⁾ Im Betreff der Kopfsteuer ist unter Lostreibern und Wirthen im Gesetze kein Unterschied gemacht. L. V. §. 48. Doch wird sie von den Gutsbesitzern in Livland ebenfalls, nach der Gröfse der Gesinde, auf die Bauerschaft vertheilt.

§. 27.

Beiträge, welche die Ritterschaft auf ihren Landtagen bewilligt, trägt die Gutsherrschaft.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze zur Ausgleichung streitiger Fälle.

§. 28.

In allen Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Bauern und Herrn über Gröfse und Güte einer Bauerbesitzung, und den damit nicht im Verhältnisse stehenden Leistungen entstehen, muß, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Norm, die Ausgleichung geschehen.

§. 29.

Zur Ausgleichung solcher streitigen Fälle, sind die von Alters her bestimmten vier Grade des Ackers beibehalten, und nachstehendes Verhältniß der verschiedenen Kornarten gegen einander festgesetzt worden:

Im 1sten Grade das sechste	}	Korn über die Saat.
— 2ten — — fünfte		
— 3ten — — vierte		
— 4ten — — dritte		

Landgerste verhält sich zu Roggen, wie 3 zu 2.

Deutsche Gerste verhält sich zu Roggen, wie 6 zu 5.

Hafer verhält sich zu Roggen, wie 2 zu 1.

§. 30.

Wo ein Gesinde dreißig Jahre in seiner alten Possession sich unverrückt befindet, ist der Acker wenigstens sm Mittelgrade anzunehmen, indem jeder Boden durch

die in dieser Zeit erhaltne Cultur sich zum Mittelboden qualificirt *7).

§. 31.

Bei streitigen Fällen wegen Heuschlägen hat der Kirchspiels-Richter erst den Ertrag derselben auszumitteln; kann er aber den Ertrag nicht genau bestimmen; so macht er auf einer Oberfläche von 2,400 Russischen Quadrat-Faden folgenden Anschlag:

Was Ansehen als Mittelheu = 1 m. 1/2 und

15	Bach- und Strandheu	10	} Saaden. $a \frac{1}{2}$ Stk = 200 Stk
6	Pajo	6	
5	Arro	5	
3	Morastheu	4	

x 6 = 60
x 1 1/2 = 120
x 3 = 12

Jede Saade enthält 10 Griesten, und jede Grieste wiegt ein Liespfund. Die verschiedenen Gattungen von Heu verhalten sich zu einander dergestalt, daß die beste Gattung gegen die mittlere wie 2 zu 3 und gegen die schlechtere wie 1 zu 2 angeschlagen werden muß *8).

Diese Bestimmungen offenbar billiger und zweckmäßiger als in Livland.

eben weil der sehr verschiedene Werth der verschiedenen Heuarten mit be

*7) Das Land muß ohne alle Rücksicht von beeidigten Revisoren untersucht und taxirt werden. L. V. §. 56. S. 351. L. J. §. 6.

richtigt ist. Na ist auch hier noch

*8) Der hier angenommene Flächen-Inhalt beträgt 117,600 □ Fufs. Die Livländische Tonnstelle enthält 56,000 □ Fufs; also etwas weniger, als die Hälfte. Nach der Verordnung der L. Committät vom 5. November 1804, wird der Ertrag einer Tonnstelle im ersten Grade zu $1 \frac{1}{2}$ Fuder (45 Griesten oder Liespfunde) gerechnet; im zweiten Grade gilt sie 1 Fuder, im dritten $\frac{3}{4}$, und im vierten Grade $\frac{1}{2}$ Fuder. Gewiß eine sehr billige Taxe. Das Verhältniß der verschiedenen Heu-Gattungen gegen einander ist in Livland nicht bestimmt.

tität u. bei Qualität Morastheu zu h durchschnittl zu h zugehört.

§. 32.

Wenn einem Gesinde, wie es oft nach dem Locale der Fall seyn kann, an dem verhältnißmäßigen Acker- oder Heu-Ertrage etwas fehlt; so wird entweder das eine durch das andere vergütet, oder ein solches Gesinde muß auf eine andere Weise ein angemessenes Aequivalent erhalten und annehmen, um so viel möglich die Prästationen der Gesinde zu egalisiren, und die Berechnung ungleicher Frohntage zu vermeiden.

§. 33.

Als Ersatz für eine Tonne Landes in jedem der drei Felder eines Gesindes, gelten $7\frac{1}{2}$ Fuder Heu von der besten Gattung, jedes Fuder von 30 Griesten, und umgekehrt; jedoch kann in streitigen Fällen die Aussaat eines Sechstags-Gesindes nur bis 4 Tonnen durch Heu abgekürzt werden. Buschländer darf der Bauer nur aufpflügen, wo der Hof ihm solches als Ersatz anweist, ⁴⁹⁾.

⁴⁹⁾ In Livland würde eine Tonne Landes in jedem Felde, halb im zweiten und halb im dritten Grade, durch achtzehn Fuder Heu ersetzt werden können. Buschländer hat jeder Bauer, und sie sind ihm nach einer bestimmten Taxe angeschlagen. S. 352. Man denke sich die Zeit — und sie muß doch endlich kommen, — daß diese ganz in Brustacker verwandelt sind! Was wird dann der Livländische Bauer gegen den Ebstländischen seyn, dem der Boden so spärlich zugemessen werden soll, daß er ihm jetzt, ganz angebaut, nur durch die Gnade des Herrn das ärmliche Leben zu fristen vermag? So viel Buschland, als der Livländische, konnte er freilich nicht erhalten; aber mußte er deswegen gar keins haben? —

*Meine Meinung
dies, - in 1844*

*id est Bestimmung und Acker-Verpflanzung (in spätere Zeit) des Buschland
gewiß landesförmig. Auf dieser Unterlage dürfen sich alle Gesinde
bewegen (oder die Gesinde) — dies nun wenigstens hoch überlegen
Bestimmung ganz allgemein. Franz.*

 §. 34.

Bei einem jeden andern, dem Bauer angewiesenen Äquivalent, welches das Kirchspiels-Gericht zu bepröfen hat, und es verwerfen kann, wenn es dasselbe nicht hinlänglich befindet, hat das Gericht dahin zu sehen, daß der Bauer, aufser der hinlänglichen Vergütung seiner dabei zu verwendenden Arbeit, und aufser der Nahrung und Kleidung der, zu der Gröfse seines Gesindes erforderlichen Menschenzahl, ein Sechstel Gewinnst, den angenommenen Principien zufolge, für sich noch behält ⁵⁰).

§. 35.

Wo durch altes Herkommen ein lange dauernder wirthschaftlicher Gebrauch gesetzlich geworden ist, und es sich findet, daß einige Hülsarbeit über dieses bestimmte Verhältniß, wegen gewisser Local-Bedürfnisse, zur Bestreitung der Wirthschaft unentbehrlich sind, da müssen diese Arbeiten aus den Natural-Abgaben, oder durch anderweitige Äequivalente ⁵¹) dem Bauer vergütet werden, welches

⁵⁰) Welch ein Aequivalent bleibt denn nun noch übrig? Man könnte das Fehlende in Gelde berechnen, und nach der, in §. 36 angenommenen Taxe dem Bauer die Tage bezahlen, die er für das Land frohnt, das er nicht hat. In Livland darf man dies aber nicht. L. V. §. 54, 58. L. J. §. 23.

⁵¹) Was hier unter „anderweitigem Aequivalente“ zu verstehen sey, läßt sich abermahls nicht errathen. Für den oben angegebenen Fall setzt die Livländische V. §. 64. folgendes fest: „Wenn bei der Schätzung der Äcker u. s. w. sich ausweiset, daß der Bauer mehr in Leistungen entrichtet, als der Werth seiner Ländereien beträgt, und der Gutsherr nicht Willens ist, von den Hülsarbeiten Etwas zu erlassen; so wird dem Bauer frei-

die zur Regulirung der Wackenbücher angesetzten Gerichte zu beprüfen haben ⁵²).

§. 36.

Wenn der Bauer den vom Hofe erhaltenen Vorschuss an Korn oder Geld nicht bezahlt; so ist der Hof berechtigt, ihn anzuhalten, selbigen abzuarbeiten; und zahlt von St. Jürgen bis Michaelis, jeden Anspanntag, wie zwei Fußstage, mit einem Külmit Roggen, und aufser dieser Zeit mit einem Külmit Gerste. In der nämlichen Art vergütet der Bauer seine schuldig gebliebene Korn-Gerechtigkeit. Ist die Schuld an Gelde; so wird für jeden Fußtag von St. Jürgen bis Michaelis $22\frac{1}{2}$ Kop., für den Anspanntag doppelt so viel, für jeden Fußtag, die übrige Zeit im Jahre, 15 Kop., für den Anspanntag 30 Kop. abgerechnet. Kein Bauer darf aber gezwungen werden, seine Schuld von Johannis bis Michaelis wider seinen Willen abzuarbeiten ⁵³).

„gestellt, von den Natural-Abgaben diejenigen zu bestimmen, welche er erlassen zu haben wünscht, um seine Leistungen mit dem Werthe seines Landes auszugleichen.“

⁵²) Der Ehstländische Bauer muß, im Verhältnisse zu dem Umfange seiner Besizung, schon mehr frohnen, als der Livländische; er ist ferner zu Natural-Abgaben verpflichtet, ohne daß sie ihm, wie dem Livländischen, durch Minderung der Frohnen vergütet würden, und nun darf diese Natural-Abgabe, die er sonst liefert, auch noch in Arbeitstage verwandelt werden, welche die gesetzliche Zahl überschreiten. Behält der Bauer dann zwei Drittheile seiner Kraft für sich übrig, wie von der Ritterschaft versichert wird? Unmöglich! Vgl. die 54. und 96. Anmerk.

⁵³) In einem solchen Falle wird jeder Pferdetag mit 40, und

§. 37.

Um allen Weiterungen zwischen dem Herrn und seinen Bauern, und den damit verknüpften nachtheiligen Folgen vorzubeugen, stehet es dem Herrn frei, Verträge mit seinen Bauern, jedoch nur auf die Zeit des Besitzes des contrahirenden Bauers, abzuschließen. Trifft der Herr mit seinem ganzen Gebiete oder ganzen Dorfe einstimmig eine Vereinbarung, so kann auf bestimmte Jahre ein Vertrag abgeschlossen werden ⁵⁴⁾.

§. 38.

Ein jeder, mit einem einzelnen Bauer abgeschlossener Contract muß dem Kirchspiels-Richter von beiden Theilen bekannt gemacht werden. Von einem, mit einer ganzen Dorfschaft oder einem ganzen Gebiete getroffenen Verträge wird auch eine Copie in das ritterschaftliche Archiv deponirt.

jeder Fufstag mit 30 Kopeken bezahlt. „Jedoch sollen alle diese „Gehorchstage, die für Vorschufs geschehen, nicht zur Zeit der „Saat oder Erndte, auch dazu nie mehr, als ein arbeitsfähiger „Mensch zu gleicher Zeit . . . aus dem Gesinde genommen werden.“ L. V. §. 74.

⁵⁴⁾ Sehr edelmüthig hat die Livländische Ritterschaft ihren Bauern auch das Recht eingeräumt, Ländereien käuflich zu erwerben, und „nach dem Beispiele anderer Stände, eigenthümlich zu nutzen,“ zu verkaufen, zu vererben, u. s. w. L. V. §. 17, 31. Was gegenwärtig eine leere Formel scheint, wird in einer glücklichen Zukunft zur großen Wohlthat werden. Warum will der Ehstländische Adel seinen Bauern die Aussicht darauf versagen?

§. 39.

Damit die Kosten revisorischer Messungen möglichst vermieden werden, wird das Kirchspiels-Gericht in erster Instanz angewiesen, so viel thunlich, durch Bauern selbst, nach ihrer Messungsweise, Streitfälle der Art auszugleichen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmung der Größe der Arbeitsstücke und Arbeiten.

§. 40.

den ein Geviert.

9 □ Faden = 14161 □ (F)

× 3 = 42483 □

□ = 361 □ = 17689

□ = 53067 □ (F)

□ = 441 □ = 21609

□ = 64827 □ (F)

Auf den Mittelboden berechnet, enthält ein Pflugstück, zwischen jeder der drei Mahlzeiten des Bauers, im Brachacker 17 Russische Faden in's Gevierte; wann das Feld gekordet wird, 19 Russische Faden in's Gevierte; zum dritten Pfluge, oder bei'm Saatpflügen, 21 Russische Faden in's Gevierte. Zum Aufpflügen des Stoppelfeldes dient der zweite Pflug zur Norm. Vom Bartholomäus-Tage an können dem Arbeiter nur zwei Pflugstücke des Tages, nach dem mittlern Anschlag, zum Aufpflügen zugemessen werden ⁵⁵).

§. 41.

Bei dem Heumachen können zwischen jeder Mahlzeit einem Arbeiter und Waimen zusammen, auf jeden ein Stück von 40 bis 50 Schritt in's Gevierte, nach Beschaffenheit der Heuschläge zugemessen werden ⁵⁶).

⁵⁵) In Livland werden für den ersten Pflug 40,000 □ Fufs, (10,000 Schwedische □ Ellen, S. 353.) in Ehstland 42,483 □ Fufs bestimmt.

⁵⁶) Der Schritt zu drei Fufs ($\equiv \frac{3}{7}$ Russische Faden,) gerech-

 §. 42.

Wenn Producte verführt werden, so sind bei leichtem Wege 35 Werst mit einer gehörigen Befrachtung, d. i. auf ein Pferd ungefähr 40 Liespfunde, welche 4 Tonnen Roggen gleich kömmt, eine Tagsreise. Auf der Retour, mit halber Fracht, kann der Arbeiter in vier Tagen eine Reise vollbringen, auf welcher er mit ganzer Fracht 5 Tage zubrachte. Mit leeren Fuhren sind 45 Werst eine Tagesreise. Für das Auf- und Abladen muß jedoch eine billige Zeit, den eintretenden Umständen zufolge, verstattet werden ⁵⁷⁾.

§. 43.

Ein Schnitter schneidet den Tag von $\frac{3}{4}$ bis eine Loofstelle Winterkorn ⁵⁸⁾; Gerste schneidet er eine halbe

net, macht nicht weniger, als 67,500 □ Fufs. Nach Vorschrift der Livl. Committät vom 19ten März 1805, wird zum Abmähen einer Loofstelle (40,000 □ Fufs,) Heuschlag ein Arbeitstag, und zur Sammlung des Heues davon auch einer gerechnet.

⁵⁷⁾ „Die Verführung der Producte soll nie mehr betragen, „als eine Fuhre auf jeden täglichen Arbeiter zu Pferde in der „Woche. Auf eine Fuhre werden nur 7 Loof Roggen, oder 40 „Liespfund Hinfracht und 20 Liespfund Rückfracht gerechnet. „Auch müssen diese Fuhren nicht während der Saat- und Erndte- „zeit, noch bei ganz schlechtem Wege, genommen werden; wobei „bestimmt wird zur Hinreise mit voller Fuhre für jeden Tag 35 „Werst, zur Rückreise 40 Werst.“ L. V. §. 66.

⁵⁸⁾ Der unbestimmte Ausdruck: „ $\frac{3}{4}$ bis eine Loofstelle“ kann nur in ein Gesetz passen, das den Zweck hat, die Willkühr einzuschränken, nicht aufzuheben. Glaubte man, der Arbeiter könne nicht mehr, als drei Vierteltheile einer Loofstelle bestreiten; so war es doch wohl Unrecht, ihm in irgend einem Falle eine ganze zum Arbeits-Stücke zu geben. Wozu nun dies „bis?“ Vermuthlich um den Herrn Gelegenheit zu verschaffen,

Loofstelle; Hafer eine zwei Külmitstelle. Wann nicht Korn geschnitten werden kann, und die Schnitter doch auf dem Felde schon versammelt sind, können sie zu andern Arbeiten unterdessen gebraucht werden ⁵⁹⁾.

§. 44.

Ein Arbeiter brackt 4 Liespfund Flachsstroh den Tag, und was einer brackt, schwingen zwei Menschen. Eine Weibsperson hechelt ein Liespfund Flachs durch zwei Hecheln, als ein Tagewerk ⁶⁰⁾.

§. 45.

Zur Ausmessung des Flächeninhalts einer Tonnstellē wird angenommen, das 10 Stangen im Quadrat, jede Stange von 5 Kubjas-Schritten, jeder Kubjas-Schritt von 3 Fufs Englisch, eine Loofstelle enthalten. Nach dem nämlichen Maafse wird der Flächeninhalt einer Tonnstelle Landes in Hofs- und Bauerländereien bestimmt.

auch beim Kornschnitte sich ihren Unterthanen gnädig zu beweisen, wenn sie nicht mehr verlangten, als ein Mensch leisten — kann.

⁵⁹⁾ In Livland werden dem Bauer für das Aberndten von 10,000 Schwedischen □ Ellen vier Fufstage vergütet, S. 354; es kommen also auf jeden Tag 10,000 □ Fufs. Soll der Schnitter in Ehtland täglich eine Revalische Loofstelle Winterkorn schneiden; so beträgt dies, nach §. 45, auf den Tag 22,500 □ Fufs; schneidet er $\frac{3}{4}$ Loof, so sind das doch noch 16,875 □ Fufs.

⁶⁰⁾ Darüber ist nichts bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von den Lostreibern.

§. 46.

Lostreiber, Kerl und Weiber ohne Land, und Knechts-Weiber ⁶¹⁾, welche zu keinem Gesinde gehören, arbeiten den angenommenen Grundsätzen zufolge, wo der Hof der Kraft keine Mittel des Erwerbs anweist, einen Tag in der Woche, welches im Jahr 52 Tage sind. Von einer Weibsperson fordert der Hof zwei Tage wöchentlich, von St. Jürgen bis Michaelis, und giebt ihr 3 Pfund grobes Flachs, oder 8 Pfund Heede auf den Winter zu spinnen ⁶²⁾.

§. 47.

Denjenigen Lostreiber-Wittwen und Knechts-Weibern, welche zwei Kinder selbst nähren, wird die Hälfte der Arbeitstage erlassen; nähren sie mehr Kinder selbst, so leisten sie, aufer der Winterspinnerei, dem Hofe keine Arbeit ⁶³⁾.

§. 48.

Bei der Regulirung der Wackenbücher ist darauf genau zu sehen; dafs dem Dienstboten eines Gesindes der

⁶¹⁾ Knechts-Weiber sind in Livland zu gar keiner Arbeit verpflichtet.

⁶²⁾ Es „soll jede dieser arbeitsfähigen Personen männlichen „Geschlechts einen Tag zu Fusse, wöchentlich das ganze Jahr hin- „durch; das Weib aber nur von St. Jürgen bis Michaelis gleich- „falls einen Tag wöchentlich zu Fusse zur herrschaftlichen Ar- „beit gebraucht werden; im Winter hingegen soll das Weib noch „zwei Pfund Flachs oder vier Pfund Wolle, oder fünf Pfund „Heede, bei ihrem eigenen Brode spinnen.“ L. V. §. 75.

⁶³⁾ Ein solches Gesetz fehlt leider noch.

hergebrachte, übliche Lohn zugesichert und im Wackenbuche angezeigt werde.

§. 49.

Gegen Roggen berechnet gilt ⁶⁴⁾

	2168 ^h Tonne.	726 ^h Loof.	248 ^h Külmit.	23 ^h Stoof.
Ein Bauerwagen	1	—	—	—
Butten, 60 Stück, oder ein Bund	—	—	1	—
Butter, ein Lies-Pfund	—	1	2	—
Eier, 100 Stück	—	—	1	—
Flachs, 1 Lies-Pfund	—	1	1	6
Gänse, 2 Stück	—	—	1	—
Garn, 1 Pfund	—	—	—	6
Hanf, 1 Lies-Pfund	—	1	—	—
Heu, 1 Fuder mittler Gattung	—	1	1	—
Hopfen, 1 Lies-Pfund	—	1	2	—
Huhn, ein altes	—	—	—	2

⁶⁴⁾ Die Livländische Taxe der Abgaben (L. J. S. 355) ist sehr tadelhaft, weil die meisten Artikel, Getreide ausgenommen, gegen den gesetzlichen Arbeitslohn gerechnet, zu so unverhältnißmäßig hohen Preisen angesetzt sind, daß kein Gutsherr, auch wenn er ihrer zur jährlichen Consumption viel bedürfte, sie, ohne großen Schaden, von seinen Bauern Statt der Frohntage nehmen kann. So wird z. B. für eine alte Gans 14 Groschen gerechnet, welche drei und einen halben Arbeits-Tag zu Pferde betragen; wogegen die Ehstländer zwei Gänse zu einen Külmit Roggen, also für einen Arbeits-Tag zu Pferde, annehmen. Das beeinträchtigt den Bauer fast eben so sehr, als die Livländische Rechnung den Herrn. Beide Taxen treffen nur in wenigen Stücken zusammen; doch ist die Ehstländische, im Ganzen genommen, nicht unbillig zu nennen.

	Tonne.	Loof.	Külmit.	Stoof.
Eine Milchbütte	—	—	—	2
Anderes Holzgeräth nach Verhältnisse	—	—	—	—
Reps, geräucherte, gesalzene oder getrocknete, 100 Stück	—	—	—	4
Sack von 6 Loof	—	—	1	—
Reggi, ein Bauer Regge	—	—	1	—
Schaaf, ein altes	—	1	—	—
— ein junges	—	—	2	—
Stroh, 1 Lies-Pfund oder Bund	—	—	—	$\frac{1}{2}$
Strömlinge, oder gesalzne Fische, eine Tonne	2	2	—	—
Talg, 1 Lies-Pfund	—	1	2	—
Viehstricke, 2 Stück	—	—	—	1
Steine, oder Fliesen zu brechen, im leichten Bruch, 1 Faden	—	—	1	6
— — 1 Faden im schweren Bruch	—	1	—	—

Zum Anführen eines Faden Fliesen gehören zwanzig Winter-Fuder, und jeder Anspanntag, der zur Anfuhr nöthig ist, wird nach der Norm berechnet.

Holz und Torf wird nach den Tagen berechnet, welche zugebracht werden müssen, um einen Faden von sieben Fuß Einhalliges Holz, worauf drei Winter-Fuder gerechnet werden, anzuführen; jeder Tag, der dazu verwandt werden muß, wird nach der Norm berechnet ⁶⁵).

⁶⁵) Hier hätte müssen genau bestimmt werden, wie weit der Wald entfernt seyn darf, aus welchem der Bauer dem Hofe die Holzanfuhr zu leisten hat. (Vergl. IX. Schreiben aus der Mit-

§. 50.

Gleich nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung hat der ritterschaftliche Ausschufs einen Termin zur Einlieferung der Wackenbücher von den Gutsbesitzern an die Kirchspiels-Richter ihres Kirchspiels anzusetzen, und das Kirchspiels-Gericht die eingereichten Wackenbücher erst selbst zu bepröfen, ob sie nach diesen Grundsätzen angefertigt sind, und sie nachher der Mittel-Instanz zur Revision einzureichen, wobei der Kirchspiels-Richter gegenwärtig seyn muß.

Bei der Durchsicht der Wackenbücher der Glieder des Kirchspiels-Gerichts, wird ein benachbarter Kirchspiels-Richter zugezogen. Das Wackenbuch eines Guts muß nach der bestimmten Norm angefertigt, und die Verträge mit den Bauern, welche eine Ausnahme von der formularmäßigen Norm machen, dem Wackenbuche angehängt werden. Sobald die Wackenbücher in der Art völlig berichtet, und von der Mittel-Instanz beglaubigt sind, werden sie dem Besitzer des Guts abgeliefert, der

tel-Instanz u. s. w.) In den Livländischen Gesetzen heißt es:
 „Bei der Anfuhr von Brennholz muß ein Arbeiter zu Pferde, in
 „der Entfernung des Hofs-Waldes von 7 Wersten, einen Faden,
 „von 6 Fufs hoch und 6 Fufs breit, Brennholz von einem Scheit,
 „täglich aufhauen und anführen. Ist die Entfernung des Waldes
 „größer, so werden für diese Anfuhr 35 Werste auf einen Tag
 „gerechnet, wobei auf einen Faden Holz von einem Scheit aufzu-
 „hauen und anzuführen zwei Tage, und auf einen Faden Holz von
 „zwei Scheiten vier Tage in Anschlag kommen. Auf ähnliche Weise
 „hat der Bauer auch die Anfuhr von Baumaterialien zu berechnen.“
 L. J. S. 355.

selbige seinen Bauerrichtern, in Gegenwart eines Gliedes des Kirchspiels-Gerichts abgiebt, die alsdann ein solches Wackenbuch an dem Orte aufbewahren, wo sie ihre Gerichtssitzungen gewöhnlich halten ⁶⁶).

Zweite Abtheilung.

Von den Gerichtsbarkeiten zwischen dem Herrn und Bauern.

1c. 1c. ⁶⁷)

Es können sich also ereignen:

1. Criminalfälle.
2. Streitige Rechtsfälle; diese treten ein:
 - a) Wenn ein Bauer über einen Bauer klagt.
 - b) Wenn der Bauer über den Herrn klagt.

⁶⁶) Zur Anfertigung und Einführung der neuen Wackenbücher wurden vier Commissionen für die vier Kreise des Livländischen Gouvernements errichtet, und die Vorsitzer derselben aus characterisirten Personen, welche keine Besitzlichkeiten in Livland hatten, unmittelbar von Sr. Kaiserl. Majestät gewählt L. J. S. 556.

⁶⁷) Der hier vermifste erste Paragraph findet sich in dem Ehstnischen Abdrucke, und lautet nach einer treuen Übersetzung also: „Wenn das, was wir, Eure Gutsherrschaften in der ersten Abtheilung zu Eurem Besten beschlossen haben, bestehen soll; so muß eine Gerichtsbarkeit eingerichtet werden, die es aufrecht erhält. Deswegen haben die Gutsbesitzer, welche um diese Einrichtung gesucht, für nöthig erachtet, einige Gerichte anzuordnen, daß, wenn zwischen dem Hofe und der Bauerschaft Einiges zu berichtigen seyn sollte, sie dieses thun; und damit unsere Bauern gesichert sind, nur die, nach dem Besitze ihrer Ländereien bestimm-

3. Übertretung polizeylicher Anordnungen; diese betreffen entweder:

- a) Öffentliche Verfügungen, für deren Aufrechthaltung der Hof verantwortlich ist.
- b) Die territorial und häusliche Polizey-Aufsicht, welche zur Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und zur Erhaltung ökonomischer, zum Nutzen abzweckender Einrichtungen abzielt.

§. 3.

I. Criminal-Verbrechen, welche Anderen zum abschreckenden Beispiele mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, müssen, obrigkeitlichen Verordnungen zu Folge, von der Gutsherrschaft selbst, den Gesetzen gemäß, angezeigt werden, und darf sie nicht gestatten, daß dergleichen Verbrechen vom Bauer-Gericht untersucht werden. Was

ten Frohnen und Abgaben zu leisten, so darf Niemand diese Verordnungen ändern, und Jeder soll sie so lassen, wie er sie hier findet. Auch hat unser allergnädigster Kaiser sowohl diesen Vorschlag, als die Gerichtsbarkeit, die wir angeordnet haben, bestätigt. Es soll sich das Kirchspiels-Gericht in dem Kirchspiele aufhalten, wo Ihr wohnt; Falls es nöthig seyn sollte, daß sie zusammenberufen würden, dieses Euch Eure Zeit nicht raube. Solltet Ihr mit ihrem Richterspruche nicht zufrieden seyn; so übergiebt der Kirchspiels-Richter die Sache dem Gerichte zur Beprüfung, welches in Reval seinen Sitz hat, und er soll dort, als ein geschwornener Mann, Eure Gerechtsame bewahren, wenn die Sache, um welche Ihr sucht, gerecht ist."

§. 2.

„Damit Euch bekannt werde, was vor diese Gerichte, die wir eingeführt haben, gehört; so wollen wir Euch die Fälle anführen. Es können sich also ereignen“ u. s. w., wie oben. —

also in dem Bauergesetzbuche nicht erörtert worden, gehört nicht zur Entscheidung vor das Bauer-Gericht ⁶⁸⁾.

§. 4.

II. Streitige Rechtsfälle, welche eintreten:

- a) Wenn der Bauer über einen Bauern klagt, gehören vor das Bauer-Gericht, welches seine Entscheidung der bestätigten Bauer-Einrichtung zufolge, dem Herrn zur Beprüfung vorzutragen hat, dem die Bestätigung übertragen worden ⁶⁹⁾.
- b) Wenn der Bauer über den Herrn klagt, so ist
- a) Die erste Instanz — das Kirchspiels-Gericht.
 - β) Die zweite Instanz — die Mittel-Instanz.
 - γ) Die letzte und oberste Instanz — das Collegium der Landräthe mit dem ritterschaftlichen Ausschusse.

Bei der, durch Anstellung einer Mittel-Instanz, erweiterten Gerichts-Form, sind nachfolgende, nunmehr nöthig befundene Bestimmungen zur Instruction dieser verschiedenen Gerichts-Instanzen festgesetzt worden.

§. 5.

α) Das Kirchspiels-Gericht.

Der Bauer muß alle Mahl seine Klage einzig und allein dem Kirchspiels-Richter in allen Fällen vortragen, dem gesetzlich der Versuch einer Vermittelung, vor der

⁶⁸⁾ „Bei Entdeckungen von Criminal-Verbrechen, hat das „Bauern-Gericht den Schuldigen in Verhaft zu nehmen, und so „gleich das Kirchspiels-Gericht davon zu benachrichtigen.“

L. V. §. 92.

⁶⁹⁾ Vergl. die 9. Anmerkung.

Zusammenberufung des Kirchspiels - Gerichts, obliegt, daher denn jeder Richter und jede Behörde den Bauer an ihn zu verweisen gehalten ist.

§. 6.

Kommt kein Vergleich zu Stande; so muß der Kirchspiels - Richter das Kirchspiels - Gericht innerhalb vierzehn Tagen versammeln, und in der Sache entscheiden ⁷⁰⁾.

§. 7.

Um die Begriffe der Bauern über Recht und Unrecht zu erweitern, muß der Kirchspiels - Richter jedes Mahl, wenn er ein Kirchspiels - Gericht zur Entscheidung einer Klage zwischen Herrn und Bauern zusammenberuft, auch zwei Bauerrichter eines benachbarten Gutes, das weder dem litigirenden Theile, noch einem Mitgliede des Kirchspiels - Gerichts gehört, hinzuberufen, welche der Untersuchung beiwohnen, aber keine Stimme haben sollen, damit sie, als Zeugen des unparteiischen Verfahrens der Richter, den Bauer zum Frieden vermahnen, der mit einer ungerichteten Klage würde weiter gehen wollen ⁷¹⁾.

⁷⁰⁾ „Das Kirchspiels - Gericht hat seine gewöhnliche Sitzung „in den ersten Tagen jedes Monats, so lange, bis alle eingegangenen Sachen beendigt sind. In besonders sich ereignenden Fällen hat dasselbe nach den Umständen außerordentliche Sitzungen „zu halten.“ L. V. §. 105.

⁷¹⁾ Zwei Bauern von den Einwohnern dreier Kirchspiele aus ihrer Mitte gewählt, haben, als ordentliche Mitglieder, Sitz und Stimme im Kirchspiels - Gerichte, und werden, gleich dem adlichen Vorsitzer desselben, in Amts - Eid genommen; auch erhalten sie eine jährliche Besoldung. L. V. §. 98 — 106. Wenn

§. 8.

Ist einer von beiden Theilen nicht mit der Entscheidung zufrieden; so zeigt der unzufriedne Theil seine Unzufriedenheit dem Kirchspiels-Richter innerhalb 8 Tagen an, und reicht die Appellation innerhalb drei Wochen von diesem Termine bei der Mittel-Instanz ein. Für den unzufriednen Bauer thut es, der bestätigten Bauer-Einrichtung zufolge, der Kirchspiels-Richter ⁷²⁾).

§. 9

In Fällen einer Insubordination wird dem Bauer keine Appellation nachgegeben, weil, da alle Mahl eine Strafe in diesem Falle zuerkannt werden wird, der Delinquent sie jedes Mahl in der Hoffnung ergreifen würde, während der Verzögerung der Bestrafung Gelegenheit zur Desertion zu finden ⁷³⁾).

man in Ehstland den Bauern zutraut, daß sie das unparteiische Verfahren des Richters beurtheilen können; so ist nicht zu begreifen, warum man ihnen keine Fähigkeit zutraut, über die Sache selbst mit zu entscheiden; und wenn sie so viel Einsicht nicht besitzen, wie kann man ihnen dann zumuthen, daß sie den Ausspruch des Richters als gerecht empfehlen sollen?

⁷²⁾ Der Bauer appellirt, bei einer Klage gegen seines Gleichen an das Landgericht; in Sachen zwischen dem Gutsherrn und Bauer sendet das Kirchspiels-Gericht, nach mißlungenem Versuche eines gütlichen Vergleichs, das Protocoll an obige Instanz, welche ebenfalls zwei beeidigte und besoldete Bauer-Beisitzer hat. L. V. §. 99, 118 — 122. So wählt in Livland der Bauer seine Richter in drei Instanzen aus seinem eigenen Stande. In Ehstland gar nicht. Vergl. die 6, 14 und 16 Anmerkung.

⁷³⁾ Die Appellation ist dem Livländischen Bauer unter keinem Vorwande versagt.

§. 10.

Will der Bauer, wenn er auf dem Hofe zur Arbeit ist, oder eine andere, dem Hofe zu leistende Verbindlichkeit zu erfüllen hat, bei dem Kirchspiels-Richter klagen: so muß er erst, ehe er sich entfernen darf, seine Arbeit oder Verbindlichkeit erfüllen, weil er in solchen Fällen vielleicht nicht im Stande seyn könnte, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 11.

Leuchtet aus der Klage eines Bauers eine überlegte Absicht zu schaden, und vorsätzliche Bosheit hervor; so kann das Kirchspiels-Gericht, nach Ermessen der Umstände, bis zehn Paar Ruthen öffentliche Züchtigung erkennen. Allen, durch nicht erfüllte Dienstleistung muthwillig verursachten Schaden ersetzt der Bauer doppelt.

§. 12.

Die von dem Kirchspiels-Gericht verhängte, öffentliche Bestrafung läßt der Ober-Kirchen-Vorsteher vollziehen.

§. 13.

Im Fall einer Abwesenheit des Ober-Kirchen-Vorstehers, ernennt der Kirchspiels-Richter einen andern Gutsbesitzer in dessen Stelle. Die Stelle eines abwesenden Kirchspiels-Richters vertritt ein benachbarter Kirchspiels-Richter.

§. 14.

Alle Bauerklage - Sachen werden mündlich verhandelt; das Protocoll führt ein Mitglied des Kirchspiels-Gerichts.

§. 15.

β) Die Mittel-Instanz.

In der Mittel-Instanz hat der jedesmahlige Ritterschafts-Hauptmann den Vorsitz, und sie wird constituirt aus den vier Gliedern der Oberverwaltung der Credit-Casse, von denen ein Mitglied aus jedem Kreise gewählt wird.

§. 16.

Diese Instanz hält ihre Sitzungen in der Gouvernements-Stadt Reval, und muß sich jedes Mahl versammeln, wenn sie in nöthigen Fällen vom Ritterschafts-Hauptmann zusammen berufen wird.

§. 17.

Bei eintretenden Local-Untersuchungen muß sich das Mitglied desjenigen Kreises, aus welchem die Klage erhoben wird, an Ort und Stelle begeben, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, und mit Zuziehung der zwei nächsten Kirchspiels-Richter, die auf die, von ihm erhaltene Aufforderung erscheinen müssen, die Untersuchung vornehmen, und seiner Gerichts-Instanz das geführte Protocoll einreichen,

§. 18.

Die Mittel-Instanz kann wegen vorzunehmender Local-Untersuchungen und Zeugenverhöre an keine bestimmte Zeit gebunden werden, in welcher sie entschieden haben muß; muß sich's aber angelegen seyn lassen, ihre Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zu geben. Die Kanzlei-Geschäfte besorgt die, bei ihr als Oberverwaltung angestellte Kanzlei.

§. 19.

Um die Revision muß der unzufriedene Theil vor Verlauf von drei Wochen anhalten ⁷⁴⁾.

§. 20.

γ) Der ritterschaftliche Ausschufs ⁷⁵⁾.

Der ritterschaftliche Ausschufs, als Gerichts-Instanz in Bauerklage - Sachen, muß seine Entscheidung innerhalb sechs Wochen geben. Der Ritterschafts-Secretär besorgt die Kanzelley - Geschäfte.

§. 21.

Alle Kirchspiels - Richter, die Glieder der Mittel - Instanz, und die, nicht als Richter im Ausschusse beeidigten Mitglieder, stellen Eides - Reversalen in Ansehung der Bauerklage - Sachen aus.

§. 22.

Das Ritter - und Landrecht ist in jedem Falle, in welchem gegenwärtige Abmachungen der Ritterschaft keine abändernde Bestimmung getroffen haben, das Recht, welches allen diesen in Bauerklage - Sachen eingeführten In-

⁷⁴⁾ In Livland wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Appellations - Verordnung verfahren. L. V. §. 127.

⁷⁵⁾ In diesem ritterschaftlichen Ausschusse ist der Ritterschafts - Hauptmann wenn auch nicht Vorsitz, doch — Referent. Der Bauer appellirt also eigentlich vom Ritterschafts - Hauptmann an den — Ritterschafts - Hauptmann, der in dieser letzten Instanz nur von einigen andern Personen seines Standes umgeben ist. Nicht so in Livland. Hier werden die Sachen der Bauern gegen Gutsbesitzer von einem Departement des Hofgerichts entschieden, dessen Präsident ein Beamter der hohen Krone, und als solcher, von der Ritterschaft ganz unabhängig ist. L. V. §. 130.

stanzen zur Vorschrift dienen muß, und wonach sie sich zu richten haben.

§. 23.

III. Dem Grundherrn gebührt die Aufrechterhaltung polizeilicher Anordnungen, sie mögen nun betreffen:

- a) Öffentliche, polizeiliche Verfügungen, wenn der Hof für sie verantwortlich ist, oder
- b) Eine häusliche oder Territorial-Polizei-Aufsicht, um auf eignem Grunde und Boden Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

§. 24.

Die Untersuchung dieser Vergehungen stellt der Herr entweder selbst an, oder überträgt sie seinem angestellten Bauer-Aufseher.

§. 25.

Die Strafe für dergleichen Vergehungen darf nie die Hauszucht überschreiten; verdient aber ein solcher Übertreter, wegen wiederholter Vergehungen eine schärfere Bestrafung, als die gewöhnliche Hauszucht; so überträgt der Herr die Zuerkennung der Strafe seinem Bauer-Gericht, das dabei bloß auf das Factum der Wiederholung zu sehen hat.

 Dritte Abtheilung ⁷⁶⁾.

 Von den Bestrafungen in Übertretungsfällen.

§. 1.

Die Bestrafung der Bauern für ihre verschiednen Vergehungen, bestimmt das, zum Leitfaden der Bauer-Richter angefertigte Gesetzbuch, und ist zum Theil in der, den Kirchspiels-Gerichten ertheilten Vorschrift enthalten, welche auch den Entscheidungen der übrigen Instanzen, vor welche Klagen in Bauersangelegenheiten gelangen, zum Grunde liegen müssen.

§. 2.

Sollte aber der Bauer in den Rechten, welche die Ritterschaft ihm freiwillig zugesichert hat, durch ein einzelnes Mitglied derselben verletzt werden: so wird es nach folgenden Grundsätzen geprüft und bestraft.

§. 3.

Die Bedrückung des Bauers kann darin bestehen, daß

⁷⁶⁾ Diese dritte Abtheilung fand sich anfangs nicht in der mehr erwähnten Ehstnischen Druckschrift; sie ist aber später, auf einen halben Bogen besonders, doch mit den beiden ersten in fortlaufender Seitenzahl gedruckt, nachgeliefert. Sonst hat die Ritterschaft von ihren Beschlüssen dem Publicum nichts mitgetheilt. Die Livländischen wurden nebst allen dazu gehörigen Beilagen, dem dirigirenden Senate zugestellt mit dem allerhöchsten Befehl: „Die „Verordnung — — aller Orten in Livland in Deutscher, Lettischer „und Ehstnischer Sprache — — öffentlich bekannt machen zu „lassen.“ S. Storch's Rußland u. s. w. B. 3. S. 363.

- 1) Der Herr dem Bauer sein, ihm nunmehr zugesichertes, Eigenthum gewaltsamer Weise nimmt oder nehmen läßt ⁷⁷⁾).
- 2) Dafs der Herr dem Bauer mehr Leistungen auflegt, als er nach seinem Wackenbuche zu fordern ein Recht hat.
- 3) Dafs der Herr den Bauer schärfer bestrafen läßt, als die Gesetze es vorschreiben.

§. 4.

Wer sich das Eigenthum eines Bauers gewaltsamer Weise zueignet, muß

⁷⁷⁾ Unter diesem Eigenthum ist, wie man aus mehreren Stellen der vorhergehenden Aufsätze (I, a. IV, 1.) sieht, das bewegliche Vermögen zu verstehen, welches die Livländische Ritterschaft ihren Bauern durch die neue Verfassung nicht erst zuzusichern brauchte, da dies schon im Jahre 1586 geschehen und durch einen Landtagsschluss von 1765 bestätigt war. L. M. S. 181, 184. In Ehstland nicht also? So früh unterschieden sich beide Provinzen? — Aber in §. 2. der Instruction für die Kirchspiels-Richter heist es: „In allen Entscheidungen über bewegliches Vermögen der Bauern richten sich die Gerichte nach dem dritten Punkte der Landtags-Beliebung vom 15. December 1795, welcher enthält: den Bauern gehört alles bewegliche Vermögen an Pferden, Vieh, Getreide, Heu, und was er sich sonst erwirbt, oder von seinen Eltern erhalten, erb- und eigenthümlich.“ Also schon seit 1795 galt dies? — Aber in der ersten hier abgedruckten Vorstellung der Ritterschaft an den Kaiser, d. d. Reval, den 4. Jul. 1802, heist es: dem Bauer solle aus der getreuen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hergeleitet werden:

a) „Dafs ihm das freie Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen, Geld, Getreide, Vieh u. dgl., auf immer zugesichert werde.“ Also war es ihm noch nicht zugesichert? — Wer vermag das zu reimen?

Das erste Mahl die gewaltsam genommenen Sachen dem Bauer doppelt restituiren. Diese Bestimmung tritt bei jeder Wiederholung unabgeändert ein.

Das zweite Mahl verfällt der Herr noch überdem in eine Geldstrafe von 50 Rubel an die Ritter-Casse ⁷⁸⁾.

Das dritte Mahl wird, aufer der Bestimmung auf den ersten Fall, sein Name auf dem nächsten Landtage öffentlich genannt, und er erhält vom Ritterschafts-Hauptmann einen Verweis vor der ganzen Versammlung ⁷⁹⁾.

Das vierte Mahl wird sein Vermögen auf bestimmte Zeit unter Vormundschaft gesetzt.

§. 5.

Vermehrte, dem Bauer aufgelegte Leistungen werden

Das erste Mahl dem Bauer doppelt ersetzt ⁸⁰⁾.

Das zweite Mahl zahlt der Übertreter aufer dem doppelten Ersatze an den Bauer, eine Strafe von 25 Rubel an die Ritter-Casse.

⁷⁸⁾ Er wird für „dieses zweite Mahl, aufer der zu wiederholenden Verurtheilung auf den doppelten Ersatz des Werths zum Besten des Bauers, noch auf hundert Thaler Alberts zum Besten der Armen gestrafet.“ L. V. §. 155.

⁷⁹⁾ Dieser letzten Unannehmlichkeit kann er leicht dadurch entgehen, daß er gar nicht auf dem Landtage erscheint, wo er sie zu fürchten hat. In Livland verfällt er, „aufer dem schon erwähnten zu wiederholenden Ersatze des doppelten Werths zum Besten des Bauers, auch in die doppelte Geldstrafe.“ L. V. §. 155.

⁸⁰⁾ Wenn diese ungerechten Frohnen in der Erndte erpreßt sind; so mögen sie dem Gutsbesitzer leicht mehr werth seyn, als er an Strafe dafür bezahlt. Vergl. §. 36. der ersten Abtheilung.

Das dritte Mahl aufser dem doppelten Ersatze an den Bauer, eine Strafe von 50 Rubel an die Ritter-Casse. Das vierte Mahl wird, aufser dem doppelten Ersatze sein Name öffentlich auf dem nächsten Landtage genannt, und er erhält vom Ritterschafts - Hauptmann einen Verweis vor der ganzen Versammlung.

Das fünfte Mahl wird sein Vermögen unter Vormundschaft auf bestimmte Zeit gesetzt.

§. 6.

Läfst der Herr den Bauer schärfer strafen, wie die Gesetze es vorschreiben, so kann die Bestrafungs - Art selbst eine nach den Gesetzen nicht zulässige seyn.

Zeigt nun die, durch sie hervorgebrachte, Wirkung auf den Strafé leidenden Körper, eine tyrannische Absicht an, so ist ein solcher muthwilliger Verbrecher, nachdem die, wider ihn angebrachte Klage von allen dreien, in Bauerklage - Sachen eingesetzten Instanzen untersucht, und sattsam erwiesen worden, vom Ritterschafts - Hauptmann dem Fiscal zum weiteren gesetzlichen Verfahren zu übergeben ²¹⁾.

§. 7.

Die wegen territorial-polizeilichen Vergehungen ausübende, dem Herrn freistehende Hauszucht, welche er seinem Stellvertreter ganz, seinem Wirthschaftsaufseher bis auf die Hälfte übertragen kann, wird der Bestrafung gleich gestellt, welche hiesige Eigenthümer an den, als

²¹⁾ S. die 85. Anmerkung.

Bauern im Lande auf ihren Gütern angesessenen, privilegierten Schweden ausüben können, und durch gegenseitige (?) Beobachtung, als eine gesetzliche Hauszüchtigung von beiden Theilen anerkannt wird, und nicht dreißig Schläge mit dem Stocke überschreiten darf. Kinder, Weiber, Schwächlinge müssen mit Kinderruthen gestrichen werden, und können, nach Beschaffenheit der Umstände, mit diesen so viel Schläge erhalten, wie mit dem Stocke gegeben werden können ⁸²⁾.

§. 8.

Ist die Hauszucht überschritten worden

- 1) Bloß aus Übereilung und Unachtsamkeit: so wird die Bestrafung dem Ermessen des Kirchspiels-Gerichts überlassen, das sie von 10 bis 25 Rubel zum Besten der Ritter-Casse bestimmen kann.
- 2) Liegt dabei böser Wille und Vorsatz zum Grunde, und die Bestrafung artet, durch Zerfleischung des Körpers, in eine Mißhandlung aus, so kann das Kirchspiels-Gericht den Übertreter verurtheilen, nach Befinden der Umstände, dem Mißhandelten bis 20 Rubel Schmerzensgeld zu zahlen, die Heilungskosten zu vergüten, und die, dem

⁸²⁾ In Livland erhält der Bauer nur das Land nach Schwedischem Maßstabe, nicht die Schläge, denn er kann nur funfzehn bekommen. L. V. §. 54, 135. In Ehstland ist dies gerade umgekehrt; man hat der Schwedischen Taxe nur bei den Schlägen gedacht. In Livland ist auch der Wirth von der Hauszucht ganz ausgenommen, und ohne gerichtliches Erkenntniß keiner Bestrafung unterworfen. Warum nicht in Ehstland? L. V. §. 138.

dem Gesinde dadurch verlorren Tage zu ersetzen. Mit jeder Wiederholung verdoppelt sich die Geldstrafe an die Ritter-Casse, welche für die erste Wiederholung auf 25 Rubel festgesetzt ist ⁸³).

§. 9.

Die Klagen wider den Stellvertreter des Erbbesitzers oder seinen Disponenten, werden bei dem, in Klagesachen zwischen Herrn und Bauern angeführten Gerichte angebracht. Erstere, wenn sie vom Adel-Stande oder sonst charakterisirte Personen sind, werden nach den nämlichen Gesetzen gerichtet, welche für den Besitzer gelten, und wo diese nicht auf sie anwendbar sind, im Gelde gestraft, oder mit einer adäquaten Gefängnißstrafe belegt. Letztere, welche weder zum Adel gehören, noch Offiziers-Charakter haben, werden, nach Ermessen der Umstände, entweder an Geld oder am Körper bestraft. Wenn sie die Geldbuse nicht erlegen können, werden sie zur öffentlichen Arbeit abgegeben ⁸⁴).

⁸³) Hier hätte wohl mögen angemerkt werden, wodurch eine edle Ritterschaft ausfindig zu machen weiß, welche Absicht bei Übertretung eines Gesetzes zu Grunde gelegen habe. Bis jetzt mußte sich der irdische Richter darauf beschränken, nur über die That zu urtheilen. — Der Livländische Adel hat die Strafgelder den Armen bestimmt, und die feine Distinction unter Schwachheits-Sünden und Bosheits-Sünden gänzlich übergangen; vermuthlich aus Unvermögen, sie anzuwenden. L. V. §. 155.

Dafs mit jeder Wiederholung des Verbrechens sich die Geldstrafe verdoppele, steht nicht in dem Ehstnischen Abdrucke der obigen Gesetze.

⁸⁴) Eine charakterisirte Person wird wegen Mißbrauchs der Hauszucht dem Landgerichte übergeben, „welches ihn zu einer

 §. 10.

Da bei angeblicher Mißhandlung eine Besichtigung auf frischer That oft erforderlich seyn kann, um genau zu bestimmen, ob sich die erlittene Bestrafung zu dieser Klage qualificirt, so ist der Kirchspiels-Richter, wegen seiner Lage und Nähe, der einzige Richter, bei dem sich der Bauer wegen dergleichen Verletzungen zu beschweren, und nach erhaltner solcher, in Mißhandlung ausgearteter, Bestrafung innerhalb 48 Stunden vorzustellen, oder seine Klage anzubringen hat. In Abwesenheit des Kirchspiels-Richters muß sich der Bauer an einen der Ober-Kirchen-Vorsteher des Kirchspiels wenden ⁸⁵⁾.

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts-Hauptmann.

„seinem Vergehen angemessenen, Bestrafung und zur Beibringung „einer Jahresgage, als Geldstrafe, verurtheilt.“ L. V. §. 142. Ist der Disponent, welcher die Gesetze der Haus-Polizei übertrat, von der Classe der Hofesleute; so wird er zu eben derselben körperlichen Strafe verurtheilt, womit er den Bauer belegt hatte, und muß noch über dies, zum Besten der Armen, seine volle Jahresgage bezahlen, die in beiden Fällen der Gutsherr zu erlegen hat, wenn der Schuldige dazu nicht gleich im Stande ist. L. V. §. 141.

⁸⁵⁾ Der Kirchspiels-Richter hat einen Substituten, der in des Erstern Abwesenheit die Geschäfte versehen muß.

Summarische Übersicht ⁸⁶⁾
der Erndte und Abgaben des Bauers.

Der Bauer wäre dergestalt, durch diese vorangeschickten Bestimmungen, nicht nur wider alle Beeinträchtigung in seinen Leistungen gesichert, sondern es ist auch durch diese Bestimmung ein billiges und auf Natur, Lage, Gewohnheiten und Verhältnisse des Landes gegründetes, unabgeändertes Gleichgewicht zwischen Gehorch, Kraft und Besizung aufgestellt. Mit der, einem Gesinde nach diesem Verhältnisse gegebenen Kraft, berichtet der Bauer mit einem Drittel nicht nur seinen, dem Hofe zu leistenden Gehorch, welchen er nunmehr ganz bestimmt weiß, sondern erwirbt sich, unter der Bedingung, daß er, zu seinem eigenen Besten, Fleiß und Betriebsamkeit übe, ein auf seine Kinder zu vererbendes Recht der Nutznießung an einer Besizung, von welcher er mit der halben verliehenen Kraft das Ganze nährt und kleidet, folglich das überschießende Sechstel der Kraft und Zeit als Mittel anwenden kann, seinen Wohlstand durch Nebenerwerb zu befördern.

Auf gleichen Principien eines überschießenden Sechstels von der nothwendigen Consumption ruht der ange-

⁸⁶⁾ Dieser Aufsatz, der nun auch dem Ehnischen Abdrucke beigefügt ist, wurde, in den 50. §. der ersten Abtheilung eingeschaltet, höhern Orts unterlegt, als Beweis, daß der Ertrag des eingeräumten Landes dem Bauer die nothdürftige Consumption liefert.

schlagene Ertrag der, einem Bauergesinde zugetheilten, Grundstücke. Überhaupt muß bei einem jeden Ackermann ein gewisser gleicher Fleiß vorausgesetzt werden, den ein jeder Acker erfordert, wenn er nicht von einem mäßigen Ertrage zurückkommen soll. Bloß auf diesen mäßigen Fleiß ist bei dem gemachten Anschlage der Erndte Rücksicht genommen, und diesem zufolge wird die, im Durchschnitte genommene Erndte, eines Sechstags-Bauers von seinen zwei Feldern, indem er auf dem nämlichen Acker, in welchem er 6 Tonnen Winterkorn aussäet, mit Bequemlichkeit 8 Tonnen Sommersaat aussäen kann, zu $4\frac{1}{2}$ Korn über die Saat, 63 Tonnen überhaupt betragen.

Zur Consumption sind erforderlich, indem man höchstens neun Menschen im Durchschnitte auf ein Sechstags-Gesinde annehmen kann: nämlich drei Kerl, drei Weiber, drei Kinder ⁸⁷⁾

zu $3\frac{1}{2}$ Tonne auf jede Person, in Summe: $31\frac{1}{2}$ Tonne.

Die Gerechtigkeit beträgt 6 Tonnen.

Die wirtschaftlichen Erfordernisse, Fische,

Salz, Eisen, Kirchen- und andere öffentliche Abgaben, und der Lohn der Knechte

werden bestritten mit einer Quantität, die

ungefähr gleich kömmt 15 —

bleibt ihm übrig ein Sechstel, ungefähr . $10\frac{1}{2}$ —

Summe 63 Tonnen.

⁸⁷⁾ Also unter sechs erwachsenen Menschen giebt es in Ebstland nur drei Kinder unter 15 Jahren und gar keine

Reizen = 27! Reizen
 Genselst 2 Linnen Reizen = 27
 2 — Gensel = 17 1/2
 2 — Linnen = 17 1/2
 17 1/2
 48 Tonnen
 Wundenzwecken
 8 = 16: 144 = 1: 9

Von dem Heu-Ertrage braucht das Gesinde zur Fütterung seines Anspanns, seiner Schaaf, und Gerechtigkeit 25 Fuder.

Es bleibt ihm also ein Sechstel, oder 5 —

Summe 30 Fuder.

Greise, weder weibliche von 55, noch männliche von 60 Jahren, welche, wie in Livland, (L. V. §. 59.) von allen Frohnen freigesprochen werden müßten? Ein eben so merkwürdiges, als unerhörtes Verhältniß, wenn man es nicht als Postulat der Consumtions-Rechnung ansehen muß. Nach der gewöhnlichen Meinung würde im Durchschnitte jedes Gesinde eben so viel nicht-arbeitsfähige Menschen enthalten, als es arbeitsfähige zählt. Aber vorausgesetzt — nicht zugegeben, — daß dies in Estland anders ist; so scheint die Consumtions-Rechnung doch falsch zu seyn. Sie kann durch einzelne Auführung der Bedürfnisse des Bauers, die seltsam in einer runden Summe ungefähr angegeben sind, folgender Massen berichtet werden:

	Roggen.		
	Tonn.	Loof.	Külm.
Zum jährlichen Unterhalt von neun Personen, (auf jede drei Tonnen gerechnet)	27	—	—
6 Tonnen Gerste zu Grütze, (auf jede Person zwei Loof gerechnet) =	4	—	—
Für die wirthschaftlichen Erfordernisse (an Salz, Fischen, Eisen u dergl.) =	4	—	—
Zu Malz und zur Mastung 4 Tonnen Gerste =	2	2	—
Dem Knecht zum Lohne 1 Tonne Roggen und eben so viel Gerste =	1	2	—
20 T. Hafer, (für drei Pferde auf sieben Monat)	10	—	—
25 ½ Fuder Heu, (jedes zu einem Loof und einem Külm mit Roggen §. 49.) =	10	1	1
Zur Bezahlung der Kopfsteuer, (vgl. die 35. und 43. Anm.)	1	2	2
Heu und Hafer als Post-Fourage =	—	2	2
Prediger- und Kirchen-Gerechtigkeit, (die Lehr-Löofe ungerechnet)	1	—	—
Hofs-Gerechtigkeit aller Art	6	—	—
Dem Hofs-Wachtkerl zum Lohne, (vergl. die 35. und 44. Anmerk.)	—	—	2 ½
Zusammen	69	2	1 ½

Eine vermehrte Anstrengung, eine gespanntere Betriebsamkeit lohnt sich selbst, durch reichlichere, ergiebigere Erndten, bei einer erhöhten Cultur und verbesserten Bearbeitung des Landes, und dem Bauer wird sein Acker,

*ist in jener Rechnung
Leibtrag v. 2 Tonnen
ein ausgelassener
Ritterschaft (billig)
1 Tonne 24 Roggen
aufschlägt hatte.*

Der Bauer erndtet jährlich, mit Einschluss der 30 Fuder Heu, nur 61 Tonnen und 1 Loof Roggen, wie in der 27. Anmerkung unwidersprechlich erwiesen ist; es fehlen ihm also zur Leibes Nahrung und Nothdurft (obgleich die meisten Artikel hier kärglich gerechnet sind) **ACHT TONNEN, EIN LOOF, EIN UND EIN HALBES KÜLMIT ROGGEN**, die er aber — von seinem Herrn borgen, und mit Frohnen bezahlen kann. Das zwänge ihn denn allerdings zu einer „vermehrten Anstrengung“ und „einer gespanntern Betriebsamkeit,“ wovon die Ritterschaft, dem obigen Aufsätze zu Folge, so viel erwartet. (Vergl. die 35. Anmerk.) Wo bleibt nun aber das Sechstel Gewinnst, welches, nach §. 34. der Verordnung, „der Bauer, aufser der hinlänglichen Vergütung seiner Arbeit, und aufser der Nahrung und Kleidung“ (lieblich klingen die Worte!) für sich behalten soll? — — — Ist eine solche Rechnung auch „Bürge der wohlwollenden Absicht der Ritterschaft gegen ihre Bauerschaft?“

Noch manches Andere, z. B. die jährlichen Kosten zur Ausstattung der Rekruten, hätte können mit Fug und Recht angeführt werden, wenn das Vorliegende nicht schon überflüssig die traurige Wahrheit begründete: der Ehstländische Bauer hat zu viel Frohnen, und zu wenig Brodt. Unverständlich wär' es, dagegen zu erwiedern: „der Bauer habe doch bisher gelebt, ohne dass dem Gutsherrn so genaue Gesetze vorgeschrieben gewesen wären,“ u. dgl. Man bedenke: 1. Der Bauer lebte nur von der Gnade seines Herrn, und hatte an vielen Orten mehr Land, als ihm jetzt zuerkannt werden soll. Es ist aber der Zweck der neuen Organisation, ihn in solche gesetzliche Verhältnisse zu setzen, dass er leben kann, wenn man ihm strenge Gerechtigkeit — nicht Gnade — widerfahren lässt. 2. Wodurch hat der Bauer die Hoffnung verwirkt, jemahls besser zu leben, als er bisher lebte?

seine Wiese, sein Garten eine nie versiegende Quelle der Beförderung seines Wohlstandes.

Gleiche Mittel zu diesem Zweck sind dem Bauer seine Pferde, seine Vieh-, seine Schaaf-, seine Faselzucht; sein Flachs-, sein Hopfen-, sein Garten-Bau; seine Fischerei ⁸⁸⁾, seine Bienenzucht und so viele andere, dem fleißigen Landmanne offenstehende Erwerbszweige, welche ihm seine Besetzung verschafft.

Selbst die Leichtigkeit und der Vortheil, mit welchem der Bauer nach diesen Abmachungen seinen, von dem Gutsherrn erhaltenen Vorschuss, bei eintretenden Miswachs Jahren entrichten kann ⁸⁹⁾; die Einrichtungen, welche seine Unglücksfälle erleichtern und seinen Zustand sichern, sind Bürge der wohlwollenden Absicht der Ritterschaft gegen ihre Bauerschaft ⁹⁰⁾.

⁸⁸⁾ Die Fischerei kann wohl kein Mittel seines Wohlstandes werden, da er eine doppelte Abgabe davon entrichten muß. Vergl. die 107. Anmerkung. Zum Gartenbaue hat er kein Land, wofür er nicht schon frohnen müßte; und wenn er ein Stück Feldes dazu nimmt; so erndtet er ja noch weniger Getreide, als die obige Rechnung angiebt. Zur Pferdezucht fehlt ihm der Hafer; er muß daher vorzüglich auf die „vielen andern,“ aber ungenannten Quellen rechnen können, die dem fleißigen Landmanne offen stehen sollen. — In Livland verlangt der Gutsbesitzer nur Abgaben von dem Ertrage des Ackerbaues.

⁸⁹⁾ Nämlich durch Frohnen. S. die 35ste Anmerkung. Weiter sind keine Einrichtungen getroffen, die seine Unglücksfälle erleichtern, wol aber die Unglücksfälle der Gutsherren. S. die 41. Anmerk. — Wie der Zustand des Bauers gesichert ist, sieht man am deutlichsten aus der 8. 44. 87. und 91. Anmerkung.

⁹⁰⁾ Wer das für Scherz hält, der bedenke, wem es gesagt wurde.

Auszug aus dem Ritterschafts-Protocoll, vom
4ten October 1804.

Eodem ward vom Collegio der Herrn Landräthe und dem Ritterschafts-Ausschusse beschlossen:

1. Die Wackenbücher sind von den Gutsbesitzern zum 2ten Januar 1805 an den Kirchspiels-Richter einzuliefern.
2. Von den Kirchspiels-Richtern werden selbige zum 1sten Februar 1805 an die Mittel-Instanz in Reval abgegeben.
3. Wenn nach dem 13. §. der 2ten Abtheilung, wegen Abwesenheit eines Ober-Kirchen-Vorstehers, ein anderer angesessener Edelmann in dessen Stelle durch den Kirchspiels-Richter zum Kirchspiels-Gericht hinzubgerufen wird, so unterschreibt derselbe die Eidesformel gleichfalls, als Richter wegen der vorsehenden Sache im Kirchspiels-Gerichte.
4. Da der Landtag im Jahr 1803 ein eisernes Inventarium in jedem Gesinde angenommen hat, so muß selbiges alle Mahl bei einem Gesinde supponirt werden, und ohne alle Ausnahme bei einem Gesinde, das durch Erbschaft auf den letzten Besitzer gekommen ist. Wo aber der abgehende Besitzer eines Gesindes, der selbiges nicht durch Erbschaft erhalten hat, vorgiebt, kein Inventarium erhalten zu haben, da muß er heweisen, dafs diejenigen Stücke — und zwar namentlich welche — ?

nicht im Gesinde vorhanden gewesen sind, die das eiserne Inventarium constituiren ⁹¹⁾. Wo letzteres erwiesen wird, kann der abgehende Besitzer nicht angehalten werden, ein Mehreres an Inventarium zurückzulassen, als er erhalten, und der Eintretende hat alsdann ein Recht, das bestimmte eiserne Inventarium vom Hofe zu erhalten.

5. Die Bestimmungen wegen der, von den Strandbauern für die Nutzung der See zu zahlenden Gerechtigkeit, sind von dem nächsten Landtage zu treffen.

⁹¹⁾ Das eiserne Inventarium des Sechstags-Gesinde besteht: „In 2 Pferden, 2 Ochsen, 2 Kühen, 4 Schaafen, 2 Wagen, 2 Bauer-Schlitten, 2 Pflugschaaren, 4 Sensen, 4 Sicheln, 1 Grapen, 1 Spinnrad, dem erforderlichen Holz-Geräthe, 4 Tonnen Gersten- und 4 Tonnen Hafer-Saat.“ — Man sollte denken, der Herr müsse beweisen, daß diese Dinge ihm und nicht dem Besitzer gehören, welchem er sie streitig macht. Vermuthlich würde ein solcher Beweis nicht immer so leicht und mit so entschiedenem Vortheile zu führen seyn, deswegen hat wohl eine edle Ritterschaft den umgekehrten (!) annehmlicher gefunden, und sich also 1805 ein kostbares, eisernes Inventarium verschafft, welches natürlich dem Livländischen Adel fehlt, da von ihm ganz entgegengesetzte Grundsätze angenommen sind. L. V. §. 44. und 46.

3.

Auszug aus dem bestätigten Bauer-Gesetzbuche.

1. Buch, 3. Tit. §. 13.

Wenn sich schlechte und solche Leute im Gebiete befinden, die die Ruhe und gute Ordnung stöhren, und der Liederlichkeit sich ergeben, so soll das Bauer-Gericht dem Herrn deswegen Anzeige thun, und ihn bitten dürfen, einen solchen aus dem Gebiete zu entfernen, der alsdann verpflichtet seyn soll, solches dem Kirchspiels-Gericht anzuzeigen, welches nach angestellter Beprüfung und Genehmigung dem Herrn einen Schein darüber ertheilt und verprotocollirt.

4.

Auszug aus Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Schreiben an den Herrn Ritterschafts-Hauptmann von Rosenthal, d. d. Kamemnoj-Ostrov, den 27. Aug. 1804.

Die Versetzung der Bauern in ganzen Familien aus einer Besetzung in die andere, ist zwar in einigen Fällen durch den 5ten Punct des Beschlusses vom Jahr 1802 erlaubt; da dieses blofs in der Rücksicht geschehen ist, um den volkreichen Gütern, die nicht eine hinlängliche Proportion Land haben, um den Bauern die nöthige Verpflegung zu verschaffen, die Möglichkeit zu geben, bei

der Vermehrung ihres eignen Vortheils, die wenig bevölkerten Besitzungen, auf welchen es zum Landbau an der nöthigen Anzahl Hände mangelt, mit Arbeitern zu versehen; so befehle Ich, damit man unter diesem Vorwande keine Mißbräuche einschleichen lassen möge, von nun an künftighin eine solche Versetzung der Bauerfamilien, und die Entfernung derselben von dem Lande des Guts nicht anders zu gestatten, und die öffentlichen Acten über dergleichen Abmachungen anzufertigen, als bevor die Güterbesitzer ein Zeugniß von dem Bauer-Gerichte, bestätigt vom Kirchspiels-Gerichte und der Mittel-Instanz, nebst dem Adels-Marschall, darüber vorstellen, daß das Gut, zu welchem die Familie gehört, wirklich volkreich ist, und in eine solche Versetzung willigt, wobei jedoch auch die übrigen, in dem Bauer-Regulative enthaltenen Regeln zu beobachten, und dergleichen Versetzungen nur auf das Ehstländische Gouvernement einzuschränken sind ⁹²⁾.

Zur Beglaubigung

G. S. von Stackelberg,

Rittersch. Secret.

⁹²⁾ Der Bauer darf ohne seine freie, gerichtlich bestätigte Einwilligung aus keinem Gute in ein anderes versetzt werden, welches nicht mit dem erstern einen und denselben Eigenthümer hat, und in demselben Districte liegt. L. V. §. 6.

5.

Eides - Formel.

Ich Endes - Unterscriebener erkläre und gelobe des-
mittelst an Eides Statt, daß ich in dem mir anvertrauten
Richter - Amte nach denen vorgeschriebenen Rechten, und
nach meinem Gewissen, ohne Ansehen von Freundschaft
oder Feindschaft richten will, als ich das vor Gott und
seinem heiligen Gerichte verantworten kann.

6.

Erläuterung,

wie das Wackenbuch eines Gutes oder Pastro-
rats nach beigehenden Formularen anzu-
fertigen ist.

A.

Da bis jetzt alle Güter bei uns als ungemessen gelten
müssen, weil, wo sie auch gemessen sind, die Eintheilung
nicht nach der Norm hat vorgenommen werden können,
so ist es eine Hauptansicht bei der Anfertigung der Wacken-
bücher, daß man annimmt, daß jedes Gesinde so viel an
Ländereien und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner
wöchentlich zu leistenden Anspannstage, nach der Norm
haben muß. Weil sich nun die gegenwärtige Norm auf
den alten Revisions - Anschlag gründet, und der Halbhäk-

W a c k e n b u c h

Gutes
Kreises

des
im Jahr 1865.

Kirchspiele

angefertigt den

des
im

A.

Ländereien, im Besitz der Bauern.		Ersatz.		Arbeitsfähige Menschen in den Gesinden, gegenwärtig vorhanden.		Benennung der Bauer-Gesinde nach den wöchentlichen Auspanns-Tagen.		Arbeits-Tage.		Gerechtigkeit.		Wacken-Parcellen.		Öffentliche Abgaben.	
Ackerland in dreien Feldern.		Heuschlag.		Ausführlich angezeigt in der Beilage C.		Num.		Zu Pferde.		Zu Fußs.		Heu.		Haber.	
Taxirter Grad des Bodens.		Summa.		Summa.		Fuder.		wöchentliches Gehorch. das ganze Jahr hindurch.		wöchentliches Gehorch. von bis		Sommer-Getreide.		Sommer-Getreide.	
1. Grad.		2. Grad.		3. Grad.		4. Grad.		Sommer		Winter		Sommer		Winter	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Sommer		Winter		Sommer		Winter	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.	
Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.	
Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.		Tonn.		Külmit.		Loof.	
Loof.		Tonn.													

ner gewöhnlich sechs Tage mit Anspann im Jahre wöchentlich prästirt hat, so wird

1) Der Halbhäkner in der ersten Columne als Sechstags-Bauer angesetzt, und seine übrigen Leistungen dem zufolge bestimmt werden müssen. Wo der Halbhäkner aber vorher weniger geleistet hat, wie die Norm dem Sechstags-Bauer aufliegt, da können demnach, zufolge des Regulativs vom Jahre 1802, die Leistungen des sogenannten Halbhäknern nicht erhöht werden, und das um so viel weniger, weil das Bauer-Regulativ vom Jahre 1804 nur als Norm in streitigen Fällen dienen soll. Da nun diese letzte Verordnung vom Jahr 1804 das Maximum aller Leistungen der Bauern in den Paragraphen 6, 14, 15, bestimmt, so muß folglich der Halbhäkner, wo er vormals mehr prästirt hat, auf die Leistungen des normmäßigen angesetzten Sechstags-Gesinde, und die übrigen im Verhältnisse, reducirt werden.

Bei Gütern, wo die wöchentlichen Anspannstage im Sommer von denen im Winter verschieden sind, wird zufolge §. 4. die ganze Summe der, im Jahr zu leistenden Anspanns- und Fufs-Tage eines Gesinde auf jede Woche gleich vertheilt, und das Gesinde erhält in der ersten Columne die Benennung nach den Anspanns-Tagen, die nach solcher geschehener Vertheilung auf jede Woche fallen.

Hiernach richtet sich denn auch

2) in der zweiten Columne die verhältnißmäßige Menschenzahl zu dem Lande nach §. 4, mit Rücksicht auf

§. 12, in Ansehung der vierzehnjährigen, wo es an arbeitsfähigen Menschen mangelt.

3) Da gegenwärtig noch kein Gut oder Pastorat (von denen die Wackenbücher, wie von den Gütern, einzufordern sind) normmäsig eingetheilt ist, und in Ansehung der Landmesser, was die Gültigkeit ihrer Arbeiten anlangt, Bestimmungen fernerhin getroffen werden müssen: so bleiben alle Unterabtheilungen in der Columne, „Ländereien im Besitz der Bauern“ unausgefüllt, es bleibt daher jedem Besitzer freigestellt, wenn sein Gut normmäsig eingetheilt seyn wird, das eingereichte Wackenbuch auszufüllen, oder selbiges gegen ein anderes formularmäßiges auszuwechseln.

4) Die Columne „Ersatz“ wird ausgefüllt nach Anleitung des 34 §. Da der Raum nicht die ausführliche Auseinandersetzung des vom Hofe gegebenen Äquivalents an dieser Stelle gestattet, so weist die, vor dem Namen des Dorfs, oder des Bauern gesetzte Nummer die Stelle in der Beilage C an, wo selbiges zu finden ist.

5) In die Unterabtheilungen der Columne „Arbeitstage“ wird die Summe der im Jahr geleisteten Tage jeder Gattung, wie es die Unterschrift anzeigt, gesetzt, welche in der Beilage B specificirt werden müssen. Alle Arbeitstage von St. Jürgen bis Michaelis sind Sommertage, von Michaelis bis St. Jürgen Wintertage; wobei darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die im Winter zu prästirenden Tage, nicht im Sommer gefordert werden dürfen.

6) Die Zahlungen der Gerechtigkeit an Korn und Heu, ergibt sich aus dem 14. §. welcher

B. Specificirte Anzeige aller Arbeits-Tage

welche die Gesinde und Bauern des

Gutes

im

Kirchspiele und

Kreise, dem Hofe im Jahr zu leisten haben; zu welchen

Arbeiten insbesondere; wie viele Tage zu jeder Arbeit, und zu welcher

Jahres-Zeit die Arbeiten geleistet werden.

Arbeits-Tage.

	Das	Gesinde leistet	Arbeits-Tage.			
			Zu Pferde.	Zu Fuhs.	Sommer.	Winter.
Wöchentliche Arbeits-Tage.						
	von	bis				
Hülf s-Arbeits-Tage. *)						
Spinnerei.	Spinnerei und Weberei wird zufolge Verordnung ausgetheilt und eingefordert.					
Dreschen.	Nach den Bestimmungen des Regulativs wird die Hülfe zum Dreschen von der Bauerschaft gestellt.					

*) In einem neuern Abdrucke heißen diese „Rest der Arbeits-Tage.“

7) Den Werth der kleinen Wacken-Parcellen bestimmt, die nach der Tabelle im 49. §. mit Bezug auf den 6. §. berechnet werden müssen.

8) Der 26. §. bestimmt die Vertheilung der Kopfsteuer, wovon der Antheil des Hofs für die Hofs-Domestiquen in der Beilage B, auf der letzten Seite, angezeigt wird. Zweifelhafte Fälle werden nach dem eingereichten Seelenverzeichnisse entschieden werden.

B.

Unter den wöchentlichen Anspanns-Tagen mußs, wo der Anspann, zufolge §. 9, in der Heuzeit nicht genommen wird, dieses mit Anführung der Tage abgerechnet werden. Die Tage, welche dafür von den Anspann-Tagen abgezogen werden, werden den Fuß-Tagen zugerechnet.

Bei den Korden müssen zufolge des 19. §. die Sonntage in Anschlag gebracht, und die Sommer- und Winter-Kordentage bemerkt werden. Sind es im Sommer Waimen, so kommen bloßs die Tage in Anschlag, die der als Korde gehende Waime über seine ordinären Waimen-Tage leistet. Übrigens wird angeführt, wie viele Korden das Gebiet im Sommer, und wie viele es im Winter wöchentlich stellt; ob in gleicher Tour, zu folge §. 11, ob, und von wann an, Korden bei den Riegen, dem-Riegenkerl zu Hülfe gegeben werden, und wie viel Tage es auf ein jedes Gesinde beträgt.

„Freifuhren“, in welcher Art sie gegeben werden; denn giebt der Wirth dem Hof-Arbeiter ein zweites Pferd von Hause mit, so gilt das zweite Pferd, da kein Mensch von Hause mit diesem Pferde kömmt, für einen Fufstag ⁹³⁾.

„Zum Bau und zur Reparatur als Handwerker und Handlanger“, darunter mögen die bisher sogenannten Wirthstage verstanden werden.

Die Arbeiten des Fünf- Vier- Drei- Zweitags- Gesindes werden separirt von einander angeführt; denn die Arbeiten der Müller, Krüger, Buschwächter, Lostreiber mit Land, bei welchen es nöthig seyn wird, das Dreschen, oder was sie sonst besonders leisten, anzuführen.

Wo der Eigenthümer will, dafs auch auf künftige Zeiten der Hof zur Erleichterung der Bauerschaft einige, zu den öffentlichen gezahlten Leistungen entrichten soll: da werden diese Verpflichtungen und die Bedingungen derselben, Beilage B. auf der letzten Seite (nach der Anzeige, was der Hof an Kopfsteuer für seine Hof-Domestiquen zahlt,) nach einander angeführt.

Wenn das Locale eines Guts einige, hier nicht rubricirte Arbeiten erheischt; so werden diese der Ordnung nach, wie die Arbeiten zu geschehen pflegen, eingeschaltet,

wo

⁹³⁾ Es ist genau bestimmt, wie viel Fuhren der Bauer jährlich zu leisten hat, und sie werden ihm, gleich jeder andern Arbeit, berechnet. L. V. §. 66. S. 358. Ein Arbeiter mit zwei Pferden zur Fuhre leistet in einem Tage die Frohnen für zwei Pferdetage.

wo sie aber im Sinn des §. 35. gesetzlich geworden sind, und die Zahl der normmäßigen Tage übersteigen, da werden sie den in der Beilage B. specificirten Arbeiten nachgesetzt, in die Hauptsumme aufgenommen, und ein beige-setztes Zeichen führt auf die Stelle in der vierten Columne, Beilage C, wo die ausführliche Auseinandersetzung angezeigt ist ⁹⁴⁾.

Am Ende der vierten Seite ist folgende Anzeige zu machen.

„Die bewilligten Bauten und Reparaturen bei der Kirche
 „und denen der Kirche gehörigen Gebäuden, werden
 „zufolge Kirchenconvents-Schlüssen von dem ganzen
 „Kirchspiel in der Art bestritten,“ . . . (vielleicht ist folgende
 Art die gewöhnliche,) dafs die eingepfarrten Höfe eines Kirch-
 spiels pro rata ihrer Bauerschaft alle Geldbeiträge und
 baaren Auslagen bestreiten, die ganze eingepfarrte Bauer-
 schaft, die Materialien anführt, und die erforderlichen
 Arbeitstage leistet ⁹⁵⁾.

C.

In der ersten Columne sind der Reihe nach die Zeichen einzuführen, nach welchen man die ausführlichen

⁹⁴⁾ Gesetzwidrige Frohnen können in Livland nicht gesetzlich werden. L. V. §. 3, 60. Mehr als höchstens zwei Tage darf der Gutsherr von arbeitsfähigen Menschen in keinem Falle verlangen. L. M. S. 194. L. V. §. 58, 67.

⁹⁵⁾ Die Unterhaltung der Kirchen muß der Bauer ganz übernehmen, S. 359; die Erbauung neuer ist ihm in dem Gesetze nicht aufgelegt.

Auseinandersetzungen findet, auf welche das Wackenbuch A, und die Beilage B in der vierten, fünften und sechsten Columne gegenwärtiger Beilage C hinweisen. Die vierte Columne enthält diejenigen Arbeiten, welche der Bauer, zufolge des 35. §. prästirt, oder auch solche, welche er für einen etwanigen Überschufs, oder für seine Besetzung, leistet, und von der Art sind, daß sie sich in keine Abtheilung des Wackenbuchs A einführen lassen.

Der vom Hofe gegebene Ersatz, wird in der fünften Columne ausführlich angezeigt, welche die §§. 32, 33, 34, von Buschländereien näher anzeigen.

Die Ausfüllung der sechsten Columne ergibt sich aus dem 37. §.

Anmerkung. Sämmtliche Wackenbücher werden von den Gutsbesitzern unterschrieben in duplo eingereicht, und der Kirchspiels-Richter hat das Product derselben im Kirchspiels-Gerichte mit seiner Namens-Unterschrift zu bemerken.

NB. Da die Wackenbücher, als auf die Zukunft geltende Actenstücke, sauber und unradiert angefertigt seyn müssen; so wird fürs erste nur ein Exemplar von jedem Formular eingeliefert und das andere kann hernach von dem revidirten Exemplare copirt und der Mittel-Instanz zum Aufbewahren abgegeben werden.

VII.

Schreiben aus der Mittel-Instanz an die
Herrn Kirchspiels-Richter.

Die Mittel-Instanz, durch einige zur vorläufigen Revision bei derselben eingereichten Wackenbücher veranlaßt, erachtet es für nothwendig, die Herrn Kirchspiels-Richter bei der bevorstehenden Revision der Wackenbücher auf folgende Punkte aufmerksam machen zu müssen.

1. In der Columne der arbeitsfähigen Menschen, auf dem Bogen A, wird bloß die normmäßige Anzahl angeführt werden können, indem, nach dem letzten Landtags-Beschlusse, das Gesinde nicht gezwungen werden kann, die, die Norm überschießende, Kraft zu behalten. Es werden also in dieser Columne nur so viel arbeitsfähige Menschen angesetzt, als die Verordnung vorschreibt; oder auch bloß die Worte: „leisten mit der normmäßigen Kraft“ — — — —

2. Die Verwandlung von Fufstagen in Anspannstage, und umgekehrt, so wie von dem zweiten Hülfsperde ohne Menschen in Fufstage, oder halbe Anspannstage, wird vorläufig, bis zur erfolgten Verfügung hierüber aus St. Petersburg, nur unter der Voraussetzung einer nach dem 37. §. der Bauer-Verordnung vorhergegangenen Convention zugelassen werden können.

Hiervon sind, wo es gebräuchlich ist, acht Tage ausgenommen, an welchen das Sechstags-Gesinde — und andere in Verhältnisse — Pferde und Eggen dem Hofswaimen zum Eineggen der Sommersaat und Wintersaat geben muß, welche in dem Wackenbuche als Fufstage oder halbe Anspanntage angeführt werden dürfen ⁹⁶⁾.

3. Die auf Wochentage fallenden Kirchenfeste, die die Korden am Hofe zubringen, können nicht generel auf alle Gesinde repartirt werden, weil nur dem einzelnen Gesinde speciel der Feiertag angesetzt wird, das die Reihe trifft, alsdann Korden zu stellen. Die Sonntage können aber aufs Allgemeine vertheilt werden, nur wird deren Ersatz im Wackenbuche angeführt.

4. Die Tage, welche die kleineren Gesinde, wegen der nach dem 10. §. der Bauer-Verordnung überschießenden Kraft, mehr leisten, müssen nach dem 11. §. angewandt werden, worauf die Herrn Kirchspiels-Richter bei der Revision Rücksicht nehmen werden. Z. B. das Viertags-Gesinde kann nicht weniger haben, als 40 Win-

⁹⁶⁾ Was heißt das? Soll dem Hofswaimen, dessen Tage als Fufstage schon in Rechnung gebracht sind, der Gebrauch seines Pferdes und Ackergeräths noch besonders, als ein Fufstag angerechnet werden; so stimmt dies wenigstens mit dem neunten §. der Verordnung überein: will aber der Gutsherr diese Pferde-Tage überhaupt nur für Fufs-Tage bezahlen; so ist das, gleich vielen andern, eine Ungerechtigkeit, die bitteren Tadel verdient. Der Sinn obiger Stelle leidet eine doppelte Auslegung. Der Leser mag urtheilen, ob es dem Geiste dieser Gesetze gemäß sey, die mildeste und dem Landmanne günstigste für die wahrscheinlichste zu halten.

ter-Fufstage, hiezu für den normmäſig überschießenden fünften, arbeitsfähigen Menschen 52; folglich kommen Winter-Fufstage 92 Tage.

Hiervon werden die im Sommer zu den kleinen Arbeiten, als Korden, Waschen u. dergl. geleisteten Fufstage abgezogen.

5. Wo im Wackenbuche, unter den Wacken-Parcelen oder unter den Hülfs-Arbeitstagen, Holzfuhrn angezeigt werden, da hat das Kirchspiels-Gericht die Distance der Anfuhr auszumitteln; weil diese den Maßstab zur Berechnung der Fuhr abgiebt. Nach der letzten Landtags-Beliebung (Instruction für Kirchspiels-Richter §. 19 Lit. f.) werden drei Fuder auf einen Faden gerechnet *).

Überhaupt nimmt die Mittel-Instanz solche Wackenbücher, in welchen die Fuhrn angezeigt werden, unter der Voraussetzung an, daß dergleichen Angaben von den Kirchspiels-Gerichten beprüft, und die Berechnung mit der Norm übereinstimmend befunden worden.

6. Die von den Gütern eingehenden, mit der Unterschrift und dem Siegel der Besitzer versehenen Wackenbücher, werden von dem Kirchspiels-Gerichte mit dem Producte belegt, und nach geschehener genauen Nach-

*) Was für ein Maßstab soll denn bei dieser Berechnung angenommen werden? Ungerecht ist es, daß man dem Bauer das Aufhauen des Holzes nicht besonders anrechnet, wovon weder hier, noch im 49. Paragraph der Verordnung Etwas erwähnt wird. Vergl. die 65. Anmerkung.

rechnung aller Additions - Summen und Berechnungen un-
erschrieben:

„revidirt im Kirchspiels - Gerichte des N. N. Kirch-
spiels. N. N.“

Indem man dem Herrn Kirchspiels - Richter des N. N.
Kirchspiels hiervon notificirt, wird demselben zu gleicher
Zeit eröffnet und bekannt gemacht, das zur Einlieferung
der Wackenbücher von dem N. N. Kirchspiels - Gerichte
an die Mittel - Instanz der Monat April dieses Jahres pro
termino bestimmt und festgesetzt worden.

Reval, den 11. März, 1805.

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts - Hauptmann.

Karl Christian Höppener,
Secretär.

VIII.

Instruction für die Kirchspiels-Richter.

§. 1.

Die, durch Veranlassung der bestätigten Regulative, eingesetzten Gerichte sind von dem Augenblicke ihrer Einsetzung als die einzigen constituirten Gerichte anzusehen, welche über alle und jede Klage zwischen dem Herrn und Bauern zu urtheilen haben.

§. 2.

In allen Entscheidungen über bewegliches Vermögen der Bauern richten sich die Gerichte nach dem dritten Punkte der Landtags-Beliebung vom 13ten December 1795, welcher enthält: „Dem Bauern gehört alles bewegliche Vermögen an Pferden, Vieh, Getreide, Heu, und was er sich sonst erwirbt, oder von seinen Eltern erhalten, erb- und eigenthümlich, so daß er damit nach seinem eigenen Willen und Gefallen gesetzlich schalten, und der Herr sich nichts von dem allen zueignen kann, so fern ihm sein Bauer an Arbeit, Gerechtigkeit, und Vorstreckung an Vieh, Korn und dergleichen nichts schuldig ist, und er das zu jedem Gesinde von Alters her gehörige Inventarium an Vieh, und Geräthschaften seinem Nachfolger abgegeben hat. Solchem nach kann das Mobiliar-Vermögen dem Bauer, wenn der Herr einen andern einzusetzen gemüßiget ist, nicht vor-erhalten werden, und muß gleichmäsig dasselbe auf seine Kinder und Nachkommen vererben.“

Das Effect
d. Eigenthums
rechts tritt
sonach erst
später ein
nach der
Abgabe des
Gesinde's

§. 3.

Der Bauer ist nicht berechtigt, darüber Beschwerde zu führen, wenn er die Nutzung des ihm anvertraut gewesenen grundherrlichen Eigenthums an Äckern und Wiesen hat abgeben müssen, sondern kann nur allein in dem Falle Klage erheben, wenn ihm sein erweislich wohlervorbenes Eigenthum genommen worden, wofür er für die, bei Benutzung des grundherrlichen Eigenthums verwandte, Arbeit keine Nachrechnung formiren kann. Ingleichen kann der Bauer eben so wenig wegen aller vorher angeschlagen geweseenen Leistungen einen Ersatz fordern ⁹⁷⁾.

§. 4.

Er kann zwar für erlittenen Schaden, keinesweges aber für vermissten Gewinn, einen Ersatz fordern, mithin können die Gerichte den Herrn nur zur Restitution des dem Bauer genommenen, wirklichen Eigenthums selbst, oder in den einfachen Ersatz des Werths derselben verurthei-

⁹⁷⁾ Bei einer neuen Messung von 25 zu 25 Jahren, ist es dem Gutsherrn, unter gewissen bestimmten Einschränkungen, erlaubt, seine Hofsfelder durch Bauerländereien zu vergrößern; er muß aber 1. den Besitzer derselben drei Jahre vorher davon benachrichtigen; 2 nach einer gerichtlichen Taxe alle Auslagen für die Verbesserungen der Wirthschaft, so wie auch 3. die ganze noch nicht eingesammelte Erndte, und 4. für jeden Thaler Land zwei Rubel in Silbermünze bezahlen. L. V. §. 58. Der liederliche Wirth verliert sein Gesinde nur durch gerichtliches Erkenntniß, wenn er den Werth desselben doppelt schuldig ist, oder es nicht verwalten kann; aber auch dann bleibt es bei seiner Familie, und wird unmündigen Kindern durch Vormünder erhalten. L. V. §. 32, 40, 41. Vergl. die 4. und 20. Anmerkung.

§§ 3-4: nur für Fälle vor 1802.
(S. S. 123)

len; den Herrn aber in keine weitere Strafe oder Verantwortung ziehen, da denen in dem Regulative getroffenen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann ⁹⁸⁾.

§. 5.

Wo der Flächen-Inhalt eines Gesindes das normmäßige Verhältniß der Kraft übersteigt, da muß genau be-

⁹⁸⁾ Aus der vorigen Anmerkung sieht man, daß dem Livländischen Bauer der vermißte Gewinn allerdings, wie ein erlittener Schaden, vergütet wird. Die Gründe, warum es geschieht, sind freilich nicht angegeben, lassen sich jedoch leichter begreifen, als der Schluss des obigen Paragraphs, der es erklären soll, warum es in Ehtland nicht geschieht. In dem Beschlusse, den die Ehtländische Ritterschaft im Jahre 1802 zum Besten ihrer Bauern gefaßt, und nach der höchsten Bestätigung durch den Druck bekannt gemacht hat, heißt es: „Damit Ihr dieser Zusicherung um so unbezweifelter gewiß seyd, so sollt Ihr Eure gegenwärtige Gesindestelle gegen keine andere, und insbesondere gegen keine unbekante Wohnstelle, mit noch nicht urbar gemachten Äckern und Heuschlägen, zu vertauschen angehalten werden, und soll in Fällen, wo dies erforderlich wäre, durch Bestimmung des Kirchspielsgerichts Euch eine hinlängliche Vergütung und Schadloshaltung ausgemittelt und zugebilligt werden.“ (S. IV, 5.) Das sind doch ganz entgegengesetzte Grundsätze, und es wäre deswegen vielleicht zweckmäßig gewesen, den Bauern in einigen Worten anschaulich zu machen, wie gerecht und wohlthätig es sey, daß man 1805 die Entschädigung versage, die ihnen 1802 zugesichert wurde. Die angeführte Druckschrift, wodurch diese neusten Verordnungen in Ehtnischer Sprache bekannt gemacht sind, enthält nichts darüber; aber das Versprechen von 1802 hat das Volk in Händen, und könnte leicht aus Unverstand auf die Erfüllung dringen. — In Livland ist das nicht so; dort sind alle Gesetze, welche das Verhältniß zwischen Herrn und Bauern bestimmen, beiden mitgetheilt. Vergl. die 76. Anmerkung.

rechnet werden, daß die Kraft zur Bestimmung der erforderlichen Arbeiten und Leistungen eines Gesindes hinreicht, und kann sich ein Gesinde nicht weigern, die, dergestalt die Kraft überschießende, Oberfläche zu behalten. Demnach muß das Sechstags-Gesinde nicht weniger, wie fünf Menschen, das Viertags-Gesinde nicht weniger, wie vier Menschen, und das Dreitags-Gesinde nicht weniger, wie drei Menschen enthalten *). Ist aber das Verhältniß der Kraft zu der Oberfläche geringer; so muß sich der Hof mit dem Gesinde vereinbaren.

§. 6.

Ein Gesinde kann nicht gezwungen werden, eine größere Menschenzahl anzunehmen, als die bestätigte Norm das Verhältniß zwischen Oberfläche und Kraft festsetzt ⁹⁹⁾.

*) In §. 10 der Verordnungen hatte die Ritterschaft bestimmt, ein Vier-Tagsgesinde sollte fünf und ein Drei-Tagsgesinde vier arbeitsfähige Menschen enthalten, „weil sie, im Verhältnisse mehr zu ihrer Arbeit brauchen.“ Der Grund ist wahr; aber die Folgerung doch wieder zurückgenommen. Mit welchem Rechte? — Dem Gutsherrn mag es freilich wohl bequemer seyn, wenn er dem Gesinde nach Gefallen, bald zu wenig, bald zu viel Menschen geben darf!

⁹⁹⁾ Doch hat die Ritterschaft später wieder für gut gefunden, den Satz zu befolgen: „Drei- Vier- und Fünftags-Gesinde müssen überschießende Kraft (wie viel? ist nicht gesagt) annehmen; d. h. der Besitzer eines solchen Gesindes kann gezwungen werden, in seine Wirthschaft mehr Menschen zu nehmen, als sein Land, auch nach der ritterschaftlichen Berechnung, ernähren kann, und für diese frohnt er dem Hofe; aber in Livland frohnt er nur nach dem Verhältnisse seines Landes, und ist also nicht persönlich zinsbar. L. V. §. 1, 57. Vergl. die 28. Anmerkung.

§. 7.

Dem ersten Besitzer einer Gesindestelle, dem selbige zugemessen wird, muß es frei stehen, einzelne, die Revisions-Benennung des Gesindes überschiefsende, Tonnstellen anzunehmen, oder nicht; die folgenden Besitzer können sich aber nicht weigern, das Gesinde mit allem ihm zugemessenen Ländereien anzutreten.

§. 8.

Das Recht steht dem Hofe gegenseitig frei, einem Gesinde, weder überschiefsende Kraft, noch überschiefsende Oberfläche zu lassen ¹⁰⁰⁾.

§. 9.

Hat der Besitzer eines angemessenen Gutes von einem Gesinde, wegen überschiefsender Oberfläche, mehr Leistungen erhalten, als es die Benennung des Gesindes, der Verordnung gemäß, im Wackenbuche anzuzeigen verstatet, und er glaubt, ein Recht zu haben, diese, vermöge der größeren einem Gesinde gehörenden Oberfläche, beizubehalten, so kann er, zum Beweise der Rechtmäßigkeit seiner Forderungen, die überschiefsende Oberfläche im Wackenbuche anzeigen, muß aber vorläufig den Beweis, entweder dadurch führen, daß der Bauer vor dem Kirchspiels-Gericht erklärt, daß seine Felder oder Heuschläge

¹⁰⁰⁾ Die Besetzung der Gesinde ist dem Bauer-Gerichte überlassen, und wenn sich in einem derselben mehr Menschen befinden, als das Gesetz erfordert, so hat der Gutsherr doch nicht den geringsten Vortheil davon. L. V. §. 59, 60. Vergl. die 20. und 28. Anmerkung.

mit der Angabe des Hofes übereinstimmen, oder der Gutsbesitzer muß sich schriftlich verbinden, (welche Verbindungsschrift mit dem Wackenbuche zugleich von dem Kirchspiels-Gerichte der Mittel-Instanz einzuliefern ist,) daß, wenn eine Klage in dem Gesinde erhoben würde, daß es das im Wackenbuche angegebene Land nicht besäße, der Hof alle, von dem Augenblicke der Einrichtung des Wackenbuchs bis zur vollendeten Messung, zu viel von dem Gesinde geleisteten Prästationen nach der Norm ersetzen wolle.

§. 10.

Diese von den Bauern geschehene Anzeige präcludirt ihn nicht, um eine Übermessung seiner Länder zu bitten, sichert aber den Herrn vor jeder zu formirenden Nachrechnung wegen größerer Leistungen bis zur Expirirung der, ihm vom Kirchspiels-Gerichte vorgeschriebenen Zeit zur Messung ¹⁰¹⁾.

§. 11.

In Fällen, wo nach dem vierten §. die jährlichen Arbeitstage auf die Wochen im Jahre gleich vertheilt werden müssen, da erhält das Gesinde seine Kraft, nach den zu

¹⁰¹⁾ Wie kann der Bauer geometrisch genau den Umfang seiner Besitzung kennen! Auf Verlangen wird er aber immer sehr gern zugeben, daß die Angabe des Gutsherrn richtig ist; denn wenn er Zweifel dagegen erregt; so kann ihn dieser damit bedrohen, daß er „auf seine Veranlassung“ will messen lassen. Mit welcher Gefahr das für den armen Bauer verknüpft ist, lehrt §. 16, c. Vergl. die 105. Anmerkung.

prästirenden Arbeitstagen; seine Benennung nach dem normmäßigen Inhalte seiner Oberfläche, wornach gleichfalls die Gerechtigkeit gezahlt wird. Wären aber Herr und Bauer über den Inhalt der Oberfläche nicht einig, und der Herr glaubt beweisen zu können, daß das Gesinde so viel an Oberfläche besitzt, um davon mit Recht die alte Gerechtigkeit fordern zu können, so muß sich der Hof bei dem Kirchspiels-Gericht verbindlich machen, die von dem Gesinde mehr geleistete Gerechtigkeit zu ersetzen, wenn es bei der Messung sich fände, daß nach dem Inhalt der Oberfläche die Gerechtigkeit zu hoch angeschlagen gewesen ist.

Irreguläre Leistungen werden auf den Bogen Lit. B. angezeigt ¹⁰²⁾.

§. 12.

Waimentage dürfen nicht nachgelassen werden, um die Arbeiten zu vervielfältigen, zu welchen nur Arbeiter gebraucht werden können.

§. 13.

Erklärungen zum 43sten §: Die HülfS-Schnitter auf dem Felde müssen nicht zu andern Arbeiten vom Felde genommen werden.

§. 14.

Die im 40sten §. angenommenen Bestimmungen, wegen der Pflugstücke, sind als das Maximum anzusehen.

¹⁰²⁾ Irreguläre Leistungen sind ganz gesetzwidrig, und können unter keinem Vorwande gefordert werden. L. V. §. 64.

§. 15.

Nach der im 13ten §. der Bauerverordnungen erwähnten, allen Leistungen des Bauers zum Grunde liegenden Berechnung, können im Sommer nicht über 132 Anspanntage, und im Winter nicht weniger, als 60 Fultage dem Sechstags-Gesinde, und dem andern Gesinde im Verhältnisse im Wackenbuche angesetzt werden. Dictatum Reval, im Ritterhause, am 22. December, 1804.

§. 16.

Bestimmungen in Ansehung der Charten und revisorischen Messungen. Damit solche als rechtsgültig gelten, so müssen es:

a) Hier oder in Livland beeidigte Revisoren seyn, die mit ihrer Namens - Unterschrift auf der Chartre beglaubigen, daß sie nach der in der Bauerverordnung angesetzten Norm gemessen haben.

b) Unbeeidigte Revisoren müssen erst von dem Ehstländischen Gouvernements - Revisor examinirt und hier gerichtlich beeidigt werden.

c) Bei erforderlichen Messungen der Bauerländereien leistet die Bauerschaft die nöthigen Hülftage, und die baaren Auslagen trägt der Hof.

Wenn auf Veranlassung des Bauern gemessen wird, und er wird der succumbirende Theil, so muß er alle Kosten tragen; oder wenn er es nicht kann, nach Ermessen des Kirchspiels - Gerichts am Leibe gestraft werden. Verliert nach der Messung der Hof, so trägt der Gutsbesitzer nicht allein alle Kosten der Messung, sondern es

müssen auch alle Hülfsstage dem Bauer ersetzt werden, die zur Messung angewandt worden sind ¹⁰³⁾.

d) Vorher existirende Charten, die vor zehn Jahren angefertigt worden, müssen von einem beeidigten Revisor untersucht, ob sie richtig sind, dann nach der neuen Norm reducirt, und von ihm beglaubigt werden. Charten, die seit zehn Jahren aufgenommen worden, werden nach der neuen Norm reducirt, ohne von neuem nachgemessen zu werden, wenn sie die übrigen festgesetzten Requisite besitzen.

e) Wenn der Bauer eine Messung verlangt; so muß spätestens in dem Zeitraume von sechs Jahren die Messung vorgenommen seyn; mittlerweile aber müssen die vorigen Präständen von demselben geleistet werden, unter der Bedingung, daß der Hof ihm alle, unterdessen mehr geleistete Prästation ersetzt, wenn nach geschehener Messung es sich ausweisen sollte, daß diese die gesetzliche Norm überstiegen habe.

f) Wenn der Gutsherr in dieser Zeit von sechs Jahren erklärt, daß er keinen Revisor bekommen könne, so engagirt das Kirchspiels-Gericht einen Revisor für ihn.

g) Es steht jedem Gutsbesitzer frei, nach geschehener Messung sein neues Wackenbuch gegen das vorher einge-

¹⁰³⁾ Der Herr muß messen lassen, wenn die Bauern erklären, daß sie zu wenig Land besitzen, und sie haben bei einer solchen Erklärung auf keinen Fall eine Geld- oder Leibesstrafe zu fürchten. L. J. §. 27.

gebene auszutauschen. (Landtags-Beliebung vom 20sten und 21sten December 1804.)

h) Dem Antrage (??) gemäß, welchen Se. Kaiserl. Majestät geruhet haben, der Ritterschaft machen zu lassen, sollen im Laufe der nächsten zwei Jahre, bis zum Jahre 1807, die von den Gutsbesitzern vorgenommenen revisorischen Messungen der Bauerländereien nicht in Effect treten; auch keine revisorischen Eintheilungen der Bauerländereien vorgenommen werden, um die Bauern nicht über den Zweck der Gutsbesitzer in Ungewißheit zu setzen, und sie im Anfange darüber zu beunruhigen. Messungen, die der Bauer verlangen möchte, sind nicht darunter verstanden, und können auch in diesem Zeitraume vorgenommen werden. (Landtags-Beliebung vom 7. Febr. 1805.)

§. 17.

Zusatz zum 16. §. der Bauer-Verordnung.

Wenn sich Güter finden sollten, wo die Bauerschaft gar keine Weide hat; wo der Hof aber hinlängliche Weide besitzt, da kann der Hof sich nicht weigern, der Bauerschaft die Weide zuzugestehen; hat der Hof selbst Mangel an Weide, zugleich aber die Bauerschaft überschüssende Heuschläge, da kann der Überschufs an Heuschlägen gegen Mangel der Weiden angeschlagen werden. (Landtags-Beliebung vom 21sten December, 1804.) ¹⁰⁴⁾

§. 18.

¹⁰⁴⁾ Bei den vielen Buschländern, die dem Livländischen Bauer zugestanden sind, war es unnöthig, wegen der Weide etwas

§. 18.

In Fällen, wo etwa der Bauer über einen vorigen Gutsbesitzer Klage erheben sollte, ist diese seine Klage als eine Klage wider die Person des beklagten Gutsbesitzers anzusehen, und der Kirchspiels-Richter führt die Sache des Bauern bei dem gehörigen Foro. (Landtags-Beliebung vom 17ten December 1804.)

§. 19.

Ersatz für Mangel des Heizungs-Materials.

a) Wenn der Hof der Bauerschaft kein Heizungs-Material anweisen kann, wird eine Entschädigung im Ganzen bewilligt, weil die Fuhre sich nicht berechnen läßt, da der Ort zum Ankaufe nicht bestimmt werden kann.

b) Als Entschädigung bleibt dem Sechstags-Gesinde von der, jährlich dem Hofe zu zahlenden Gersten-Gerechtigkeit, sechs Loof Gerste nach, oder deren normmässiger Werth; den übrigen Gesinden nach Verhältniß des, ihnen berechneten Bedürfnisses an Heizungs-Material.

c) Damit die vorhandenen Wälder geschont, und der Bauer zum Anbau des Holzes, wo kein Heizungs-Material vorhanden ist, angehalten werde; so soll diese Entschädigung in Gegenden, wo gegenwärtig hinlänglich Holz ist, nicht Statt finden; es wäre denn, daß der Hof selbst, durch Holzverkauf, an dem eintretenden Mangel Schuld hätte. Wo aber kein Heizungs-Material vorhanden ist, da soll

zu bestimmen. Was der Ehstnische Bauer erhält, wenn ihm der Gutsherr weder Weide noch Heuschläge geben kann, ist in dem obigen Paragraphen nicht gesagt.

die, im zweiten Punkte bestimmte Entschädigung, in Gegenden, wo blofs Laubholz angezogen werden kann, nach 15 Jahren, mithin im Jahre 1820, so wie die Entschädigung in solchen Gegenden, wo blofs Nadelholz anwachsen kann, in 25 Jahren, also mit dem Jahre 1830 aufhören. Wo indessen der Hof der Bauerschaft kein Land zum Holz-anbau anweisen und nach 15 Jahren kein Heizungs-Material anweisen kann; da kann auch die Entschädigung nicht aufhören.

d) Um den Bauer ferner zum Anbau des Holzes auf eignem zur Nutzung angewiesenem Boden aufzumuntern, soll ihm dafür eine Prämie in holzleeren Gegenden ausgesetzt werden. Jedes Gesinde, das innerhalb 6 Jahren Land mit Holz besäet hat, erhält alsdann vom Hofe für jede besäete Tonnstelle eine Prämie von einer Tonne Gerste; und für die folgenden Jahre, bis zum Ablauf der Entschädigungs-Jahre, wenn die Holzanpflanzung vom Gesinde geschont worden, ein Loof Gerste. Die Anpflanzung verbleibt jederzeit dem Gesinde, und nicht der Person des Pflanzers ¹⁰⁵⁾.

¹⁰⁵⁾ Ein sonderbarer Einfall, den Bauer durch Prämien aufzumuntern, um den herrschaftlichen Wald zu schonen, auf eigenem Boden Holz anzupflanzen. Soll er seinen Acker in Wald verwandeln? — Es würde großes Lob verdienen, wenn die Guts-herrn zur Holzanpflanzung einen besondern Raum anwiesen, und dann Prämien dafür bezahlten. In Livland hat man bis jetzt den wichtigen Gegenstand gar nicht beachtet, und eben so wenig für das fehlende Heizungs-Material und die zu große Entfernung desselben eine Entschädigung ausgemittelt.

e) Wenn der Hof der Bauerschaft Heizungs-Material anweist, muß ihn für die Anfuhr derselben von 20 bis 40 Werst und zwar ein Sechstags-Gesinde für die Entfernung von:

20 bis 30 Werst	2	Loof	Gerste,
30 — 35 —	3	—	—
35 — 40 —	4	—	—

als Vergütung zugestanden werden. Über 40 Werst darf kein Heizungs-Material angewiesen werden.

f) Zur jährlichen Heizung wird an Holz, worunter auch brauchbares Lagerholz und Baumwurzeln einbegriffen sind:

einem Sechstags- und Fünftags-Gesinde	12	Faden,
einem Viertags- und Dreitags-Gesinde	10	—
einem Zweitags-Gesinde	6	—

angeschlagen. Der Faden wird zu drei Fuder, und die Scheite Holz zu einer Arschine Länge gerechnet. Drei Faden Strauch sind gleich einem Faden Holz. Zwei bis drei Faden Holz gelten, nach Beschaffenheit des Torfs, für einen Cubik-Faden Torf. (Landtags-Beliebung vom 17. und 19. December, 1804.) ¹⁰⁶⁾

§. 20.

a) Den Termin zur Einlieferung der Wackenbücher von den Gütern setzen die Kirchspiels-Richter fest, nachdem denselben von der Mittel-Instanz die Termine be-

¹⁰⁶⁾ Der Bauer hat den unentgeltlichen Genuß des herrschaftlichen Waldes. L. V. §. 72.

kannt gemacht seyn werden, an welchen die Kirchspiels-Richter sich dort mit den revidirten Wackenbüchern zur zweiten Revision einzufinden haben; jedoch können die Kirchspiels-Richter nicht vor dem 25sten März die Einlieferung der Wackenbücher verlangen.

b) Vom 12. April an wird die Mittel-Instanz die Revision der Wackenbücher annehmen.

c) Wer sein Wackenbuch nicht an dem, vom Kirchspiels-Gerichte festgesetzten Termine einliefert, verfällt in eine Pön von $1\frac{1}{2}$ Rubel für jeden manquirenden Tag, zum Besten der Ritter- und Land-Casse.

d) Für die außerhalb Landes befindlichen wird eine Dilation bis zum ersten August dieses Jahrs verstattet.

§. 21.

Nähere Bestimmung des 23. §. im zweiten Abschnitte der ersten Abtheilung in Betreff der Strandbauern.

a) Wo der Strandbauer bloß seinen Erwerb aus der See hat, ist er als Strand-Lostreiber zu betrachten, und leistet, weil er diesen als einen Nahrungsweig hat, dem Hofe $\frac{1}{3}$ seiner Kraft zu Wasser und zu Lande nach dem 23. §. der Bauer-Verordnung.

b) Hat der Bauer auch außer der Fischerei, Äcker und Heuschläge, so leistet er für diejenige Kraft, welche überschießt, nachdem die zur Deckung der Landoberfläche constitutionsmäßig erforderliche Kraft abgerechnet worden, wie ein Strand-Lostreiber, $\frac{1}{3}$ der Zeit.

c) Wo der Bauer mit seinem Fange an's Ufer kömmt,

oder seine Wade aufzieht, zahlt er dem Hofe den zehnten Theil ¹⁰⁷⁾.

d) Von den Bestimmungen der Fischereien in der See sind die Einwiecken am Strande ausgenommen, wo sich festgesetzte Grenzen zur ausschließlichen Benutzung der Gesinde finden.

Der Ertrag der Fischerei in demselben ist, nach hergebrachten Gebräuchen, als Äquivalent, für irgend ein Manquement in der Besitzung eines Gesindes, oder gegen zu leistende Prästande anzuschlagen, und vom Kirchspiels-Gerichte zu beprüfen.

e) Die Gerechtigkeit, welche ein Gesinde von seiner Landbesitzung zu entrichten hätte, kann, wo es bisher gebräuchlich gewesen, nach dem normmäfsigen Werthe in Fischen im Wackenbuche angesetzt und erhoben werden.

f) Jede, von einer obigen Bestimmung abweichende Einrichtung bleibt unabgeändert, sobald diese nach angestellter Vergleichung des Werthes der für einander erhobenen Artikel diese Bestimmungen nicht überschreitet. Dictatum Reval, im Ritterhause, den 16. Febr. 1805.

¹⁰⁷⁾ Der Strandbauer frohnt also 1. für sein Land; 2. dient er dem Herrn mit einem Fünftheile seiner überschiefsenden Kraft für die Nutzung der Fischerei. Wofür giebt er nun aber noch den Zehnten von den gefangenen Fischen selbst? — Der Strandbauer in Livland frohnt für sein Land, und bezahlt eine Abgabe für die Nutzung der Fischerei „in Gemäfsheit des Krons-Wackenbuchs.“ S Journal der Livländischen Committät vom 19. März, 1805.

IX.

Aus der Mittel-Instanz an den Herrn Kirchspiels-Richter des N. N. Kirchspiels.

Nachdem diese Mittel-Instanz die von Denenselben eingelieferten Wackenbücher der, in dem N. N. Kirchspiele belegenen Güter sich vortragen lassen, und Revision derselben sich unterzogen, dabei aber in den eingelieferten Wackenbüchern einige Umstände sich ergeben und darthun, so abgeändert werden müssen; so hat diese Mittel-Instanz beschlossen:

1. Das Resultat der, sich bei jedem einzelnen Gute ergebenden Observationen, auf einem besondern Bogen verfaßt, dem eingelieferten Wackenbuche beizulegen, und selbige mit den Bemerkungen dem Herrn Kirchspiels-Richter mit dem Auftrage zuzustellen: darauf zu sehen, daß von den Herrn Gutsbesitzern die bemerkten Fälle abgeändert und darnach die Wackenbücher in duplo mundirt, ohne daß darin durchstrichen worden, und ohne Rasuren, mit einem umgeschlagenen Bogen, den Namen des Gutes enthaltend, versehen, des fördersamsten, unter Rücklieferung der eingereicht gewesenen und hiemit retradirten Wackenbücher sowol, als auch der beigelegten Observationen Denenselben abgegeben werden: da denn Dieselben, nachdem die mundirten Wackenbücher von

den Herrn Güterbesitzern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, selbige mit Bemerkung der von Ihnen gesehenen, und mit Ihrer Namens Unterschrift bestärkten Durchsicht ganz unfehlbar gegen den 1. Junius dieses Jahres in die Mittel-Instanz einzuliefern.

2. Dem Herrn Kirchspiels-Richter annoch folgende Umstände zur genauesten Durchsicht und Bekanntmachung an die Herrn Güterbesitzer anzuempfehlen.

a) In Fällen, wo Gesinde, zufolge der alten Hakenzahl, eine grössere Benennung an Tagen erhalten, als es §. 4. und 6. in der Bauer-Verordnung verstatet, nach welcher ungleich geleistete Tage gleichmäsig vertheilt worden, und die Gesinde nach den Anspanns-Tagen ihre Benennung dem Gesinde im Wackenbuche angesetzt, und vorher genossen hat, beibehalten: so unterwirft er sich stillschweigend, dadurch, daß er diese Leistungen im Wackenbuche beibehält, der, durch den Landtags-Beschluß, Instruct. §. 9, unter den daselbst angeführten Bedingungen festgesetzten Verbindlichkeit zur Wiedererstattung der mehr erhobenen Leistungen, als sich bei einer etwanigen Messung ergeben möchte, daß die normmässige Benennung nach dem Durchschnitt der Tage ihm verstatet haben würde ¹⁰⁸⁾. Es stehet daher einem jeden Gutsbesitzer frei, der sich dieser stillschweigenden Cautions-Leistung nicht unterwerfen will, worauf sich die Mittel-Instanz verpflichtet hält, ihn aufmerksam zu machen,

¹⁰⁸⁾ Vergl. die 101. Anmerkung.

sein Wackenbuch in diesen Fällen abzuändern, um dem zufolge dergestalt gleichfalls abgeändert, wie vorhin angeführt worden, wieder einzureichen ¹⁰⁹⁾.

b) Da verschiedene Wackenbücher nicht von den Herrn Gutsbesitzern selbst, sondern von Arrendatoren oder Andern, ohne sich hiezu legitimirt zu haben, unterschrieben befunden worden, dieses jedoch bei den einzuliefernden Wackenbüchern auf keine Weise gestattet werden kann, so müssen solche von den Herrn Gutsbesitzern selbst unterschrieben, und besiegelt seyn. Auf den Fall aber, wenn solches eingetretener Hindernisse wegen nicht Statt finden könnte, hat der Arrendator, oder die das Wackenbuch unterschreibende Person, durch eine specielle Vollmacht sich hiezu zu legitimiren, und ist diese Vollmacht

¹⁰⁹⁾ „Der Präsident jeder Commission revidirt, mit Zuziehung des Ober-Kirchen-Vorstehers, die Arbeiten der Commissions-Abtheilungen, untersucht mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge jeden Paragraph einer neuen Bestimmung und Verzeichnung verschiedenartiger Verpflichtungen und Abgaben der Bauern, ob derselbe auch den Grundsätzen für die Verordnung der Bauer-Verfassung und dieser Instruction entspreche, und verbessert die etwanigen Versehen und Mängel.“ L. J. §. 34. — „Von jedem Guts-Wackenbuche werden drei Exemplare angefertigt, welche von dem Präsidenten und den Beisitzern der Commission unterschrieben, und von dem Ober-Kirchen-Vorsteher, welcher sie gleichfalls zu unterschreiben hat, mit seinem Siegel bekräftiget werden. — — —“ L. J. §. 58. „Zuletzt endigt der Präsident mit den Beisitzern der Commission sein Geschäft damit, dafs er an jeden Bauerwirth in Person das Wackenbuch seines Gesindes austheilt.“ L. J. §. 39.

macht zugleich den einzuliefernden Wackenbüchern un-
umgänglich beizulegen. Gegeben in der Mittel-Instanz
zu Reval, den 13. May, 1805.

G. H. v. Rosenthal,
Ritterschafts-Hauptmann.

Karl Christian Höppener,
Secretär.

Abänderungen und Zusätze.

In der 27. Anmerkung ist zu erwähnen vergessen, daß man das Verhältniß des Heues zum Getraide ungebührlich hoch angesetzt hat, welches für den Bauer vorzüglich drückend wird, wenn ihm, nach §. 33. der Verordnungen, zwei Tonnen fehlendes Ackerland durch Heuschlag vergütet werden. In einem solchen Falle die Livländische Taxe (vgl. die 49. A.) anzunehmen, kann man nicht verlangen, weil selbige überhaupt, und besonders in Anwendung auf einige Gegenden Ehtlands, zu niedrig ist. Wenn aber auch während der letztern Jahre das Heu wirklich in dem Preise stand, den die Ritterschaft festsetzt; so hätte sie bedenken sollen, daß nicht immer Cavallerie in der Provinz cantonnirt und die Fütterung vertheuert. Die gerechte Anwendbarkeit der Gesetze muß so wenig als möglich vom Zufalle abhängen. — Warum fand man es wohl nicht rathsam, von dem Sechstags-Bauer, welcher nur vier Tonnen Aussaat hat, für zwei Tonnen Gerechtigkeit drei Fuder Heu zu nehmen?

In der 36. Anmerkung hätte sollen bemerkt werden, ob es sich gleich von selbst versteht, daß der Livländische Bauer auch für die Hülfarbeit des Dreschens eine gesetzlich bestimmte Bezahlung erhält. L. J. S. 354. 358.

Vor kurzem ist §. 50. der Verordnungen, S. 54, also abgeändert: „Bei Gradirung und Taxation des Bodens ist keine Rücksicht auf die Dauer des Besitzes des Landes zu nehmen; sondern die wahre Beschaffenheit des Bodens vorgeschriebener Mafsen auszumitteln.“

Die in der 91. Anmerkung citirte Stelle der Livländischen Verordnung, über das Inventarium der Bauer-Gesinde, heisst: „Wenn ein Gutsherr Sachen in das Gesinde gegeben hat; so ist der Bauer verbunden, selbige nach einem Verzeichnisse, oder Inventarium zu erhalten, und auf keine Weise zu veräußern. — Da zur gehörigen Cultur und Bearbeitung der Bauer-Ländereien Vieh und Saamen zur Saat unumgänglich nothwendig sind; so muß jeder Gesindswirth zu seinem eigenen Besten, und um seine Arbeiten ungehindert bestreiten zu können, eine, der Gröfse seines Gesindes angemessene Menge Vieh und Saaten im Gesinde vorrätzig haben. Die Menge, mit Inbegriff des, seinen Knechten gehörigen Viehes, wird also bestimmt: In einem Gesinde von 15 bis 20 Thaler Land müssen ununterbrochen zwei Pferde, fünf Stück junges oder altes Hornvieh, und acht Loof Sommer-Saat vorrätzig seyn. — In einem Gesinde von 20 bis 25 Thaler Land zwei Pferde, acht Stück Hornvieh und zwölf Loof Saat. — In einem Gesinde von 25 bis 45 Thaler Land drei Pferde, zwölf Stück Hornvieh, und zwanzig Loof Saat. — So bald aber ein Bauer-Wirth sein Gesinde abgiebt oder stirbt, so hört diese Verbindlichkeit auf, und im Gesinde verbleiben alsdann nur die etwanigen, dem Gutsbesitzer gehörigen, im Inventarium angezeigten Stücke; alles übrige Vermögen des Bauers aber, als sein rechtliches Eigenthum, verbleibt ihm, oder seinen Erben.“

L. V. §. 44 — 46.

Mit Vergnügen hat der Herausgeber erfahren, daß §. 3 und 4. der Instruktion für die Kirchspiels-Richter, S. 104, nur auf Fälle angewendet werden soll, die sich vor 1802 zugetragen haben. Das giebt freilich einen bessern Sinn, als die Worte des Textes zuliefen, ehe diese willkührliche, aber löbliche Auslegung bekannt war. Die 5. und 98. Anmerkung müssen darnach berichtigt werden.

Wenn in der 99. Anmerkung gesagt wird, daß der Livländische Bauer „nicht persönlich zinsbar“ sey; so müssen davon die Lostreiber ausgenommen werden, die ohne alles unbewegliche Eigenthum zu Frohnen verpflichtet sind. (Vgl. die 62. Anmerkung.) In wie fern dieß — welches in Ebstand ganz consequent ist — dem Geist und Zwecke des Livländischen Gesetzbuchs widerspricht, ist schon früher von einem öffentlichen Blatte gerügt: „Von den Pflichten, die der Herr (gegen den Lostreiber) zu beobachten hat, ist gar nicht die Rede. Wenn wir gleich keinen Augenblick daran zweifeln, daß sich leicht auf jedem Gute ein Plätzchen finden wird, das dem Elenden Obdach gewährt: so finden wir es doch schrecklich, daß er selbst in dieser Hinsicht vom Zufall oder von Gnade abhängt. Nach dem Gesetze kann er nichts verlangen, als den Genuß der freien Luft; und doch soll der Lostreiber jährlich 75 Tage frohnen, (wobei der Hof ihn nicht beköstigt,) d. h. eine Abgabe von 22 Rubel 50 Kopeken entrichten, Er, der nicht weiß, wie er morgen für sein Weib und Kind Brodt schaffen kann. Wofür leistet er Frohnen, die nach dem angeführten §. 1. nur aus der Nutzung der Ländereien des Gutsbesitzers entspringen? Er hat ja keine! Als Tagelöhner wird er in den Städten selten Gelegenheit haben, sich Etwas zu erwerben, und der habsüchtige Herr wird ihm gegen einen billigen Obrok (Kopfzins) schwerlich erlauben, diese Gelegenheit außer den Grenzen des Guts zu suchen, weil die Frohnen mehr werth sind, als die Abgabe in baarem Gelde, die der Lostreiber aufbringen könnte. — Man würde offenbar Lüderlichkeit und Faulheit dadurch befördert haben, wenn man den Lostreibern gar keine Leistungen hätte auflegen wollen. Das wäre freilich eben so gut ein Extrem gewesen, als die Mittel, wodurch man es zu vermeiden suchte. Beide ließen sich wohl am besten vereinigen, wenn die Gutsherrn angewiesen würden, Jeden ihrer Lostreiber Raum zu einem Häuschen und eine Loofstelle Garten-

„land einzuräumen; das wäre doch wenigstens eine Heimath!
 „Die persönliche Frohne des Weibes könnte immer beibehalten
 „werden, aber dem Manne müßte es erlaubt seyn, seinen gesetz-
 „lich bestimmten Obrok zu erwerben, wo er wollte. — Der Ge-
 „genstand verdiente um so mehr eine sorgfältige Beachtung, da
 „diese unglückliche Classe mit der zunehmenden Population sich
 „ungeheuer vermehren muß. Bei dem großen Flächen-Inhalte
 „eines Livländischen Bauerngutes können die Besitzer derselben,
 „die sogenannten Wirthe, künftig nur die kleinste Zahl der Land-
 „bewohner ausmachen, und so lange die Leibeigenheit noch
 „dauert, sind die Menschen doch alle an den kleinen Raum ge-
 „fesselt, worin sie geboren wurden. Deswegen haben auch ei-
 „nige Güter jetzt schon zu viel Menschen, das heißt, mehr, als
 „sich bei der gegenwärtigen Verfassung durch den Ackerbau näh-
 „ren können, so schwach das Land im Ganzen bevölkert ist.“
 Jen. Allg. Literatur-Zeitung vom Jahre 1805. B. 2. S. 607.

In §. 47. der Verordnungen, S. 65, sind zwar die Lostreiber Witwen, welche mehr als zwei Kinder selbst nähren, von allen Frohnen befreit; aber die, welche nicht zwei Kinder haben, müssen jährlich 75 Tage frohnen. Freilich ist in Livland jene Ausnahme nicht gemacht; aber ein Lostreiber Weib frohnt jährlich nur 25 Tage, und spinnt dem Hofe 2 Pfund Flachs, wenn das Ebstländische 5 Pfund spinnen muß. Es scheint leichter, zu entscheiden, welches Gesetz das bessere sey, als eins von beiden zu rechtfertigen. Alles Menschen-Werk ist unvollkommen! In diesem demüthigen Geständnisse menschlicher Schwäche, oft viel zu schnell und gern abgelegt, mag die Livländische Ritterschaft einige Entschuldigung finden, da ihr Werk unvergleichbar mehr Gutes als Schlechtes enthält. Die Ebstländischen Gesetzgeber haben sich aber gar keinen Anspruch auf solche Nachsicht erworben, denn ihr Werk enthält unvergleichbar mehr Schlechtes, als Gutes. Nie unterscheidet es sich zum Vortheile

des Rechts und der Menschlichkeit von dem Livländischen, einen einzigen Fall ausgenommen, betreffend den Ersatz für mangelndes Heitzungs-Material in den nächsten 15 oder 25 Jahren. Nur hätte mögen, Instruct. für die Kirchspiels-Richter §. 19. a, dem Sechstags-Gesinde (und kleineren im Verhältniß,) das sein Brennholz außer den Gränzen des Guts kaufen muß, 3 Loof Gerste für die Anfuhr bewilligt werden. — Ungern vermißt man auch eine genaue Auskunft über die Pflichten des neu angesiedelten Bauers. Der Landes-Gebrauch, den man befolgt, unterscheidet sich höchstwahrscheinlich — und gewiß nicht zum Vortheile des Bauers, — von der Livländischen Vorschrift: „Wenn ein Gutsbesitzer auf einem wüsten Bauer- oder herrschaftlichen Lande, es sey mit Busch bewachsen oder nicht, einen neuen Bauerwirth anpflanzet, und ihn mit der nothwendigen Zahl von Vieh, Ackergeräthen und Gebäuden versieht, auch nach Maßgabe des Landes mit den gehörigen Menschen versorgt; so leistet dieses, dergestalt völlig eingerichtete Gesinde in den ersten sechs Jahren, von der ersten Erndte an gerechnet, die bestimten Leistungen für zwei Drittel des Werths der Ländereien, und nach Ablauf dieser Frist auch für das dritte Drittel. — Hat hingegen zur Anpflanzung eines solchen neuen Gesindes der Bauer Alles, ohne Zuthun des Gutsherrn eingerichtet; so genießt ein solches Gesinde sechs Freijahre, ohne irgend einen Gehorch oder eine Abgabe dem Gutsherrn zu leisten.“ L. V. §. 76 und 70. — Doch die Zahl der vorstehenden Anmerkungen würde sich verdoppelt haben, wenn sie jedes fehlende Gesetz hätten bemerkbar machen sollen; wiewohl dieß angenehmer gewesen wäre, als die gegebenen zu untersuchen, und mit bessern zu vergleichen.

Dem §. 16. der Instruct. für die Kirchspiels-Richter, S. 110, ist hinzuzufügen: „Der Ritterschafts-Hauptmann hat die Aufsicht über die Messung der Bauer-Län-

dereien und die gehörige Gradirung des Bodens in streitigen Fällen, zu welcher Absicht er des Gouvernements-
Revisors sich bedient."

Eine kurze Wiederholung der Haupt-Momente, worin sich die Verfassung des Bauern-Standes der beiden vielgenannten Provinzen unterscheidet, mag diese Blätter schließen. Durch beigefügte Zahlen sind die Anmerkungen bezeichnet, welche Stellen des Textes erläutern oder nachweisen, die jedem Satze zu Grunde liegen.

Livland.

- I. Der Bauer darf nicht ohne Land verkauft werden. 7. 22.
- II. Man darf keinen Bauer ohne seine Einwilligung zum Hof-Bedienten nehmen. 44.
- III. Die Hauszucht darf nicht die Zahl von funfzehn Stockschlägen überschreiten. 82.
- IV. Der Wirth ist ohne gerichtliches Erkenntniß keiner Strafe unterworfen. 49.
- V. Die Rekruten hebt das Bauern-Gericht aus. 45.
- VI. Das Bauern-Gericht übergibt das Gesinde eines ausgesetzten Wirths den nächsten Verwandten desselben, und läßt es für unmündige Waisen durch Vormünder verwalten. 20.
- VII. Die Wahl der Bauer-Richter ist von dem Einflusse des Gutsherrn ganz unabhängig. 13.
- VIII. Das Bauern-Gericht versammelt sich wöchentlich, und überdieß so oft, als die Nothwendig-

Ehstland.

- I. Der Bauer darf auch ohne Land verkauft werden. 8.
- II. Man darf Bauern ohne ihre Einwilligung zu Hof-Bedienten nehmen. 44.
- III. Die Hauszucht darf sich bis auf dreißig Stockschläge erstrecken. 82.
- IV. Der Wirth ist, gleich jedem Knechte, der Hauszucht unterworfen. 49.
- V. Die Rekruten hebt der Gutsherr aus. 45.
- VI. Das Gesinde eines ausgesetzten Wirths und eines verstorbenen, der unmündige Kinder hinterläßt, übergiebt der Gutsherr, wem er will. 20.
- VII. Die Bauer-Richter müssen nach dem Willen des Gutsherrn gewählt werden. 14.
- VIII. Das Bauern-Gericht versammelt sich monatlich, und wenn der Gutsherr es sonst verlangt;

Livland.

- keit außerordentliche Sitzungen erfordert. 17.
- IX. Der Bauer - Richter kann nur von dem Kirchspiels - Gerichte seines Amts entsetzt werden. 16.
- X. Der mit dem Ausspruche des Bauern - Gerichts unzufriedene Leibeigene wendet sich an das Kirchspiels - Gericht. 23.
- XI. Im Kirchspiels - Gerichte haben zwei besoldete Bauer - Assessoren Sitz und Stimme. 11.
- XII. Wenn der Bauer mit dem Ausspruche des Kirchspiels - Gerichts unzufrieden ist, so wendet er sich an das Land - Gericht, welches zwei beeidigte und besoldete Bauer - Beisitzer hat. 72.
- XIII. In höchster Instanz werden die Klagen der Bauern gegen ihre Herrn von einem Departement des Hof - Gerichts entschieden, dessen Präsident ein von der Ritterschaft unabhängiger Kron - Beamter ist. 75.
- XIV. Bei keiner Klage gegen seinen Herrn ist dem Bauer die Appellation untersagt. 73.
- XV. Erst wenn der Bauer zum zweiten Mahle aus böser Willensmeinung geklagt hat, wird er bestraft. 12.

Ehstland.

- aber nie ohne Vorwissen desselben. 17.
- IX. Der Gutsherr läßt unter seinem Vorsitze den Bauer - Richter von dessen Collegen des Amts entsetzen. 16.
- X. Der mit dem Ausspruche des Bauern - Gerichts unzufriedene Leibeigene wendet sich an den Gutsherrn. 23.
- XI. Im Kirchspiels - Gerichte sind zwei Bauern gegenwärtig, um den Spruch des Richters als gerecht zu empfehlen, ob er gleich ohne ihre Zustimmung abgefalscht ist, die nie gefordert wird. 71.
- XII. Wenn der Bauer mit dem Ausspruche des Kirchspiels - Gerichts unzufrieden ist; so wendet er sich an die Mittel - Instanz, welche aus fünf Edelleuten besteht. 72.
- XIII. In höchster Instanz werden die Klagen der Bauern von einem ritterschaftlichen Ausschusse entschieden. 75.
- XIV. In Fällen der Insubordination wird dem Bauer keine Appellation vom Kirchspiels - Richter nachgegeben. 73.
- XV. Der Bauer wird gleich zum ersten Mahle bestraft, wenn er aus böser Willensmeinung geklagt hat. 12.

Livland.

- XVI. Wenn der Herr den Bauer mißhandelt hat; so wird er bestraft. 83.
- XVII. Die Geldstrafen, welche Gutsherrn für Übertretung des neuen Regulativs bezahlen müssen, hat die Ritterschaft den Armen bestimmt. 78.
- XVIII. Der Herr hilft seinem Bauer ein unverschuldetes Unglück tragen, aber nicht umgekehrt. 41.
- XIX. Der Herr muß messen lassen, wenn der Bauer erklärt, er habe zu wenig Acker, und wenn sich auch findet, daß die Beschwerde ungegründet war; so hat der Bauer doch deswegen nichts Böses zu fürchten. 103.
- XX. Wenn der Herr behauptet, irgend Etwas von dem Vieh, Acker-Geräthe und Getraide, welches sich in einer Bauer-Wirtschaft vorfindet, gehöre nicht dem Besitzer, sondern ihm; so muß er (der Herr) das beweisen. 91.
- XXI. Der Gutsbesitzer darf nur unter bestimmten Einschränkungen, bei einer neuen Messung von 25 zu 25 Jahren, Bauer-Ländereien einziehen; er muß aber, nach einer drei Jahr vorhergegangenen Aufkündigung, dem Besitzer, außer den gerichtlich taxirten Auslagen für Verbesserung der Wirthschaft, und für die nicht eingesammelte

Ehstland.

- XVI. Wenn der Herr den Bauer mißhandelt hat; so wird erst untersucht: ob dabei ein böser Wille zum Grunde gelegen. 83.
- XVII. Die Strafen, welche Gutsherrn für Übertretung des neuen Regulativs bezahlen müssen, hat die Ritterschaft ihrer eigenen Casse bestimmt. 78.
- XVIII. Der Bauer hilft seinem Herrn ein unverschuldetes Unglück tragen; aber nicht umgekehrt. 41.
- XIX. »Wenn auf Veranlassung des Bauers gemessen wird, und er wird der succumbirende Theil; so muß er alle Kosten tragen; oder wenn er es nicht kann, nach Ermessen des Kirchspiels - Gerichts am Leibe gestraft werden.« 101. 103.
- XX. Wenn der Bauer behauptet, das Meiste, was er an Vieh, Acker-Geräthe und Getraide besitzt, gehöre nicht dem Herrn, sondern ihm; so muß er (der Bauer) das beweisen. 91.
- XXI. Der Gutsherr versetzt den Bauer von einem guten Stück Lande auf ein schlechtes, wenn es ihm »erforderlich« scheint, und außer der Vergütung, welche dem Bauer vom Kirchspiels-Richter zugebilligt wird, hat er nichts zu hoffen. Das Gesetz befreit ihn auf keinen Fall von Frohnen und Abgaben, weder zum Theil, noch ganz. 97.

Livland.

Erndte, noch zwei Rubel Silber-Münze für jeden Thaler Land bezahlen. Seine Befreiung von Frohnen und Abgaben, Falls er sich auf einer neuen Stelle anbauen müßte, ist auch gesetzlich vorgeschrieben.

97.

XXII. Kein Wirth ist zu persönlichen Frohnen, und der Bauer überhaupt nur zu landwirthschaftlichen Arbeiten verpflichtet. 39.

XXIII. Männer von 60 und Weiber von 55 Jahren sind gesetzlich von allen Frohnen freigesprochen. 87.

XXIV. Zu den arbeitsfähigen Menschen männlichen Geschlechts werden nur diejenigen gerechnet, welche nicht unter 17 Jahren, und weiblichen, welche nicht unter 15 Jahren sind. 33.

XXV. Hat der Bauer mehr arbeitsfähige Menschen in seinem Gesinde, als nach dem Gesetze erfordert wird; so darf doch der Gutsherr nicht mehr Frohnen verlangen. 100.

XXVI. Hat der Bauer mehr Land, als zu der Menschen-Zahl im gesetzlichen Verhältnisse steht; so werden die Frohnen vermindert 28.

XXVII. Auf jeden männlichen und weiblichen Arbeiter sind im Durchschnitt wöchentlich nicht völlig zwei Arbeits-Tage gerechnet. Bei Natural-Abgaben können aber

Ehstland.

XXII. Der Wirth ist persönlich auch zu »anderen Arbeiten und Verschickungen« verpflichtet. 39.

XXIII. Männer von 60 und Weiber von 55 Jahren sind von den Frohnen nicht gesetzlich freigesprochen. 87.

XXIV. Zu den arbeitsfähigen Menschen werden, wenn es an ältern fehlt, auch Knaben und Mädchen von 14 Jahren gerechnet. 33.

XXV. Hat der Bauer mehr arbeitsfähige Menschen in seinem Gesinde, als nach dem Gesetze erfordert wird; so darf der Gutsherr auch mehr Frohnen verlangen. 99.

XXVI. Hat der Bauer mehr Land, als zu der Menschen-Zahl im gesetzlichen Verhältnisse steht; so werden die Frohnen vermehrt.

XXVII. Auf jeden männlichen und weiblichen Arbeiter sind im Durchschnitt wöchentlich wenigstens zwei Arbeits-Tage gerechnet.

Livland.

- die Frohnen sich nie so hoch belaufen, 29.
- XXVIII. In der Natural-Lieferung beträgt der Werth einer alten Gans, gegen die Arbeits - Taxe gerechnet, $3\frac{1}{2}$ Tag zu Pferde. 64.
- XXIX. Knechts - Weiber sind zu gar keiner Arbeit verpflichtet. 61.
- XXX. Lostreiber - Weiber frohnen nur von St. Jürgen bis Michaelis einen Tag in der Woche, und spinnen des Winters 3 Pfund Flachs, oder 5 Pfund Heede für den Hof. 62.
- XXXI. Die Leistungen der Strandbauern werden nach dem Kronwackenbuche bestimmt, 107.
- XXXII. Eine fehlende Tonnstelle Landes in jedem Felde wird durch 18 Fuder Heu ersetzt. 49.
- XXXIII. Wenn der Hof gar keinen Wald hat; so ist er auch nicht schuldig, dem Bauer Brennholz zu geben.

Ehstland.

- Die Natural-Abgaben müssen noch obendrein gegeben werden. 52.
- XXVIII. In der Natural-Lieferung beträgt der Werth einer alten Gans, gegen die Arbeits-Taxe gerechnet, einen halben Tag zu Pferde. 64.
- XXIX. Knechts-Weiber arbeiten einen Tag in jeder Woche, und spinnen des Winters 3 Pfund Flachs für den Hof. 61.
- XXX. Lostreiber - Weiber, welche nicht mehr als zwei Kinder selbst nähren, frohnen einen Tag, von St. Jürgen bis Michaelis aber zwei Tage in jeder Woche, (also jährlich 75 Tage,) und spinnen des Winters 3 Pfund Flachs, oder 8 Pfund Heede. 62.
- XXXI. Der Strandbauer frohnt 1. als Lostreiber; 2. leistet er, »weil er die See als einen Nahrungszweig hat,« dem Hofe $\frac{1}{5}$ seiner Kraft, und 3. giebt er den Zehnten von den gefangenen Fischen. 107.
- XXXII. Eine fehlende Tonnstelle Landes wird durch $7\frac{1}{2}$ Fuder Heu ersetzt. 49.
- XXXIII. Wenn der Hof dem Bauer kein Brennholz geben kann; so muß er demselben dafür in den nächsten 15 oder 25 Jahren einen Ersatz leisten, und unterdessen Raum zur Holz-Anpflanzung bewilligen.

Livland.

- XXXIV. Der Bauer erhält Buschländer zu einem geriaten Preise, durch deren Cultur er seinen Wohlstand sehr vergrößern kann. 49.
- XXXV. Für den ersten Pflug sind dem Fröhner 40,000 □ Fufs bestimmt. 55.
- XXXVI. Der Schnitter muß täglich 10,000 □ Fufs Winter - Korn schneiden. 59.
- XXXVII. Zum Abmähen eines Heuschlags von 40,000 □ Fufs wird ein Arbeits - Tag bestimmt. 56.
- XXXVIII. Es ist gesetzlich bestimmt, wie viel Nächte der ordinäre Arbeiter dem Hofe dreschen muß, und die Hülf - Arbeit des Dreschens wird bezahlt. 36.
- XXXIX. Das Spinnen wird dem Bauer bezahlt. 35.
- XL. Den Wachtkerl, welchen die Bauerschaft dem Hofe stellt, bezahlt der Gutsherr. 35. 44.
- XLI. Zur Bezahlung der Kron - Abgaben wird dem Bauer das gnädigst erlassene Rofsdiest - Geld an der Kopfsteuer, und das gleichfalls erlassene Stations - Geld an den Leistungen abgerechnet. 43.
- XLII. Auch der Privat - Bauer kann, gleich einem Freien, Ländereien eigenthümlich erwerben, besitzen, u. s. w. 54.

Also:

Der Livländische Adel fand es nicht gefährlich, dem Bauern - Stande

Ehstland.

- XXXIV. Der Bauer erhält gar keine Buschländer. 49.
- XXXV. Für den ersten Pflug sind dem Fröhner 42,483 □ Fufs bestimmt. 55.
- XXXVI. Der Schnitter muß täglich 22,500 □ Fufs Winter - Korn schneiden. 59.
- XXXVII. Zum Abmähen eines Heuschlags von 67,000 □ Fufs wird ein Arbeits - Tag bestimmt. 56.
- XXXVIII. Es ist gar nicht bestimmt, wie viel Nächte der ordinäre Arbeiter dem Hofe dreschen muß, und die Hülf - Arbeit des Dreschens wird nicht bezahlt. 36.
- XXXIX. Das Spinnen wird dem Bauer nicht bezahlt. 35.
- XL. Den Wachtkerl, welchen die Bauerschaft dem Hofe stellt, bezahlt der Gutsherr nicht. 35. 44.
- XLI. Zur Bezahlung der Kron - Abgaben wird dem Bauer weder das gnädigst erlassene Rofsdiest - Geld an der Kopfsteuer, noch das gleichfalls erlassene Zollkorn an den Leistungen abgerechnet.
- XLII. Der Privat - Bauer kann keine Ländereien eigenthümlich erwerben, besitzen, u. s. w. 54.

Also:

Der Ehstländische Adel fand es nicht gefährlich, dem Bauern - Stande

Livland.

Rechte zu gewähren, die er bis dahin in keiner der benachbarten Provinzen genoß.

Ehstland.

Rechte zu versagen, die ihm eben in der benachbarten Provinz gewährt waren.

Mehr Folgerungen daraus zu ziehen, sey dem geneigten Leser überlassen; der Herausgeber erlaubt sich nur noch die Eine: „In Ehstland kann es nicht so bleiben,“ denn —

der Kaiser ist gerecht.